

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Rechnungslegung über Versicherungsverträge –
Der Einfluss der Standardsetter
auf den International Financial Reporting Standard 4

Verfasser

Michael Bergmann

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Oktober 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer/Betreuerin:

157
Internationale Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den verwendeten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, im Oktober 2009

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	VII
----------------------------	-----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IX
-----------------------------	----

A. Einleitung.....	1
--------------------	---

1. Problemstellung	1
--------------------------	---

2. Themenabgrenzung	2
---------------------------	---

3. Aufbau der Arbeit	7
----------------------------	---

B. Vom Exposure Draft zum IFRS 4 – Allgemeines	8
--	---

1. Zeitplan	8
-------------------	---

2. Vorstellung der Kommentatoren	9
--	---

3. Überblick über den Exposure Draft.....	14
---	----

C. Vom Exposure Draft zum IFRS 4 – im Einzelnen	17
---	----

1. Anwendungsbereich	17
----------------------------	----

1.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	17
---	----

1.2. Fragen	18
-------------------	----

1.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	20
--	----

1.4. Umsetzung im Standard	25
----------------------------------	----

2. Versicherungsvertrag – Definition	26
--	----

2.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	26
---	----

2.2. Fragen	27
-------------------	----

2.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	28
--	----

2.4. Umsetzung im Standard	30
----------------------------------	----

3. In Versicherungsverträge eingebettete Derivate	31
---	----

3.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	31
---	----

3.2. Fragen	33
-------------------	----

3.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	35
--	----

3.4. Umsetzung im Standard	37
----------------------------------	----

4. Zeitliche Ausnahmen von der Anwendung des IAS 8.....	38
---	----

4.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	38
---	----

4.2. Fragen	41
-------------------	----

4.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	42
--	----

4.4. Umsetzung im Standard	45
----------------------------------	----

5. Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	47
5.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	47
5.2. Fragen	50
5.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	51
5.4. Umsetzung im Standard	53
6. Versicherungsverträge mit Sparkomponente.....	54
6.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	54
6.2. Fragen	56
6.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	57
6.4. Umsetzung im Standard	60
7. Passive Rückversicherung	61
7.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	61
7.2. Fragen	63
7.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	63
7.4. Umsetzung im Standard	66
8. Durch Zusammenschluss oder Bestandsübertragung erworbene Ver- sicherungsverträge	67
8.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	67
8.2. Fragen	69
8.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	70
8.4. Umsetzung im Standard	71
9. Versicherungsverträge mit Überschussbeteiligung	72
9.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	72
9.2. Fragen	73
9.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	74
9.4. Umsetzung im Standard	76
10. Anhangsangaben zum Fair Value.....	77
10.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	77
10.2. Fragen	79
10.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	79
10.4. Umsetzung im Standard	82
11. Ergänzende Anhangsangaben in Verbindung mit Versicherungsverträgen	83
11.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	83
11.2. Fragen	86
11.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	88
11.4. Umsetzung im Standard	91
12. Finanzgarantien	92
12.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung	92
12.2. Fragen	93
12.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren	94
12.4. Umsetzung im Standard	95
13. Weitere Kommentare.....	95
13.1. Frage	95
13.2. Stellungnahmen der Kommentatoren.....	96
13.3. Umsetzung im Standard	99

D. Abschluss.....	101
1. Ausblick auf die weitere Entwicklung des Standards (Phase II)	101
2. Zusammenfassende Bemerkungen.....	102
QUELLENVERZEICHNIS	105
ANHANG.....	XIII
ABSTRACT.....	XV
LEBENS LAUF	XVII

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1 - Legende zu Abb.2	2
2 - Übersicht über die Stellungnahmen	6
3 - Grober Zeitplan	9
4 - Übersicht der Kommentatoren.....	10
5 - Übersicht über die Stellungnahmen	16
6 - Stellungnahmen zu Frage 1	20
7 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.6	20
8 - Stellungnahmen zu Frage 2	28
9 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.8	28
10 - Stellungnahmen zu Frage 3	35
11 - Verteilung Stellungnahmen zu Abb.10	35
12 - Stellungnahmen zu Frage 4	42
13 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.12	43
14 - Stellungnahmen zu Frage 5	51
15 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.14	51
16 - Stellungnahmen zu Frage 6	57
17 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.16	57
18 - Stellungnahmen zu Frage 7	63
19 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.18	64
20 - Stellungnahmen zu Frage 8	70
21 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.20	70
22 - Stellungnahmen zu Frage 9	74
23 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.22	74
24 - Stellungnahmen zu Frage 10	79
25 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.24	80
26 - Stellungnahmen zu Frage 11	88
27 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.26	88
28 - Stellungnahmen zu Frage 12	94
29 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.28	94

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AASB	Australian Accounting Standards Board
Abb.	Abbildung
ACC	Accident Compensation Corporation
ACLI	American Council of Life
ACME	Association of European Cooperative and Mutual Insurers
AcSEC	Accounting Standards Executive Committee
ACTEO	Association pour la participation des entreprises françaises à l'harmonisation comptable internationale
AFS	available for sale
AG	Aktiengesellschaft
AIC	Canadian Institute of Actuaries
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AIJ	Institute of Actuaries of Japan
AIMR	Association for Investment Management and Research
Anm.	Anmerkung
APB	Accounting Practices Board
ASCG	Accounting Standards Committee of Germany
ASB	United Kingdom Accounting Standards Board
ASBJ	Accounting Standards Board of Japan
ASC	Accounting Standards Committee
ASRB	Accounting Standards Review Board
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBA	British Bankers' Association
BC	Basis for Conclusions
Bsp.	Beispiel
bzw.	beziehungsweise
CAR	The Netherlands Council of Annual Reporting
CCDG	Council on Corporate Disclosure and Governance

CIS	Co-operative Insurance Society Limited
CL	Comment Letter
CLHIA	Canadian Life and Health Insurance
CNC	Conseil National de la Comptabilité
Compcorp	Canadian Life and Health Insurance Association Compensation Corporation
d.h.	das heißt
DASB	Dutch Accounting Standards Board
DSOP	Draft statement of principles
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
dt.	deutsche
EBF	European Banking Federation
ED	Exposure Draft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESBG	European Savings Bank Group
et al.	et alia
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FAR	Föreningen Auktoriserade Revisorer
FASB	Financial Accounting Standards Board
FASC	Financial Reporting Standards Committee
FAQ	Frequently Asked Questions
FEE	Federation des Experts Comtables Europeens
FRSB	Financial Reporting Standards Board New Zealand
FRF	Financial Reporting Foundation
FSR	Foreningen af Statsautoriserede Revisorer
GAS	German Accounting Standard
GASB	German Accounting Standards Board
gem.	gemäß
HKSA	Hong Kong Society of Accountants
HTM	held to maturity

IAA	International Actuarial Association
IAAust	Institute of Actuaries of Australia
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IASWG	International Accounting Standards Working Group
IBC	Insurance Bureau of Canada
ICAC	Instituto de contabilidad y auditoria de cuentas
ICPAI	Institute of Certified Public Accountants in Israel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standard
IG	Implementation Guidance
IN	Introduction
inkl.	inklusive
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
ISVAP	Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni private e di Interesse Collettivo
iVm.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnologie
JICPA	Japanese Institute of Certified Public Accountants
It.	laut
Ltd.	Limited
ltzt.	letzter
LSCA	London Society of Chartered Accountants
MASB	Malaysian Accounting Standards Board
n°	numéro
NAIC	National Association of Insurance Commissioners
NASB	Norwegian Accounting Standards Board
NYSSCPA	New York State Society of Certified Public Accountants
OIC	Organismo Italiano di Contabilità
OSFI	Office of the Superintendent of Financial Institutions

Pkt.	Punkt
Plc	Public limited company
S.	Seite
SAICA	South African Institute of Chartered Accountants
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
SFASC	Swedish Financial Accounting Standards Committee
S.L.	Sociedad Limitada
TCB	Tripartite Consultative Body
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
USA	United States of America
US-GAAP	United States General Accepted Accounting Principles
u.	und
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
vs.	versus
Vgl.	vergleiche
WP	Wirtschaftsprüfer
z.B.	zum Beispiel

A. Einleitung

1. Problemstellung

Bislang gab es keinen internationalen Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge. Es war im Gegenteil sogar der Fall, dass Versicherungsverträge von anderen zutreffenden *International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards* (IAS/IFRS) ausgenommen waren¹. Der *International Accounting Standards Board* (IASB) sah daher diesen künftigen Standard als wichtigen Punkt, wenngleich es sich hierbei um ein Projekt in mehreren Phasen handelt, das bis heute (2009) noch nicht gänzlich abgeschlossen ist. Wichtig war vor allem, dass im ersten Schritt möglichst Regelungen getroffen werden, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig gemacht werden müssen. Außerdem sollte gleich von Beginn an, unter der Prämisse, dass der Nutzen die Kosten übersteigt, ein guter Einblick durch Vorgabe gewisser Anhangsangaben erzielt werden².

Eine Lösung dieses Problems war vor allem deshalb unumgänglich, da einige Versicherungsunternehmen, die bereits nach IAS/IFRS bilanzierten, sich Hilfe in den *United States-General Accepted Accounting Principles* (US-GAAP) suchten³, die aufgrund einer Börsennotierung in den USA verpflichtend angewendet werden mussten. Da aber in der Europäischen Union (EU) ab 2005 börsennotierte Unternehmen verpflichtend einen IFRS-Konzernabschluss aufstellen müssen und für in den USA börsennotierte Unternehmen lediglich eine Ausnahmeregelung bis 2007 besteht⁴, musste der IASB hier zeitgerecht eine entsprechende Regelung finden.

¹ Vgl. ED 5.BC2(a) u. ED5.IN1

² Vgl. ED 5.BC5

³ Vgl. ED 5.BC3

⁴ Vgl. *Rockel et al.* (2007), S. 63

2. Themenabgrenzung

Insgesamt wurden zum *Exposure Draft* (ED) 5 133 Stellungnahmen abgegeben, die sich grob in die Kategorien Aktuare und Aktuarvereinigungen, Aufsichtsbehörden, Banken und Bankverbände, Fachvereinigungen, Versicherungen und Versicherungsverbände, Standardsetter, Sonstige und Wirtschaftsprüfer (WP) und WP-Verbände aufteilen lassen, wie in Abbildung 2 gezeigt. Des Weiteren lässt sich aus den abgegebenen Kommentaren eine geografische Gewichtung ableiten, wie dies in Abbildung 2 in Verbindung mit Abbildung 1 farblich gezeigt wird. So sieht man z.B. dass aus Europa insgesamt die meisten Stellungnahmen eingegangen sind und aus Asien z.B. die meisten Stellungnahmen aus Japan und hier von Versicherungen gekommen sind.

Kontinent					
Afrika	Australien	Amerika	Asien	Europa	International

1 - Legende zu Abb.2
Quelle: eigene Darstellung

Comment Letter	Name	Einordnung
1	Financial Reporting Standards Board (FRSB)	Standardsetter
1A	-“-	-“-
2	Holcim Group Ltd.	Sonstige
3	Organismo Italiano di Contabilità (OIC)	Standardsetter
4	Skandia	Versicherung
5	Life Insurance Actuarial Standards Board	Aktuarvereinigung
6	Swiss Insurance Association	Versicherungsverband
7	Malaysian Accounting Standards Board	Standardsetter
8	Aviva Plc	Versicherung
9	Susan Holiday	Sonstige
10	Syngenta International	Sonstige
11	Accounting Standards Board of Japan	Standardsetter
12	Forum of European Insurers	Versicherungsverband
13	F Hoffmann-La Roche	Sonstige

14	William Abbott	Sonstige
15	Groupe Consultatif Européen	Aktuarvereinigung
16	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs	Versicherungsverband
17	Santam Ltd	Versicherung
18	Institute of Chartered Accountants in Ireland	WP-Verband
19	Littlejohn Frazer Chartered Accountants	WP
20	Association of European Cooperative and Mutual Insurers (ACME)	Versicherungsverband
21	The Actuarial Profession	Aktuarvereinigung
22	Insurance Council of Australia	Versicherungsverband
23	Federation Francaise des Societes d'Assurances	Versicherungsverband
24	Herman van Rees	Aktuar
25	Federal Financial Supervisory Authority – BaFin	Aufsichtsbehörde
27	Swedish Insurance Federation	Versicherungsverband
28	Danish Insurance Federation	Versicherungsverband
29	Foreningen af Statsautoriserede Revisorer (FSR)	WP-Verband
30	Swedish Financial Accounting Standards Council	Standardsetter
31	British Bankers' Association (BBA)	Bankenverband
32	Nationwide Building Society	Bank
33	Accounting Standards Board (ASB)	Standardsetter
34	Royal Association of Belgian Actuaries	Aktuarvereinigung
35	Conseil National de Comptabilite CNC	Standardsetter
36	Association of Financial Guaranty Insurers	Versicherungsverband
37	Industrie-Holding	Sonstige
38	International Accounting Standards Working Group (IASWG) of the National Association of Insurance Commissioners (NAIC)	Unterstützung des Standardsetters
39	Taiyo Life Insurance Company	Versicherung
40	Federation of Finnish Insurance Companies	Versicherungsverband
41	General Insurance Association of Japan	Versicherungsverband
42	Institute of Actuaries of Japan (AIJ)	Aktuarvereinigung
43	BHP Billiton	Sonstige
44	Nippon Life Insurance Company	Versicherung
45	Asahi Mutual Life Insurance Company	Versicherung
46	Dai-ichi Mutual Life Insurance Company	Versicherung
47	Fukoku Mutual Life Insurance Company	Versicherung
48	Marillion (Russia)	WP
49	Life Insurance Association of Japan	Versicherungsverband
50	Swedish Society of Actuaries	Aktuarvereinigung
51	Council on Corporate Disclosure and Governance (CCDG)	Aufsichtsbehörde
52	Treuhand-Kammer	WP-Verband
53	UK 100 Group	Sonstige
54	Actuarial Association of Austria	Aktuarvereinigung
55	Masahiro Hoshino	Sonstige
56	German Actuarial Society	Aktuarvereinigung
57	Meiji Life Insurance Company	Versicherung

58	Sumitomo Life Insurance Company	Versicherung
59	Raad voor de Jaarverslaggeving	Unterstützung des Standardsetter
60	Deloitte (International)	WP
61	Chamber of Auditors of the Czech Republic	WP-Verband
62	Mitsui Mutual Life Insurance Association	Versicherung
63	Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni private e di Interesse Collettivo (ISVAP)	Aufsichtsbehörde
64	Comité Européen des Assurances	Versicherungsverband
65	Australian Accounting Standards Board (AASB)	Standardsetter
66	Yasuda Life Insurance Company	Versicherung
67	Danish Bankers Association	Bankenverband
68	Instituto de Contabilidad y Auditoria de Cuentas	WP-Verband u. Unterstützung des Standardsetters
69	German Insurance Association	Versicherungsverband
70	Time & Tide Shipping	Sonstige
71	Association of British Insurers	Versicherungsverband
72	American Council of Life Insurers	Versicherungsverband
73	South African Institute of Chartered Accountants	WP-Verband u. Unterstützung des Standardsetters
74	<i>Joint response</i> American Council of Life Insurers Austrian Insurance Association German Insurance Association Life Insurance Association of Japan National Association of Independent Insurers (USA) National Association of Mutual Insurance Companies (USA) Reinsurance Association of America	Versicherungsverbände
75	Lloyd's	Versicherung
76	Allianz AG	Versicherung
77	Estonian Financial Supervisory Authority	Aufsichtsbehörde
78	Standard Life Assurance Company	Versicherung
79	European Financial Reporting Advisory Board (EFRAG)	Fachvereinigung
80	Financial Services Authority (Finansinspektionen)	Aufsichtsbehörde
81	Co-operative Insurance Society Limited (CIS)	Versicherung
82	Norsk Regnskaps Stiftelse	Standardsetter
83	Institute of Chartered Accountants in England & Wales	WP-Verband
84	Royal & Sun Alliance	Versicherung
85	RAC Plc	Versicherung
86	Danish Financial Supervisory Authority	Aufsichtsbehörde
87	Kredittilsynet	Aufsichtsbehörde
88	UBS	Bank

89	London Investment Banking Association	Bankenverband
90	Society of Actuaries in Ireland	Aktuarvereinigung
91	Swiss Re	Versicherung
92	American Academy of Actuaries	Aktuarvereinigung
93	John Hepp, University of Wisconsin at Madison	Sonstige
94	Novartis International AG	Sonstige
95	New Zealand Securities Commission	Aufsichtsbehörde
96	Australian Accountants & Actuaries Liaison Committee	WP-Verband u. Aktuarvereinigung
97	Institute of Certified Public Accountants in Israel (ICPAI)	WP-Verband
98	Basel Committee on Banking Supervision	Aufsichtsbehörde
99	Institute of Actuaries of Australia (IAAust)	Aktuarvereinigung
100	Japanese Institute of Certified Public Accountants (JICPA)	WP-Verband
101	Gecalux Group	Sonstige
102	Föreningen Auktoriserade Revisorer FAR	WP-Verband
103	Pricewaterhouse Coopers (International)	WP
104	KPMG International	WP
105	South African Insurance Association	Versicherungsverband
106	WestLB AG	Bank
107	(Draft) International Actuarial Association (IAA)	Aktuarvereinigung
108	Association for Investment Management and Research (AIMR)	Sonstige
109	<i>Joint Response</i> Association pour la participation des entreprises francaises à l'harmonisation comptable internationale (ACTEO) Mouvement des Entreprises de France	Sonstige
110	Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)	WP-Verband
111	Hong Kong Society of Accountants	WP-Verband u. Standardsetter
112	International Association of Insurance Supervisors (IAIS)	Aufsichtsbehörde
113	<i>Joint Response</i> Canadian Institute of Actuaries (AIC) Canadian Life and Health Insurance Association (CLHIA) Canadian Life and Health Insurance Association Compensation Corporation (Compcorp) Insurance Accounting Task Force of the Canadian Accounting Standards Board Insurance Bureau of Canada (IBC) Office of the Superintendent of Financial Institutions (OSFI)	Aktuarvereinigung, Aufsichtsbehörde, Versicherungsverband u. Standardsetter
114	International Organization of Securities Commissions (IOSCO)	Aufsichtsbehörde
115	Legal & General Group plc	Versicherung
116	New York State Society of Certified Public Accountants (NYSSCPA)	WP-Verband
117	European Banking Federation (EBF) & the European Savings Bank Group (ESBG)	Bankenverband
118	Prudential	Versicherung

119	Zurich Financial Services	Versicherung
120	Societe Generale	Bank
121	Swiss Life	Versicherung
122	Old Mutual	Versicherung
123	Amlin	Versicherung
124	Ernst & Young	WP-Verband
125	Association of Dutch Insurers	Versicherungsverband
126	Swiss Association of Actuaries	Aktuarvereinigung
127	Abbey	Bank
128	Dutch Health Insurers	Versicherungsverband
129	Arias Actuarios S.L.	Aktuarvereinigung
130	German Accounting Standards Board (GASB)	Standardsetter
131	London Society of Chartered Accountants (LSCA)	WP-Verband
132	Federation des Experts Comtables Europeens (FEE)	WP-Verband
133	Accounting Standards Executive Committee (AcSEC) of the American Institute of Certified Public Accountants	WP-Verband u. Standardsetter

2 - Übersicht über die Stellungnahmen Quelle: eigene Darstellung⁵

Ziel dieser Arbeit ist es, zu untersuchen, welche Stellungnahmen und vor allem zu welchen Bereichen die Standardsetter zum ED 5 *Insurance Contracts* abgegeben haben und inwieweit diese einen möglichen Einfluss auf die Umsetzung in den gültigen IFRS 4 Versicherungsverträge hatten. Die in dieser Arbeit nicht berücksichtigten Stellungnahmen waren bzw. sind Themen weiterer Diplomarbeiten, die seitens des Lehrstuhls von Hrn. Prof. Dr. Otto Altenburger an der Universität Wien vergeben worden sind.

Vom Leser dieser Arbeit werden Grundkenntnisse in der Bilanzierung von Versicherungsverträgen bzw. -unternehmen und auch solche aus dem Bereich der Internationalen Rechnungslegung vorausgesetzt, sodass gängige Begriffe und vor allem auch genannte IAS/IFRS nicht weiter erläutert werden.

⁵ Vgl. <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/452D5295-AADC-4618-8B29-07A2C86F32B0/0/IndexED5InsuranceContracts.pdf>

3. Aufbau der Arbeit

Nach einem allgemeinen kurzen Überblick über den Zeitplan der Entstehung des derzeit gültigen Standards und einer Vorstellung der Kommentatoren, möchte ich mich am Aufbau des ED 5 und der mit übermittelten Fragen orientieren, welche später noch dargestellt werden. So wird im Einzelnen passend zum Aufbau der Fragen der Inhalt des ED 5 analysiert, gefolgt von der (aus dem Englischen übersetzten) Frage des IASB dazu. Daran anschließend werden zuerst eine Tendenz der Stellungnahmen grafisch und anschließend die wichtigsten Kritikpunkte dargestellt. Den Abschluss jedes Kapitels bildet eine Kurzanalyse, welche Änderungen es zwischen dem Entwurf und dem derzeit gültigen Standard gegeben hat und welchen Einfluss die Stellungnahmen darauf gehabt haben. Da in dieser Arbeit nur eine Auswahl von Kommentaren bearbeitet wird, sind ähnliche oder gleiche Stellungnahmen anderer Kommentatoren nicht ausgeschlossen, weshalb auch nicht mit Klarheit festgestellt werden, ob die hier behandelten Stellungnahmen direkten bzw. ausschließlichen Einfluss auf etwaige Änderungen in der Umsetzung in den IFRS 4 hatten.

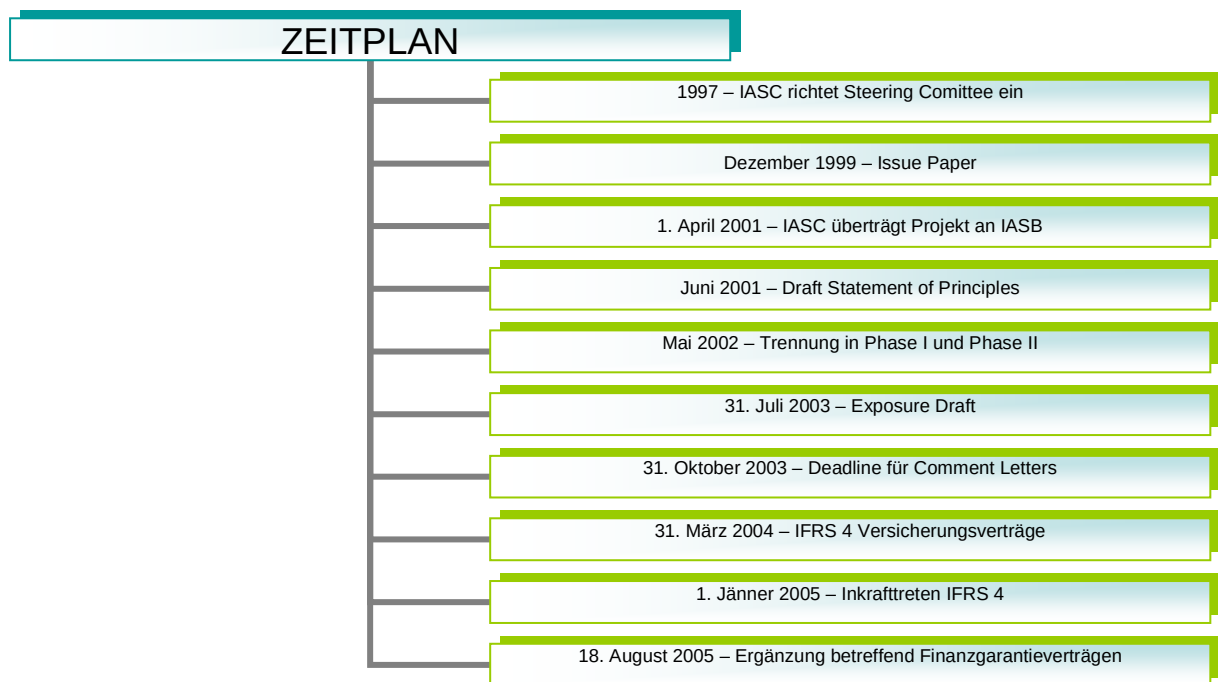
B. Vom Exposure Draft zum IFRS 4 – Allgemeines

1. Zeitplan

Bereits im Jahr 1997 begann das *International Accounting Standards Committee* (IASC) sich mit der Erarbeitung eines internationalen Rechnungslegungsstandard zu beschäftigen. Das mit der Arbeit beschäftigte *Steering Committee* veröffentlichte 1999 ein *Issue Paper*, welches 138 Kommentare nach sich zog. Am 1. April 2001 wurde das Projekt zur Erstellung eines internationalen Standards über Versicherungsverträge nach einer Organisationsumstrukturierung vom IASC an den IASB übertragen. Es folgte noch 2001 ein *Draft Statement of Principles* (DSOP). Aufgrund diesem entschied sich der IASB im Mai 2002, dass das Projekt in ein kurzfristiges (Phase I) und ein umfassenderes Projekt (Phase II) unterteilt wird, da eine rechtzeitige Umsetzung bis 2005 aufgrund von Problemen bei den Ansätzen hinsichtlich der Ermittlung des *Fair Values* als nicht realisierbar erschien⁶. Am 31. Juli 2003 wurde vom IASB der ED 5 *Insurance Contracts* veröffentlicht, mit dem die Öffentlichkeit zur Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2003 aufgefordert wurde. Insgesamt wurden 133 Stellungnahmen von diversen Versicherungen und –verbänden, Wirtschaftsprüfern und –verbänden, Aktuaren, Standardsetter, Banken und sonstigen Institutionen und Personen abgegeben, welche auch zum Teil im gültigen IFRS 4 Versicherungsverträge berücksichtigt wurden. Am 31. März 2004 wurde der IFRS 4 Versicherungsverträge veröffentlicht, dieser trat dann mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Schließlich kam es per 18. August 2005 betreffend Finanzgarantieverträgen zu einer Ergänzung des IFRS 4 Versicherungsverträge. Somit war Phase I abgeschlossen⁷. Derzeit wird gerade an Phase II gearbeitet.

⁶ Vgl. *Rockel et al.* (2007), S. 69

⁷ Vgl. <http://www.iasplus.com/standard/ifrs04.htm>



3 - Grober Zeitplan
Quelle: eigene Darstellung

2. Vorstellung der Kommentatoren

Diese Arbeit befasst sich mit den *Comment Letters* (CL) der Standardsetter bzw. von Organisationen oder Verbänden, die maßgeblichen Einfluss auf die jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften haben. Nach einer Übersicht folgt eine Kurzbeschreibung der berücksichtigten Kommentatoren und sofern bekannt auch eine rechtliche Grundlage für ihre Arbeit. Folgende Organisationen haben bis zur angegebenen Frist Stellung zum *Exposure Draft* genommen und stellen die Grundlage für die Analyse in dieser Arbeit dar:

Financial Reporting Standards Board New Zealand	FRSB	Neuseeland
Organismo Italiano di Contabilità	OIC	Italien
Malaysian Accounting Standards Board (CL selbst paginiert)	MASB	Malaysien
Accounting Standards Board of Japan	ASBJ	Japan
Swedish Financial Accounting Standard Council	SFASC	Schweden
UK Accounting Standards Board (Begleitschreiben selbst paginiert)	ASB	Großbritannien
Conseil National de la Comptabilité	CNC	Frankreich
National Association of Insurance Commissioners	NAIC	USA
The Netherlands Council for Annual Reporting	CAR	Niederlande
Australian Accounting Standards Board (CL selbst paginiert)	AASB	Australien
Instituto de contabilidad y auditoria de cuentas	ICAC	Spanien
South African Institute of Chartered Accountants	SAICA	Südafrika
Norsk RegnskapsStiftelse (CL selbst paginiert)	NASB	Norwegen
Hong Kong Society of Accountants	HKSA	HongKong
German Accounting Standards Board	GASB	Deutschland
American Institute of Certified Public Accountants	AcSEC	USA

4 - Übersicht der Kommentatoren Quelle: eigene Darstellung

Zum besseren Verständnis hinsichtlich der Zuordnung als Standardsetter folgt eine kurze Information zu den einzelnen Kommentatoren:

➤ Financial Reporting Standards Board New Zealand (FRSB)

Hierbei handelt es sich um das neuseeländische Institut für Steuerberater, welches unter anderem auch für die Entwicklung der lokalen Standards im Bereich der Rechnungslegung verantwortlich ist. Das Institut arbeitet aufgrund des *Institute of Chartered Accountants of New Zealand Act 1996*⁸.

➤ Organismo Italiano di Contabilità (OIC)

Diese Organisation stellt den italienischen Standardsetter dar und wurde im Jahr 2001 gegründet⁹. Die Kommentare des OIC werden immer von den Kommentaren der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), die 2001 als Unterstützung der Europäischen Kommission gegründet wurde¹⁰, begleitet. Aus Vereinfachungsgründen werden im Laufe der Arbeit beide als Kommentar der OIC geführt, da die OIC der offizielle Kommentator ist.

⁸ Vgl. <http://www.nzica.com>

⁹ Vgl. <http://80.207.146.178/Pages/Public/default.aspx>, <http://www.iasplus.com/country/italy.htm>

¹⁰ Vgl. <http://www.efrag.org/content/default.asp?id=4103>

➤ Malaysian Accounting Standards Board (MASB)

Der malayische Standardsetter entwickelt gemeinsam mit der *Financial Reporting Foundation* (FRF) den Rahmen für die Rechnungslegung in Malaysia. Die Organisation ist unabhängig und wurde aufgrund des *Financial Reporting Act 1997* gegründet¹¹.

➤ Accounting Standards Board of Japan (ASBJ)

Der japanische Standardsetter wurde im Juli 2001 als privatrechtliche Organisation gegründet, vom ASBJ entwickelte Rechnungslegungsgrundsätze müssen von der *Financial Services Agency*, einer japanischen Regierungsbehörde vergleichbar der österreichischen Finanzmarktaufsicht, genehmigt werden, damit sie zu offiziell gültigen werden¹².

➤ Swedish Financial Accounting Standards Council (SFASC)

Diese Organisation stellt ein Organ der *Association for the Development of Generally Accepted Accounting Principles* dar und wurde 1989 gegründet¹³.

➤ UK Accounting Standards Board (ASB)

Diese britische Institution zeichnet sich für die Veröffentlichung von Rechnungslegungsgrundsätzen verantwortlich, wurde unter dem *Companies Act 1985* gegründet und hat diese Aufgabe vom *Accounting Standards Committee* (ASC) im Jahr 1990 übernommen¹⁴.

➤ Conseil National de la Comptabilité (CNC)

Der französische Standardsetter wurde gemäß dem *Décret n° 57-129* aus dem Jahr 1957 gegründet¹⁵.

¹¹ Vgl. <http://www.masb.org.my>

¹² Vgl. http://www.asb.or.jp/index_e.php, <http://www.fsa.go.jp/en/index.html>, <http://www.fasb.org/>

¹³ Vgl. http://www.overvakningspanelen.se/In_English.asp

¹⁴ Vgl. <http://www.frc.org.uk/asb/>

¹⁵ Vgl. <http://www.iasplus.com/country/france.htm>, <http://www.cnc.minefi.gouv.fr>

➤ National Association of Insurance Commissioners (NAIC) – International Accounting Standards Working Group (IASWG)

Die NAIC wurde 1871 gegründet und ist eine Vereinigung auf freiwilliger Basis. Sie unterstützt die staatliche Regulierungsbehörde für Versicherungen und in dieser Aufgabe gibt es unterstützend die IASWG, die als Untergruppe diese Aufgabe im Bereich der Rechnungslegung wahrnimmt¹⁶.

➤ The Netherlands Council for Annual Reporting (CAR)

Der CAR nennt sich seit Juli 2005 *Dutch Accounting Standards Board* (DASB) und hat 1981 die Aufgaben des *Tripartite Consultative Body* (TCB) übernommen. Das DASB ist der Teil der *Foundation for Annual Reporting* (*Raad voor de Jaarverslaggeving*), der die maßgeblichen Aussagen, Meinungen und Empfehlungen im Bereich Bilanzierung in den Niederlanden veröffentlicht¹⁷.

➤ Australian Accounting Standards Board (AASB)

Der AASB ist der australische Standardsetter und stellt eine Regierungsbehörde dar, die aufgrund des *Australian Securities and Investments Commission Act 2001* tätig wird. Sie ist 1991 durch Umbenennung aus dem *Accounting Standards Review Board* (ASRB) hervorgegangen¹⁸.

➤ Instituto de contabilidad y auditoria de cuentas - Spanish Accounting and Auditing Institute (ICAC)

Das ICAC ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, die direkt dem Wirtschaftsministerium unterstellt ist. Es ist das spanische Buchhaltungs- und Wirtschaftsprüfungsinstitut und ähnelt somit der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder¹⁹.

¹⁶ Vgl. <http://www.naic.org>

¹⁷ Vgl. <http://www.rjnet.nl/index.asp>

¹⁸ Vgl. <http://www.aasb.com.au/Home.aspx>

¹⁹ Vgl. <http://www.icac.meh.es>

➤ South African Institute of Chartered Accountants (SAICA)

Diese Organisation entspricht in der Art ebenfalls der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder und wurde 1980 gegründet. Sie ist Mitglied des *Accounting Practices Board* (APB), einer Vereinigung, die sich mit der Einführung und Bereitstellung allgemeiner Rechnungslegungsgrundsätze in Südafrika beschäftigt²⁰.

➤ Norsk RegnskapsStiftelse – Norwegian Accounting Standards Board (NASB)

Der NASB ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, die 1989 gegründet wurde und deren Aufgabe die Festlegung verpflichtender Standards zur Rechnungslegung in Norwegen ist²¹.

➤ Hong Kong Society of Accountants (HKSA)

Das *Financial Reporting Standards Committee* (FASC) der HKSA legt die für Hong Kong gültigen Rechnungslegungsstandards und Interpretationen dazu fest, obwohl es sich hier eigentlich um die Landesvertretung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer handelt, die am 1. Jänner 1973 aufgrund der *Professional Accountants Ordinances (Chapter 50 of the Laws of Hong Kong)* gegründet wurde²².

➤ German Accounting Standards Board (GASB)

Der GASB ist die internationale Bezeichnung für den Deutschen Standardisierungsrat (DSR) und stellt als Teil des *Accounting Standards Committee of Germany* (ASCG) ein unabhängiges Standardisierungsgremium dar, welches unter dem Mantel dieses privaten Rechnungslegungsgremium im Jahr 1998 als Verein geschaffen wurde²³.

²⁰ Vgl. <https://www.saica.co.za/default.asp>

²¹ Vgl. <http://www.regnskapsstiftelsen.no/default.aspx>

²² Vgl. <http://www.hkicpa.org.hk>

²³ Vgl. <http://www.standardsetter.de/drsc/news/news.php>

- American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) – Accounting Standards Executive Committee (AcSEC)

Das AICPA besteht unter seinem jetzigen Namen seit 1957 und stellt eine Standesvertretung der Wirtschaftsprüfer in den USA dar, die durch ihre Veröffentlichungen und Interpretationen eine Rechtsquelle für die US-GAAP bereitstellen²⁴.

3. Überblick über den Exposure Draft

Der *Exposure Draft* beschäftigt sich mit der Bilanzierung und Bewertung von Versicherungsverträgen und beinhaltet neben dem Entwurf auch 13 grundsätzliche Fragen, zu denen Stellung genommen werden konnte. Des Weiteren gibt es erläuternd zum *Exposure Draft* auch eine *Basis for Conclusions* und eine *Implementation Guidance*, die weitere Erläuterungen geben sollen, allerdings nicht Bestandteil des Entwurfes sind²⁵.

Im Folgenden werden die gestellten Fragen im Überblick und im Anschluss in den weiteren Punkten im Detail dargestellt. Der Schwerpunkt liegt im vorgeschlagenen Inhalt des zukünftigen Standards, den Kommentaren der Standardsetter und ersichtlichen Änderungen, bis hin zum derzeit gültigen Standard. Von großem Interesse ist vor allem ein möglicher Einfluss durch die bearbeiteten Stellungnahmen.

²⁴ Vgl. <http://www.aicpa.org>

²⁵ Vgl. Basis for Conclusions on ED 5 Insurance Contracts, S. 5 und Implementation Guidance on ED 5 Insurance Contracts, S. 5

Der Exposure Draft enthält folgende 13 Punkte zu denen der IASB um Stellungnahme gebeten hat²⁶:

1. Anwendungsbereich (siehe C.1.)
2. Versicherungsvertrag – Definition (siehe C.2.)
3. In Versicherungsverträge eingebettete Derivate (siehe C.3.)
4. Zeitliche Ausnahmen von der Anwendung des IAS 8 (siehe C.4.)
5. Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (siehe C.5.)
6. Versicherungsverträge mit Sparkomponente (siehe C.6.)
7. Passive Rückversicherung (siehe C.7.)
8. Durch Zusammenschluss oder Übertragung erworbene Versicherungsverträge (siehe C.8.)
9. Versicherungsverträge mit Überschussbeteiligung (siehe C.9.)
10. Angaben zum Fair Value (siehe C.10.)
11. Ergänzende Anhangsangaben in Verbindung mit Versicherungsverträgen (siehe C.11.)
12. Finanzgarantien (siehe C.12.)
13. Weitere Kommentare (siehe C.13.)

Die bereits oben angeführten Stellungnahmen der Standardsetter beinhalteten nicht immer Erörterungen zu allen Punkten und meist gibt es auch nicht absolute Zustimmung oder Abneigung zu einem Vorschlag im *Exposure Draft*, wenngleich aber grobe Tendenzen aus den Kommentaren ableitbar sind. Dies lässt sich anhand Abbildung 5 besser im Überblick verdeutlichen. Hier stellt die rote Markierung eine eher ablehnende Haltung dar, wohingegen die blaue Darstellung grundsätzliche Zustimmung signalisiert. Die schwarze Markierung bedeutet, dass zu dieser Frage keine Stellungnahme abgegeben worden ist. In der Abbildung ist Frage 13 ausgenommen, da diese eine offene Fragestellung beinhaltet und somit weder als zustimmend, noch als ablehnend dargestellt werden kann.

²⁶ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 5 - 11

	Frage											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Financial Reporting Standards Board New Zealand												
Organismo Italiano di Contabilità												
Malaysian Accounting Standards Board												
Accounting Standards Board of Japan												
Swedish Financial Accounting Standard Council												
UK Accounting Standards Board												
Conseil National de la Comptabilité												
National Association of Insurance Commissioners												
The Netherlands Council for Annual Reporting												
Australian Accounting Standards Board												
Instituto de contabilidad y auditoria de cuentas												
South African Institute of Chartered Accountants												
Norsk RegnskapsStiftelse												
Hong Kong Society of Accountants												
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.												
American Institute of Certified Public Accountants												

5 - Übersicht über die Stellungnahmen
Quelle: eigene Darstellung

Im weiteren Verlauf wird sich die Arbeit mit den Fragen und Stellungnahmen im Detail auseinandersetzen.

C. Vom Exposure Draft zum IFRS 4 – im Einzelnen

1. Anwendungsbereich

1.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Der zukünftige IFRS soll sich ausschließlich auf die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen²⁷ beziehen, nicht aber auf Versicherungsunternehmen als Ganzes. Es wird auch ausdrücklich beabsichtigt, dass der entstehende IFRS nicht auf die Rechnungslegung von Versicherungsnehmern anzuwenden sein soll, da diese Bilanzierung vom IASB in Phase I des Projekts als weniger wichtig erachtet wird²⁸.

Der Standard ist auch nicht auf Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens²⁹ anzuwenden, da hier die bereits gültigen IAS/IFRS Anwendung finden sollen. Schließlich erscheint es dem IASB nicht sinnvoll, dass Unterschiede in der Bilanzierung zu Nicht-Versicherern entstehen³⁰. Im Bereich der Kapitalanlagen sollen so z.B. IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung und bei Grundstücken und Gebäuden IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien Gültigkeit behalten. Dies ist vor allem deshalb notwendig, da es zu schwierig erscheint einen eigenen Rechnungslegungsstandard für Versicherungsunternehmen zu kreieren, da man vermutlich bereits an einer passenden Definition eines solchen scheitern würde, den man dann ungesehen auf ebensolche Unternehmen weltweit umlegen könnte. Weiters wäre es nicht wünschenswert, dass dadurch unter Umständen ein Versicherungsunternehmen entgegen dem allgemeinen Regelwerk

²⁷ Vgl. ED 5.2

²⁸ Vgl. ED 5.BC51

²⁹ Vgl. ED 5.3

³⁰ Vgl. ED 5.BC9(b)

für ein und denselben Tatbestand eine andere Regelung anwenden müsste, als dies jedes andere Unternehmen tun muss³¹.

Finanzinstrumente, die keine Versicherungsverträge darstellen, sind daher auszugliedern und gesondert nach den allgemeinen Grundsätzen zu bewerten. Im Bereich der Wetterderivate, die einen Spezialbereich der Versicherungen darstellen, ist IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung anzuwenden, sofern es sich dabei nicht der Definition nach um einen Versicherungsvertrag³² (Definition siehe 2. weiter unten) handelt. Ausgeschlossen ist ferner auch die Anwendung auf direkte Produktgarantien, die auch weiterhin nach IAS 18 Erträge bzw. IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen behandelt werden sollen³³. Rentenverpflichtungen und Altersversorgungspläne fallen weiter unter IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer und IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen³⁴. Auch Leasingverträge sollen weiterhin nach IAS 17 Leasingverhältnisse zu berücksichtigen sein³⁵. Diese Aufzählung wird durch den Anhang B (B17 - B20) des ED 5 ergänzt, der weitere Beispiele für Versicherungsverträge und solche, auf die der zukünftige IFRS nicht anzuwenden ist, abbildet.

1.2. Fragen³⁶

- (a) Der Standardentwurf schlägt vor, dass der IFRS auf Versicherungsverträge (inkl. Rückversicherungsverträge), die ein Unternehmen ausgibt und für Rückversicherungsverträge, die es hält, mit Ausnahme von speziellen Verträgen, die durch andere IFRS gedeckt sind, anzuwenden ist. Der IFRS soll allerdings nicht auf die Bilanzierung bei Versicherungsnehmern anwendbar sein

³¹ Vgl. ED 5.BC9

³² Vgl. ED 5.BC38(b)

³³ Vgl. ED 5.4(a)

³⁴ Vgl. ED 5.4(b)

³⁵ Vgl. ED 5.4(d)

³⁶ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 5

(Paragraphen 2-4 des Entwurfs des Standards und Paragraphen BC40 - BC51 der *Basis of Conclusions*)

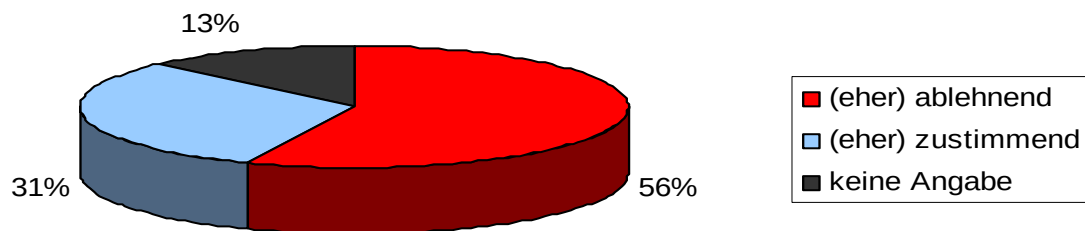
Der Entwurf des Standards schlägt ferner vor, dass der IFRS nicht auf andere Vermögenswerte oder Schulden eines Unternehmens, welches Versicherungsverträge aus gibt, anzuwenden ist. Dies gilt besonders für:

- (i) Vermögenswerte, die gehalten werden um Versicherungsverträge abzudecken (Paragraphen BC9 und BC109-BC114). Diese Vermögenswerte werden durch bereits existierende IFRS, wie z.B. IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung oder IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien abgedeckt.
- (ii) Finanzinstrumente, die keine Versicherungsverträge darstellen, aber von einem Unternehmen ausgegeben werden, welches auch Versicherungsverträge aus gibt (Paragraphen BC115-BC117)

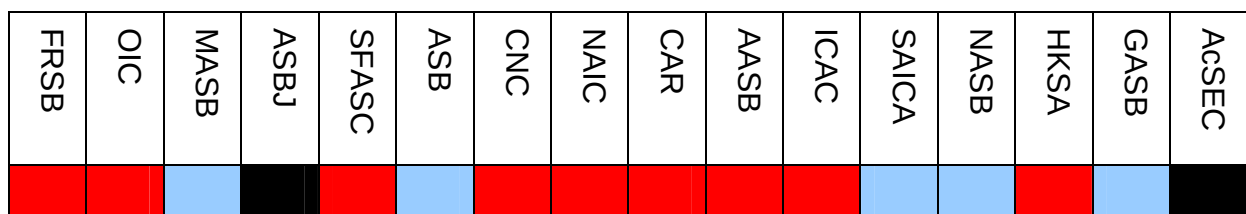
Ist dieser Anwendungsbereich angemessen? Wenn nicht, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?

- (b) Der *Exposure Draft* schlägt vor, dass Wetterderivate in den Anwendungsbereich des IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung fallen sollen, außer sie erfüllen die vorgeschlagene Definition eines Versicherungsvertrages (Paragraphen C3 des Appendix C des Standardentwurfs). Ist dieser Vorschlag angebracht? Falls nicht, warum nicht?

1.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



6 - Stellungnahmen zu Frage 1
Quelle: eigene Darstellung



7 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.6
Quelle: eigene Darstellung

Grundsätzlich wurde lobend beurteilt, dass sich der zukünftige IFRS nur auf Versicherungsverträge und nicht auf Versicherungsunternehmen als Ganzes beziehen soll³⁷. Dies trifft auch darauf zu, dass nicht die Rechtsform des ausgebenden Unternehmens, sondern vielmehr lediglich die Art des Vertrages im Vordergrund steht.³⁸

³⁷ Vgl. CL3, S. 2; CL33, S. 1; CL35, S. 1; CL59 S. 1; CL82, S. 1; CL130, S. 5

³⁸ Vgl. CL3, S. 2; CL59, S. 2

Hinsichtlich der Ausnahme der Rechnungslegung von Versicherungsverträgen bei Versicherungsnehmern, zeigt sich der GASB besorgt, da es hier zu einer unterschiedlichen Behandlung von Versicherungsverträgen kommen könnte, daher würde vom deutschen Standardsetter eine Einbindung in Phase I und nicht erst eine spätere Behandlung in Phase II bevorzugt werden³⁹. Für das SAICA ist in diesem Zusammenhang vor allem wichtig, dass es möglichst beiderseitig zur selben Bilanzierung kommt⁴⁰.

Hauptkritikpunkt war der durch die neuen Vorgaben entstehende *Assets-Liabilities-Mismatch*. Darunter versteht man, dass es aufgrund „*unterschiedlicher Bewertungsprinzipien zu einer Inkongruenz in der Entwicklung der Aktiv- und Passivposten kommt*“⁴¹. Dies vor allem deshalb, da die Zeitspanne zwischen den Phasen I und II zu groß ist, wenngleich die Phase I lediglich als kurzfristig angelegt ist, dies aber z.B. vom NAIC durchaus bezweifelt wird⁴² und es vor allem auch zu Änderungen kommen könnte, die u.U. durch Phase II wieder wegfallen würden⁴³. Die *International Accounting Standards Group* (IASWG) des NAIC sieht in der ungleichen Bewertung von Vermögenswerten nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung und Verbindlichkeiten nach dem zukünftigen IFRS ein großes Problem und vor allem unnötige Verzerrungen im Eigenkapital und verweist diesbezüglich auf eine Untersuchung der *American Council of Life* (ACLI) in Zusammenarbeit mit der *International Actuarial Association* (IAA)⁴⁴. Diese zeigte auf Basis der Zinsentwicklung 1984 - 2003 bei Anwendung der „*available-for-sale*“ (AFS)-Bewertung und der direkten Erfassung der Wertänderungen im Eigenkapital, dass dies zu einer Eigenkapitalvolatilität bis zu 13% des Nennwertes der Vermögenswerte, die der AFS-Bewertung unterzogen werden, führen kann⁴⁵.

³⁹ Vgl. CL130, S. 5

⁴⁰ Vgl. CL73, S. 2

⁴¹ Rockel et al. (2007), S. 77

⁴² Vgl. CL38, S. 4

⁴³ Vgl. CL30, S. 1

⁴⁴ Vgl. CL38, S. 4

⁴⁵ Vgl. Rockel et al. (2007), S. 79

Vor allem die OIC⁴⁶, das CNC⁴⁷, der CAR⁴⁸ und das ICAC⁴⁹ forderten die Einführung einer eigenen Kategorie von so genannten „*assets-held-to-back-insurance liabilities*“ unter IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, da durch die Schaffung einer solchen neuen Kategorie, die Bewertungsunterschiede zwischen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ausgeschaltet werden könnten. Ansonsten würden diese Vermögensgegenstände, wenn wie gefordert nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung bewertet am ehesten unter die bereits bestehende Kategorie AFS fallen (da bei einer Einordnung in die Kategorie der „*held-to-maturity*“ (HTM) und einem vorzeitigen Verkauf u.U. eine zweijährige Sperre für diese Kategorie der Finanzinstrumente droht) und müssten daher zum *Fair Value* bewertet werden. Das würde bedeuten, dass sich Kursänderungen nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung widerspiegeln, sondern direkt im Eigenkapital⁵⁰. Dem gegenüber würden die Verbindlichkeiten allerdings zu Anschaffungskosten bewertet, wodurch die bereits angeführte Bewertungsungleichheit entstehen würde.

Alternativ könnten sich die Kommentatoren auch vorstellen, dass die angesprochenen Vermögensgegenstände der Definition „*held-to-maturity*“ zugeordnet werden, was das Problem der ungleichen Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten auch beseitigen würde, allerdings bei strenger Auslegung und vorzeitigem Abgang wieder zu oben angesprochenem Sperrproblem führen würde. Daher müsste es hier zu einer Erleichterung der Zuordnungskriterien der HTM-Kategorie kommen⁵¹. Dem schließt sich auch der GASB an, wenngleich er strenge Vorgaben und auch nur eine zeitliche Befristung für die Phase I vorschlagen würde⁵². Die OIC würde alternativ eine eigene Kategorie „*available-for-settlement*“ Verbindlichkeiten vorschlagen. Diese würde hier ein bewertungstechnisches Pendant zu den „*available-for-sale*“ Vermögensgegenstände

⁴⁶ Vgl. CL3, S. 14

⁴⁷ Vgl. CL35, S. 15

⁴⁸ Vgl. CL59, S. 2

⁴⁹ Vgl. CL68, S. 2

⁵⁰ Vgl. Rockel et al. (2007), S. 77

⁵¹ Vgl. CL59, S. 2

⁵² Vgl. CL130, S. 5

darstellen. Den vorgelegten Entwurf findet die italienische OIC ohne weitere Korrektur im Hinblick auf die Bewertungsproblematik auf jeden Fall inakzeptabel⁵³.

Ganz anders hingegen sieht dies z.B. der ASB, der die vorgeschlagene Vorgehensweise begrüßt und keinesfalls von einer *Fair Value* Bewertung der Vermögenswerte in Phase I abgehen würde, auch wenn die Verbindlichkeiten keiner solchen Bewertung unterzogen werden⁵⁴. Dem schließt sich auch der NASB mit dem Hinweis an, dass dies in Norwegen für Nicht-Lebensversicherer bereits so üblich ist. Außerdem bestehe nach dem Standardentwurf ja die Möglichkeit die Versicherungsverbindlichkeiten abzuzinsen⁵⁵.

Was den Anwendungsbereich betrifft, würde der niederländische CAR fordern, dass die Ausnahmen weiter ausgebaut und präzisiert und z.B. *fixed fee service contracts* ausgeschlossen werden. Hier beruhen die zu bezahlenden Gebühren zwar auf einer erwarteten Anzahl von Fehlern und damit verbundenen Reparaturen und es ist unsicher, ob jemals eine Leistung zu erbringen ist, allerdings ist hier ja nicht definitionsgemäß ein Versicherungsnehmer, sondern der Eigentümer betroffen⁵⁶.

Das größte Problem mit dem Umfang und auch den Bewertungsgrundsätzen würde vor allem Neuseeland treffen, da es in diesem Land möglich ist das Versicherungsgeschäft ausschließlich als Nebengeschäft zu betreiben. So ist es in Neuseeland üblich, dass als so genannte *Accident Compensation Corporation (ACC)* unternehmenseigene Unfallversicherungen betrieben werden. Dies betrifft rund 20-40% der Arbeitskräfte in Neuseeland⁵⁷. Ein Einfluss hierbei ist unklar, da dies ja nicht das Grundgeschäft der Unternehmen darstellt. Des Weiteren ist es im neuseeländischen Rechnungslegungsrecht üblich, sämtliche Änderungen in den Anlagen, die zum *Net Market Value* bewertet werden, über die Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden, wohingegen der *Exposure Draft* 5 hinsichtlich der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden einen Verweis auf IAS 40 Als

⁵³ Vgl. CL3, S. 3

⁵⁴ Vgl. CL33, S. 1f.

⁵⁵ Vgl. CL82, S. 1f.

⁵⁶ Vgl. CL59, S. 3

⁵⁷ Vgl. CL1A, S. 3

Finanzinvestition gehaltene Immobilien enthält und somit eine Berücksichtigung der Veränderungen über das Eigenkapital vorsieht. Dies würde vor allem die Lebensversicherer in Neuseeland treffen, die momentan die Grundstücke und Gebäude zum *Fair Value* bewerten und Änderungen dazu direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung darstellen. Daher wird von dieser Seite eine Erlaubnis zur Beibehaltung des Status Quo gefordert, wenngleich dies unter Umständen eine Anpassung von IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien erfordern würde.⁵⁸

Hinsichtlich der Behandlung von Wetterderivaten fordert der AASB, dass diese gänzlich ausgenommen werden sollten, da es sich hierbei seiner Ansicht nach um handelbare Instrumente handelt, es somit überwachbare Marktpreise gibt und sie daher von diesem Standard überhaupt nicht erfasst werden sollten⁵⁹. Die US-amerikanische NAIC würde zumindest für die Phase I eine Ausnahme für die Bewertung von Wetterderivaten nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung fordern, da erst eine Beseitigung des *Assets-Liabilities-Mismatch* auch eine geeignete Bewertung dieser Finanzinstrumente erlauben würde und daher eine Verschiebung in Phase II fordern⁶⁰. Es gibt allerdings auch Länder, wie z.B. Neuseeland, in denen solche Finanzinstrumente kaum üblich sind. Daher würde der FRSB dem Vorschlag des IASB zustimmen⁶¹.

Obwohl die HKSA mit der Phase I und ihren Ausnahmen grundsätzlich zufrieden ist, sieht sie doch ein Problem damit, dass der *Exposure Draft* und somit der zukünftige Standard ausschließlich feststellt, dass alles, was unter einen anderen Standard fällt, auch nach diesem anderen zu beurteilen ist (vor allem hinsichtlich der Bewertung nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung). Es ist daher wünschenswert (für die Phase II), dass hier eine genaue Grenze zwischen dem zukünftigen IFRS und IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung gezogen wird⁶².

⁵⁸ Vgl. CL1A, S. 3f.

⁵⁹ Vgl. CL65, S. 8

⁶⁰ Vgl. CL38, S. 5

⁶¹ Vgl. CL1A, S. 4

⁶² Vgl. CL 111, S.1

1.4. Umsetzung im Standard

Im Großen und Ganzen ist es zu keinen umfangreichen Anpassungen im Standard gekommen. Aufgrund des *Assets-Liabilities-Mismatch* wurde allerdings die Möglichkeit der so genannten Schattenbilanzierung⁶³ geschaffen. Diese aus dem US-GAAP entnommene Praxis bedeutet, dass entgegen der AFS-Bewertung nicht realisierte Wertänderungen direkt im Eigenkapital darzustellen, diese Wertänderungen fiktiv auch Einfluss auf die Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten, abgegrenzten Abschlusskosten und zugehöriger immaterieller Vermögenswerte haben⁶⁴. Die Anwendung basiert allerdings auf einer rein freiwilligen Basis und stellt daher ein Wahlrecht dar, welches in Phase II voraussichtlich keine Anwendung mehr finden wird⁶⁵.

Die Einführung einer neuen Kategorie für Vermögenswerte wurde vom IASB abgelehnt, da dies zu aufwendig und teuer wäre⁶⁶. Was die Ausweitung der Kriterien bei der HTM-Kategorie betrifft, so hat sich der *Board* gegen eine solche entschieden, da es beim Eintritt unerwarteter Schäden eine andere Möglichkeit als den Verkauf von Vermögenswerten der HTM-Kategorie geben müsste⁶⁷.

Allerdings wurde IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien angepasst, sodass zwei Wahlrechte zur Verfügung stehen, die die Bewertung von Als Finanzinvestitionen gehaltene mit Verbindlichkeiten verbundene Immobilien betreffen (siehe IFRS 4.32A).

Außerdem erlaubt IFRS 4.24 zur Bekämpfung des *Assets-Liabilities-Mismatch* auch die Abzinsung von Versicherungsverbindlichkeiten. Ansonsten wurde aber wie

⁶³ Vgl. IFRS 4.30

⁶⁴ Vgl. *Rockel et al.* (2007), S. 81

⁶⁵ Vgl. IFRS 4.BC183

⁶⁶ Vgl. IFRS 4.BC167

⁶⁷ Vgl. IFRS 4.BC167

bereits vom IASB vorab angekündigt, das Problem des *Assets-Liabilities-Mismatch* auf die Phase II des Projektes verschoben⁶⁸.

Somit kann festgehalten werden, dass trotz zahlreicher Kritik der Standardsetter an der Umsetzung in Phase I, mit Ausnahme der Anpassung des IAS 40, keine weiteren vorgebrachten Vorschläge berücksichtigt worden sind.

2. Versicherungsvertrag – Definition

2.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Der *Exposure Draft* gibt eine ganz genaue Definition für einen Versicherungsvertrag. Darunter versteht man einen Vertrag, mit dem eine Partei (der Versicherer) signifikantes Risiko einer anderen Partei (der Versicherungsnehmer) übernimmt, indem vereinbart wird, dass er dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Begünstigten eine Entschädigung leistet, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (der Versicherungsfall) den Versicherungsnehmer oder einen anderen Begünstigten nachteilig trifft⁶⁹.

Obwohl bereits vorab von vielen die Festlegung einer einheitlichen Definition in der Phase I abgelehnt worden ist⁷⁰, wollte der IASB trotzdem nicht die vorübergehende Weiterverwendung der nationalen Definitionen, um die Einordnung zur Anwendung des IFRS feststellen zu können. Daher soll es bereits in dieser Phase zu einer Festlegung kommen, die dann in der Phase II nicht verändert werden soll⁷¹. Es wurde bei der Definition aber nicht auf die bereits existierende aus IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung und IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und

⁶⁸ Vgl. ED 5.BC6

⁶⁹ Vgl. ED 5 Anhang A

⁷⁰ Vgl. ED 5.BC10

⁷¹ Vgl. ED 5.BC19

Bewertung zurückgegriffen, die bislang als Basis für den Ausschluss von Versicherungsverträgen aus der Anwendung dieser IAS gedient hat⁷². Bei der Entscheidung für die vorliegende Definition wurde Anleitung bei den US-GAAP genommen, obwohl die *Financial Accounting Standards Board (FASB) statements* für Versicherer sich im Gegensatz zum geplanten IFRS mit der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen beschäftigen und Versicherungsverträge an sich nicht genau beschreiben⁷³.

2.2. Fragen⁷⁴

Der Entwurf des Standards definiert einen Versicherungsvertrag als einen Vertrag, durch den eine Partei (der Versicherer) signifikantes Risiko einer anderen Partei (der Versicherungsnehmer) übernimmt und sich bereit erklärt den Versicherungsnehmer oder einen anderen Begünstigten im Falle des Eintretens eines bestimmten, unsicheren zukünftigen Ereignisses (dem versicherten Ereignis), welches den Versicherungsnehmer oder einen anderen Begünstigten nachteilig trifft, zu entschädigen (Anhänge A und B des Standardentwurfs, Paragraphen BC10-BC39 der *Basis for Conclusions* und IG Beispiel 1 der *Implementation Guidance*).

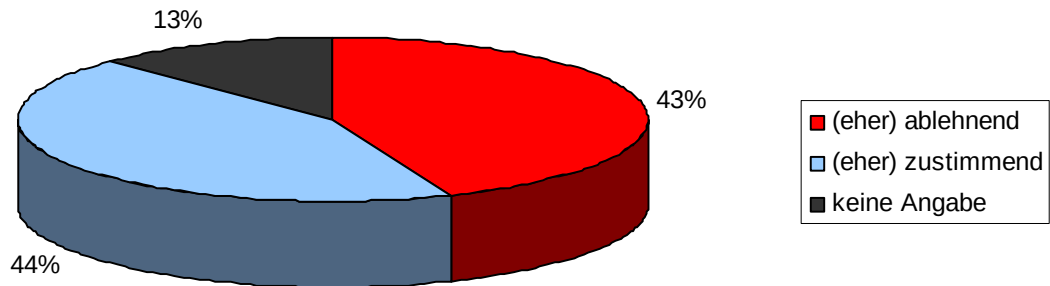
Ist diese Definition in Verbindung mit der bereitgestellten Erläuterung in Anhang B des Standardentwurfs und IG Beispiel 1 angemessen? Falls nicht, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?

⁷² Vgl. ED 5.BC14

⁷³ Vgl. ED 5.BC17

⁷⁴ ED 5, Invitation to Comment, S. 6

2.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



8 - Stellungnahmen zu Frage 2
Quelle: eigene Darstellung

AcSEC	(eher) ablehnend
GASB	(eher) zustimmend
HKSA	(eher) ablehnend
NASB	(eher) zustimmend
SAICA	(eher) ablehnend
ICAC	(eher) ablehnend
AASB	keine Angabe
CAR	(eher) ablehnend
NAIC	(eher) ablehnend
CNC	(eher) zustimmend
ASB	(eher) zustimmend
SFASC	(eher) ablehnend
ASBJ	keine Angabe
MASB	(eher) zustimmend
OIC	(eher) zustimmend
FRSB	(eher) zustimmend

9 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.8
Quelle: eigene Darstellung

Es scheint nahezu unmöglich eine Definition zu finden, die auf weltweite Zustimmung trifft, vor allem wenn, wie hier auch noch ein sprachliches Definitions- bzw. Übersetzungsproblem in Erscheinung tritt. Daher gab es zu diesem Punkt vor allem aus den nichtenglischsprachigen Ländern große Kritik an den verwendeten englischen Bezeichnungen, da diese teilweise sehr unpassend und vor allem auch kaum ordnungsgemäß übersetzbar erscheinen. In diesem Zusammenhang warfen die Bezeichnungen „*plausible*“, „*extremely unlikely*“, „*significant*“ und „*more than*

trivial“ die größten Probleme auf⁷⁵, vor allem deshalb, da dies nach Ansicht des NASB auch dazuführen könnte, dass Verträge so gestaltet werden, dass sie der entsprechenden Definition entsprechen, obwohl sie nur ein sehr geringes Versicherungsrisiko aufweisen.⁷⁶

Es müsse diesbezüglich auf jeden Fall genauere Definitionen oder alternative Beschreibungen geben, forderte vor allem das AcSEC. Da der Standard in viele unterschiedliche Sprachen übersetzt werden müsse, wären dafür auf jeden Fall genauere und treffendere Definitionen zu verwenden. So sollte nach ihrer Ansicht z.B. „*plausible*“ durch „*possible*“ ersetzt werden⁷⁷.

Das zweite große Problem scheint die Definition bzw. Feststellung der Signifikanz des Versicherungsrisikos zu sein⁷⁸. So fordert die NAIC z.B. dass jedes Versicherungsrisiko inkludiert werden sollte⁷⁹. Wenn Ausnahmen erwünscht sind, sollten diese dezidiert im Standard erwähnt werden. Hinsichtlich der Signifikanz sieht auch der spanische Standardsetter ein Problem, da es unter Umständen aufgrund unterschiedlicher Versicherungsrisiken zu unterschiedlichen Bilanzierungsformen für nahezu idente Produkte kommen könnte⁸⁰.

Grundsätzlich kam es sonst weiters zur Forderung einer genaueren Unterscheidung zwischen Versicherungsnehmer, versicherter Person und Begünstigtem⁸¹ und vor allem einer noch weiter einschränkenden Definition und einer Erweiterung der Beispiele in Anhang B⁸². Nach Ansicht des CARs könnte sonst z.B. der Effekt eintreten, dass Verträge, die eine Kombination aus Leasing und Versicherung darstellen unter die Definition fallen würden, obwohl dies ja eigentlich nicht gewünscht sein kann⁸³.

⁷⁵ Vgl. CL59, S. 3; CL73, S. 3

⁷⁶ Vgl. CL82, S. 2

⁷⁷ Vgl. CL133, S. 3

⁷⁸ Vgl. CL30, S. 2; CL133, S. 4

⁷⁹ Vgl. CL38, S. 6

⁸⁰ Vgl. CL68, S. 4

⁸¹ Vgl. CL68, S. 3

⁸² Vgl. CL65, S. 6

⁸³ Vgl. CL59, S. 4

Weiters wurde beanstandet⁸⁴, dass so genannte *pure endowments*, also Erlebensversicherungen keine Versicherungsverträge nach dem ED 5 darstellen sollen, sofern nicht ein signifikantes Todesfallrisiko vorliegt⁸⁵.

Nicht unerwähnt bleiben sollte allerdings, dass vor allem der FRSB⁸⁶, die OIC⁸⁷, der MASB⁸⁸ und der ASB⁸⁹ die vorliegende Definition in Ergänzung mit dem Anhang für grundsätzlich ausreichend empfanden und keine bzw. keine umfangreichen Beanstandungen hatten. So ergänzte z.B. die italienische OIC lediglich, dass die Angaben betreffend der Beispiele und auch der Signifikanz weiter spezifiziert werden sollten⁹⁰ und das CNC kritisierte nur, dass die *Implementation Guidance* Unvereinbarkeiten mit dem Entwurf enthalte, die noch beseitigt werden müssten⁹¹.

Zufriedenheit herrscht grundsätzlich auch hinsichtlich der Integration von Kreditrisikoversicherungen im Gegensatz zu den Finanzgarantieverträgen⁹².

2.4. Umsetzung im Standard

In der endgültigen Fassung des IFRS 4 Versicherungsverträge hat sich gegenüber der Definition eines Versicherungsvertrages zum *Exposure Draft* nichts geändert, wie man dem Anhang A des IFRS 4 Versicherungsverträge entnehmen kann. Es wurden dem Standard im Anhang A allerdings zusätzliche Begriffsdefinitionen beigelegt, wie z.B. Einlagenkomponente, Garantierte Leistung, Garantiertes Element, Angemessenheitsprüfung für Verbindlichkeiten, Entflechten, usw. Im Anhang B, der die Definition eines Versicherungsvertrages betrifft, wurden unter IFRS 4.B6 u.a.

⁸⁴ Vgl. CL3, S. 3; CL35, S.2; CL59, S. 4; CL68, S. 3

⁸⁵ Vgl. ED 5.IG1.4

⁸⁶ Vgl. CL1A, S. 5

⁸⁷ Vgl. CL3, S. 3

⁸⁸ Vgl. CL7, S. 3

⁸⁹ Vgl. CL33, S. 2

⁹⁰ Vgl. CL3, S. 3

⁹¹ Vgl. CL35, S. 2

⁹² Vgl. CL111, S. 2; CL130, S. 6

Dienstleistungsverträge in die Definition eines Versicherungsvertrages aufgenommen.

Was sich allerdings grundsätzlich geändert hat, ist dass dem Anhang B des IFRS zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Signifikanz des Versicherungsrisikos beigefügt wurden, womit der Forderung der meisten Kommentatoren sicherlich entsprochen wurde⁹³. So ist in IFRS 4.B23 gegenüber ED 5.B21 der Begriff „*plausible*“ durch den Verweis auf die *commercial substance*, also der kommerziellen Bedeutung ersetzt worden und in ED 5.B22 wurde der Begriff „*trivial*“ durch „*insignificant*“ ersetzt. Ergänzend wurden die *pure endowments* dem IFRS 4 Versicherungsverträge in der *Implementation Guidance* beigefügt⁹⁴ und es wurde in der *Basis for Conclusions* festgehalten, dass jeder Vertrag, der in Abhängigkeit von menschlichem Leben steht, der Definition eines Versicherungsvertrages entspricht⁹⁵.

3. In Versicherungsverträge eingebettete Derivate

3.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Gemäß IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung muss ein Unternehmen eingebettete Derivate vom Hauptvertrag trennen⁹⁶, diese mit dem *Fair Value* bewerten und jegliche Veränderung in der Gewinn- und Verlustrechnung darstellen. Dies soll durch den neuen Standard nicht geändert werden, außer es handelt sich bei dem eingebetteten Derivat der Definition nach um einen Versicherungsvertrag⁹⁷. Unter einem Derivat versteht man allgemein einen gegenseitigen Vertrag, dessen Preisbildung auf einer marktabhängigen Bezugsgröße basiert. Im angesprochenen

⁹³ Vgl. IFRS 4.B22 – B28

⁹⁴ Vgl. IFRS 4.IG Bsp. 1.5

⁹⁵ Vgl. IFRS 4.BC28

⁹⁶ Vgl. IAS 39.11

⁹⁷ Vgl. ED 5.5

Fall handelt es sich daher um ein Finanzinstrument oder einen ähnlichen Vertrag, dessen Wert sich infolge der Änderung eines bestimmten Basiswertes, wie Zinssatz, Rohstoffpreis oder ähnlichem ändert, der meist keine oder im Vergleich sehr geringe Anschaffungsauszahlungen erfordert und der zu einem Zeitpunkt in der Zukunft glattgestellt wird⁹⁸. Am häufigsten treten solche Derivate als Festgeschäfte, *Swaps* oder Optionen auf. Ihr Hauptziel stellt die Absicherung gegen das Risiko von Preisänderungen dar.

Diese Derivate fallen auch weiterhin in den Anwendungsbereich von IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung und das soll nach Wunsch des IASB auch weiterhin gelten, außer es handelt sich wie bereits erwähnt der Definition nach um einen Versicherungsvertrag oder es gibt eine Option zur Kündigung zu einem fixen Betrag, also zu einem festgesetzten Rückkaufswert. Sofern sich ein solcher Rückkaufswert allerdings auf einen Index bezieht, würde dies wieder eine Trennung für die Bewertung erforderlich machen⁹⁹. Von der Trennung ausgenommen werden sollen Rentenwahlrechte oder garantierte Todesfallleistungen, auch wenn signifikantes Risiko übertragen wird¹⁰⁰. Nicht ausgenommen werden sollen allerdings solche Rückkaufsoptionen, die Bestandteil eines Finanzinstrumentes sind¹⁰¹. Grundsätzlich erforderlich sind aber in jedem Fall Anhangsangaben über das Zins- und das Marktrisiko¹⁰².

Der IASB ist weiterhin der Ansicht, dass eine *Fair Value* Bewertung die einzige Möglichkeit der Darstellung eines Derivates sein kann¹⁰³, daher soll diese Information auch dann nicht verloren gehen, wenn dieses mit einem Versicherungsvertrag verknüpft ist. Würde man solche eingebetteten Derivate in der Phase I ausklammern, würde dadurch ein Rückschritt in der Rechnungslegung stattfinden¹⁰⁴. Der IASB ist sich außerdem sicher, dass die Identifizierung und Bewertung solcher Produkte kostentechnisch weit hinter dem Nutzen zurückstehen und daher dem Regelwerk

⁹⁸ Vgl. Grünberger (2005), S.172f.; IAS 39.9

⁹⁹ Vgl. ED 5.6

¹⁰⁰ Vgl. ED 5.BC123

¹⁰¹ Vgl. ED 5.BC37

¹⁰² Vgl. ED 5.29(e)

¹⁰³ Vgl. ED 5.BC119

¹⁰⁴ Vgl. ED 5.BC121

entsprechend vorgegangen werden sollte. Bewertungs- bzw. analysetechnisch ist vor allem wichtig, dass die Kosten der meisten Derivate vernachlässigbar sind, daher würde eine Betrachtung aufgrund der Anschaffungskosten die Risikobehaftung dieses Produktes nicht transparent genug im Jahresabschluss abbilden und gerade hier ist ein großes Potential für verdecktes Risiko¹⁰⁵.

3.2. Fragen¹⁰⁶

(a) IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung verlangt von einem Unternehmen, dass eingebettete Derivate von ihrem Basisvertrag getrennt werden müssen. Des Weiteren sind sie mit dem *Fair Value* zu bewerten und Veränderungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Diese Anforderung würde auch auf Derivate zutreffen, die in Versicherungsverträgen eingebettet sind, außer diese eingebetteten Derivate :

- (i) erfüllen die Definition eines Versicherungsvertrages im Sinne dieses Standardentwurfs oder sie
- (ii) sind eine Rückkaufsoption für einen Versicherungsvertrag zu einem fixen Betrag (oder einem Betrag, der auf einem fixen Betrag und einem Zinssatz basiert)

Grundsätzlich muss eine Versicherer aber trotzdem eine Trennung vornehmen und zum *Fair Value* bewerten, wenn:

- (i) eine Put-Option oder eine Rückkaufsoption in einem Versicherungsvertrag eingebettet ist und der Rückkaufswert in Abhängigkeit zur Änderung eines Aktien- oder Warenpreisindex steht, und wenn

¹⁰⁵ Vgl. ED 5.BC119

¹⁰⁶ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 6f.

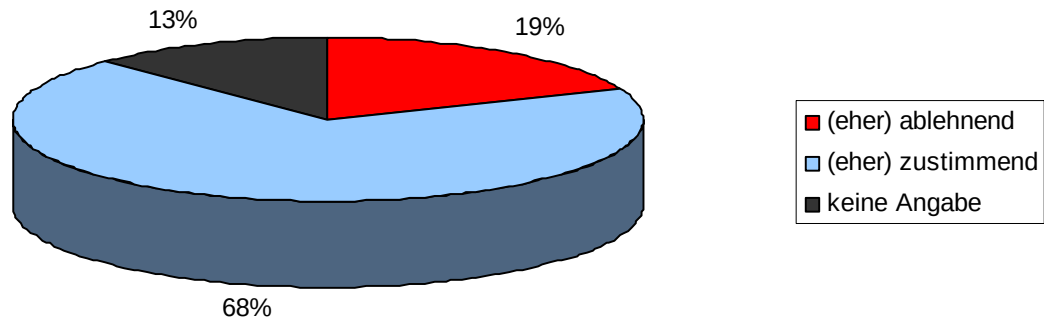
- (ii) eine Rückkaufoption besteht, die ein Finanzinstrument betrifft, welches keinen Versicherungsvertrag darstellt.

(Paragraphen 5 und 6 des Standardentwurfs, Paragraphen BC 37 und BC 118-BC123 der *Basis for Conclusions* und IG Beispiel 2 der *Implementation Guidance*)

Sind die vorgeschlagenen Ausnahmen von der Anwendung IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung für bestimmte eingebettete Derivate angemessen? Falls nicht, welche Änderungen sollten vorgenommen werden und warum ?

- (b) Innerhalb der eingebetteten Derivate, die durch den vorgeschlagenen Ansatz von der Anwendung IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung ausgenommen sind, befinden sich Produkte, durch die zwar signifikantes Versicherungsrisiko übertragen wird, welche aber von vielen als überwiegend finanziell betrachtet werden (z.B. garantierte lebenslange Rentenoptionen und garantierte Mindeststerbegelder, die in Paragraph BC123 der *Basis for Conclusions* beschrieben werden). Ist es sinnvoll, diese eingebetteten Derivate von der *Fair Value* Bewertung in Phase I des Projektes auszunehmen? Falls nicht, warum nicht? Wie würden sie die eingebetteten Derivate definieren, die in Phase I Gegenstand der *Fair Value* Bewertung sein sollten?
- (c) Der Entwurf des Standards sieht besondere Anhangsangaben hinsichtlich der eingebetteten Derivate, wie sie in Frage 3b beschrieben wurden, vor (Paragraph 29(e) des Standardentwurfs und Paragraphen IG54-IG58 der *Implementation Guidance*). Sind diese vorgeschlagenen Anhangsangaben angebracht? Falls nicht, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?
- (d) Sollten noch andere eingebettete Derivate von der Anwendung des IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung ausgenommen werden? Falls ja, welche und warum?

3.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



10 - Stellungnahmen zu Frage 3
Quelle: eigene Darstellung

FRSB	OIC	MASB	ASBJ	SFASC	ASB	CNC	NAIC	CAR	AASB	ICAC	SAICA	NASB	HKSA	GASB	AcSEC

11 - Verteilung Stellungnahmen zu Abb.10
Quelle: eigene Darstellung

Nach Ansicht des US-amerikanischen NAIC sollten eingebettete Derivate auf keinen Fall getrennt werden, da solche Produkte eines Versicherungsunternehmens einzigartig und daher kaum trennbar sind. Bei Anwendung der Beispiele der *Implementation Guidance*, die ja keinen Bestandteil des zukünftigen Standards darstellen, würde es zu einer anderen Bilanzierung nahezu identer Produkte kommen¹⁰⁷, was ja dem *Framework* (Rahmenkonzept bzw. Regelwerk) widersprechen würde, dass gleiche Transaktionen auch gleich dargestellt werden sollen.

¹⁰⁷ Vgl. CL38, S. 7f.

Interessanterweise vertritt diese Ansicht allerdings nur die Rechnungslegungsgruppe der Vertretung der US-amerikanischen Versicherer (NAIC), nicht allerdings das AcSEC der *American Institute of Certified Public Accountants* (AICPA), denn diese wünscht sich ausschließlich die Einbindung der Beispiele aus der *Implementation Guidance* in den zukünftigen Standard, um Ausnahmen gleich von Beginn an festhalten zu können¹⁰⁸.

Der CAR würde eine solche Trennung vorläufig (Phase I) nicht befürworten, sondern viel mehr die Anwendung einer Angemessenheitsprüfung vorschlagen¹⁰⁹. Dem schließt sich der NASB insoweit an, als er die Ansicht des IASB grundsätzlich befürwortet, jedoch eine solche Prüfung bevorzugen würde¹¹⁰. Auch der GASB stellt sich diesbezüglich eine solche Angemessenheitsprüfung für die von IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung ausgenommenen eingebundenen Derivate vor¹¹¹ und für das CNC, das sich in der Phase I für die Beibehaltung der bisherigen Bilanzierungspraxis aussprechen würde, wäre die Einführung einer Angemessenheitsprüfung eine mögliche Lösung¹¹².

Der NAIC weist auf die Kostenproblematik einer solchen Umstellung hin und sieht dafür zu wenig Zeit in der Phase I¹¹³. Das ICAC führt dazu aus, dass durch die Ausgliederung bestimmter Derivate und Bewertung zum *Fair Value*, während die Verbindlichkeit aus dem Versicherungsvertrag *at cost* bewertet wird, eine unnötige Volatilität entsteht. Daher würden sie sich für eine Verschiebung in die Phase II aussprechen¹¹⁴.

Andere Kommentatoren, wie z.B. der FRSB stimmten hingegen den Ausführungen des IASB im veröffentlichten Umfang (für Phase I) vollkommen zu¹¹⁵. So z.B. die

¹⁰⁸ Vgl. CL133, S. 5

¹⁰⁹ Vgl. CL59, S. 5

¹¹⁰ Vgl. CL82, S. 3f.

¹¹¹ Vgl. C130, S. 7

¹¹² Vgl. CL35, S. 4

¹¹³ Vgl. CL38, S. 8

¹¹⁴ Vgl. CL68, S. 5

¹¹⁵ Vgl. CL1A, S. 5f.

HKSA, die allerdings bedauert, dass es überhaupt zu einem Projekt in mehreren Phasen gekommen ist und dem IASB vorwirft, dass dieser alles was er erst in Phase II bearbeiten will, auch erst zu diesem Zeitpunkt bearbeiten wird¹¹⁶.

3.4. Umsetzung im Standard

Im Falle der eingebetteten Derivate ist der IASB bei der Umsetzung in den IFRS 4 Versicherungsverträge bei dem in ED 5 präsentierten Vorschlag geblieben. So sind eingebettete Derivate grundsätzlich vom Hauptvertrag zu trennen und auf sie ist IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung anzuwenden. Der IASB vertritt die Meinung, dass der *Fair Value* das einzig wahre Bewertungskriterium für Derivate darstellt¹¹⁷. Ausnahmen bilden lediglich IFRS 4.7 wenn das Derivat selbst einen Versicherungsvertrag darstellt und IFRS 4.8 wenn es sich bei dem Derivat um ein Recht auf den Rückkauf eines Versicherungsvertrages zu einem festen Wert handelt, selbst dann wenn dieser Wert vom Buchwert der Basis-Verbindlichkeit abweicht. Dieser Rückkaufswert darf sich allerdings nicht aufgrund einer finanziellen Variable ändern¹¹⁸, da sonst wiederum eine Trennung vom Hauptvertrag notwendig wird. Neu hinzugefügt wurde lediglich IFRS 4.9, der die Anwendung der Ausnahmen gem. IFRS 4.8 auch auf Verträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung (siehe weiter unten 9.) erstreckt. Weiters wurde IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung um eine Ausnahme bezüglich der verpflichtenden Trennung ergänzt. So müssen Derivate, deren wirtschaftliche Merkmale und Risiken eng mit denen des Basisvertrages verbunden sind, nicht von diesem getrennt werden¹¹⁹.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die wenigen negativen Äußerungen bzw. Kritikpunkte der Standardsetter zu dieser Frage keinerlei Auswirkung auf die Änderungen hin zum derzeit gültigen Standard hatten.

¹¹⁶ Vgl. CL111, S. 2

¹¹⁷ Vgl. IFRS 4.BC190

¹¹⁸ Vgl. IFRS 4.8

¹¹⁹ Vgl. IAS 39.11(a)

4. Zeitliche Ausnahmen von der Anwendung des IAS 8

4.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Bis zu den Rechnungslegungszeiträumen, die vor dem 1. Jänner 2007 beginnen, soll es aufgrund der zugrunde liegenden Unsicherheit in Phase I und der unter Umständen entstehenden Kosten eine Befreiung von der Anwendung des IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern betreffend Versicherungsverträgen und Rückversicherungsverträgen, die ein Unternehmen hält oder ausgibt, geben¹²⁰, wenn es umfangreiche Änderungen durch die Anwendung des künftigen IFRS geben würde, die dann in Phase II wieder rückgängig gemacht werden müssten¹²¹. Diese Ausnahme ist sehr ungewöhnlich, da sich die angesprochenen Punkte des IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern vor allem mit den Themen Verlässlichkeit und Relevanz beschäftigen, was aber andererseits den doch sehr kurz gewählten Ausnahmezeitraum erklärt¹²².

In der Betrachtung von Verbindlichkeiten soll es allerdings keine Ausnahme geben und daher soll es im zukünftigen Standard keinerlei Schwankungs- und Großschadenrückstellungen geben dürfen¹²³. Solche Rückstellungen sind in einigen Ländern üblich bzw. verpflichtend. Eine Großschadenrückstellung wird über den Zeitraum, in dem Prämien für einen solchen Versicherungsvertrag bezahlt werden, aufgebaut, damit sich ein unter Umständen entstehender Schaden nicht in einem Jahr in seinem ganzen Ausmaß zu Buche schlägt. Eine Schwankungsrückstellung wiederum stellt einen Ausgleich für zufällige Schwankungen in der Schadensstatistik eines Versicherers dar, die auf langjährigen Erfahrungen beruht¹²⁴. Solche

¹²⁰ Vgl. ED 5.9

¹²¹ Vgl. ED 5.BC53

¹²² Vgl. ED 5.BC57

¹²³ Vgl. ED 5.10(a)

¹²⁴ Vgl. ED 5.BC59

Rückstellungen stellen keine Verbindlichkeiten im Sinne des Regelwerkes dar¹²⁵ und da aufgrund der bereits angesprochenen Verlässlichkeits- und Relevanzvoraussetzungen für einen IFRS-Abschluss nur Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten abzubilden sind, finden diese keinen Platz in einem ebensolchen. Sofern nationale Vorschriften die Bildung einer solchen Position vorsehen, hält der IASB es für angemessen, dass dieser Betrag als Eigenkapital ausgewiesen wird, da er zwar den Eigentümern nicht zur Verfügung steht, sehr wohl aber die Früchte daraus¹²⁶. Für den Fall des Ausweises im Eigenkapital müsse man aber auch bedenken, dass eine Veränderung dieser Position nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet werden darf¹²⁷. Daher sollte hier grundsätzlich ein Hinweis im Anhang ausreichend sein, dass es Versicherungsverträge gibt, denen das Risiko auf einen betragsmäßig höheren Schaden anhaftet¹²⁸. Am besten würde sich die Einführung von Kriterien zur Zahlungsfähigkeit empfehlen, diese könnten ebenso gut wie Rückstellungen verhindern, dass die zugeflossenen Prämien ungehindert an die Eigentümer ausbezahlt werden und im entscheidenden Moment unter Umständen dem Unternehmen nicht zur Verfügung stehen¹²⁹.

Der *Exposure Draft* sieht außerdem die Einführung eines Verlustansatztestes vor¹³⁰. D.h. dass ein Versicherungsunternehmen zu jedem Bilanzstichtag unter Annahme zu erwartender zukünftiger Geldflüsse seiner Versicherungsverträge einen Vergleich mit den Versicherungsverbindlichkeiten anzustellen hat. Sollte sich dabei eine Veränderung zum Buchwert ergeben, so ist dieser sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen¹³¹. In vielen Ländern ist ein solcher Test bereits vorgesehen. Sollte dies aber nicht der Fall sein, d. h. in einem Unternehmen ist noch kein solcher Test zur Anwendung gekommen bzw. es gibt überhaupt keine gesetzliche Regelung dazu, so gelten folgende minimale Anforderungen an den Verlustansatztest: Zuerst gilt es den Buchwert der Versicherungsverbindlichkeiten um den Buchwert damit verbundener abgegrenzter Abschlusskosten, sowie

¹²⁵ Vgl. ED 5.BC61(a)

¹²⁶ Vgl. ED 5.BC61(b)

¹²⁷ Vgl. ED 5.BC63

¹²⁸ Vgl. ED 5.BC61(c)

¹²⁹ Vgl. ED 5.BC61(e)

¹³⁰ Vgl. ED 5.10(b)

¹³¹ Vgl. ED 5.11

verbundener immaterieller Vermögensgegenstände, die durch einen Unternehmenszusammenschluss oder eine Übertragung erworben worden sind, zu bereinigen. Dieser ist dann mit jenem Betrag zu vergleichen, der sich nach Berechnung gem. IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen ergeben würde. Ist dieser Betrag größer als der reduzierte Buchwert, so sind entweder die abgegrenzten Abschlusskosten oder die verbundenen immateriellen Vermögensgegenstände zu reduzieren oder aber die Verbindlichkeitsverpflichtung zu erhöhen¹³². Grundsätzlich wäre IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen zwar ausschließlich auf die Bewertung der Verbindlichkeiten anzuwenden und IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten auf die abgegrenzten Abschlusskosten, sowie die oben erwähnten immateriellen Vermögensgegenstände, da aber eine solche Bewertung ohne Rücksicht auf den damit verbundenen *Cash Flow* aus der verbundenen Verbindlichkeit nicht Ziel führend wäre, ist es leichter IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen auf die Gesamtbewertung anzuwenden als IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten entsprechend zu adaptieren, vor allem da dies wahrscheinlich zu ähnlichen Ergebnissen führen würde¹³³. Ob dieser Verlustansatztest für eine Gruppe von Verträgen oder aber für jeden Vertrag einzeln durchgeführt wird, obliegt dem Anwender, d. h. hier ist keine Vorgabe vorgesehen¹³⁴. Hauptziel des IASB ist es, eine Möglichkeit zu schaffen, die schon in der Phase I verhindert, dass Verluste im Jahresabschluss unberücksichtigt bleiben¹³⁵.

Grundsätzlich soll in Zukunft eine Gegenrechnung von Verbindlichkeitsverpflichtungen mit dazugehörigen Rückversicherungs-Vermögensgegenständen, sowie dieselbe für Erträge oder Aufwendungen aus dem Rückversicherungsgeschäft mit entsprechenden Erträgen oder Aufwendungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft verboten werden (so genannte Nettodarstellung)¹³⁶. Des

¹³² Vgl. ED 5.12

¹³³ Vgl. ED 5.BC66

¹³⁴ Vgl. ED 5.BC67(b)

¹³⁵ Vgl. ED 5.BC64

¹³⁶ Vgl. ED 5.10(d)

Weiteren haben Versicherungsverpflichtungen solange im Jahresabschluss aufzuscheinen, bis diese getilgt oder ausgelaufen sind¹³⁷.

4.2. Fragen¹³⁸

(a) Die Paragraphen 5 und 6 des (Entwurfs für Veränderungen aus dem Mai 2002 zum) IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern legen Kriterien fest, die ein Unternehmen anzuwenden hat, wenn etwas zu bilanzieren ist, dass von keinem anderen IFRS erfasst wird. Dies soll nach diesem Standardentwurf aber für Versicherer und für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2007 beginnen, für folgende Ausnahmen nicht gelten:

- (i) Versicherungsverträge (einschließlich Rückversicherungsverträge), die ausgegeben werden und
- (ii) Rückversicherungsverträge, die gehalten werden

(Paragraph 9 des Standardentwurfs und die Paragraphen BC52-BC58 der *Basis for Conclusions*).

Ist es sinnvoll eine solche Ausnahme von der Anwendung der Vorgaben aus den Paragraphen 5 und 6 des (Entwurfs zum) IAS 8 zu gestatten? Falls nicht, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?

(b) Trotz der vorübergehenden Ausnahme der Anwendung der Vorgaben aus dem (Entwurf zum) IAS 8 sehen die Paragraphen 10-13 des Standardentwurfs aber folgendes vor:

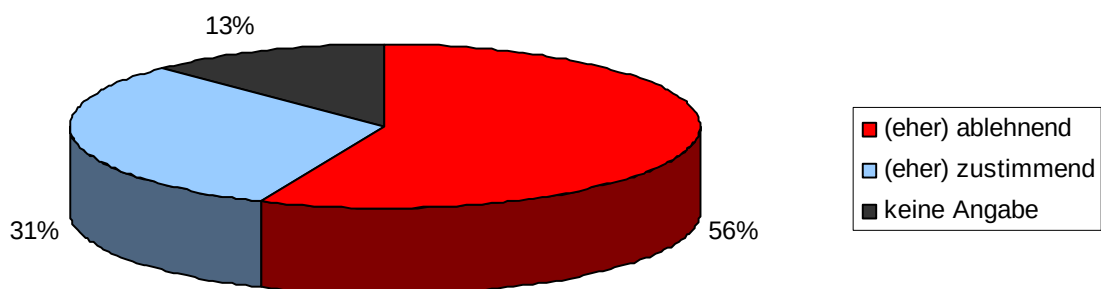
¹³⁷ Vgl. ED 5.10(c)

¹³⁸ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 7f.

- (i) die Streichung von Großrisiken- und Schwankungsrückstellungen
- (ii) die Notwendigkeit der Anwendung eines „*loss-recognition-test*“, wenn ein solcher nicht bereits unter den bestehenden Bilanzierungsvorschriften des Versicherers existiert
- (iii) Versicherungspassiva müssen solange in der Bilanz eines Versicherers ausgewiesen werden bis diese beglichen, storniert oder verfallen sind. Außerdem müssen Versicherungspassiva offen ohne Verrechnung mit den dazugehörigen Rückversicherungsaktiva ausgewiesen werden (Paragraphen 10-13 des Standardentwurfs und Paragraphen BC58-BC75 der *Basis for Conclusions*).

Sind diese Vorschläge angemessen? Falls nicht, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?

4.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



12 - Stellungnahmen zu Frage 4
Quelle: eigene Darstellung

FRSB	OIC	MASB	ASBJ	SFASC	ASB	CNC	NAIC	CAR	AASB	ICAC	SAICA	NASB	HKSA	GASB	AcSEC

13 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.12
Quelle: eigene Darstellung

Der größte Teil der Kommentatoren spricht sich für die Streichung der „*sunset clause*“¹³⁹, also der Begrenzung der Befreiung von der Anwendung IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern bis zum 1. Jänner 2007 aus, da es keinen Sinn ergibt eine Frist noch vor dem Inkrafttreten der Phase II und somit auch vor Inkrafttreten des endgültigen Standards auslaufen zu lassen. Daher wäre ein Ersatz des Datums durch den Wortlaut „bis Phase II in Kraft tritt“, wünschenswert¹⁴⁰. Das Hauptproblem wird hier vor allem darin gesehen, dass im Zuge einer Verzögerung der Phase II, also einer Nichtumsetzung bis zum 1. Jänner 2007 (Anm.: wie dies nunmehr eingetreten ist) ein Zeitraum entstehen würde, für den dann die entsprechenden Anpassungen analog zu IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern für Versicherungs- und Rückversicherungsverträge umzusetzen sind¹⁴¹, wenngleich dies vielleicht durch die künftige Phase II wieder rückgängig gemacht werden müsste¹⁴². Somit würden unnötige Umstellungen erforderlich werden, die im negativsten Fall sogar dazuführen könnten, dass es aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen zu einem System kommt, indem eigene Rechnungslegungsgrundsätze kreiert werden, die sich aus den jeweiligen Vorteilen bestehender Grundsätze ableiten lassen¹⁴³.

Vor allem im europäischen Raum sieht man die Auflösung und Nichtgestattung der Grosschaden-, aber vor allem der Schwankungsrückstellung als sehr problematisch

¹³⁹ Vgl. CL82, S. 5

¹⁴⁰ Vgl. CL1A, S. 6; CL68, S. 7

¹⁴¹ Vgl. CL35, S. 6; CL130, S. 9

¹⁴² Vgl. CL38, S. 11

¹⁴³ Vgl. CL3, S. 6; CL59, S. 6

an. Das CNC z.B. wirft ein, dass es dadurch zu sehr hohen unrealisierten Gewinnen kommen könnte¹⁴⁴. Dem entgegen spricht sich z.B. der GASB grundsätzlich für die Abschaffung dieser Rückstellungen aus, würde es aber sehr begrüßen, wenn man diese in Phase I des Projektes weiterhin gestatten würde, da diese aufgrund von Erfahrungen vergangener Jahre gebildet werden¹⁴⁵. Außerdem ist sehr deutlich zu sehen, dass in diesem Zusammenhang die Hauptproblematik in der Abschaffung der Schwankungsrückstellung besteht. Einige Kommentatoren fordern sogar, dass das Regelwerk angepasst werden sollte, damit sich diese Art der Rückstellung unter den Begriff der Verbindlichkeit einordnen lassen kann, da die Schwankungsrückstellung lt. Meinung der italienischen OIC dem Grunde nach nichts anderes als eine Verbindlichkeit darstellt¹⁴⁶. Einzig die Länder, die sich an den US-GAAP orientieren, sind einhellig der Meinung, dass diese Regelung so durchgesetzt werden sollte, da solche Rückstellungen nach US-GAAP ohnehin nicht gestattet sind¹⁴⁷.

Doch auch hier gibt es wieder Definitionsunklarheiten, da z.B. die OIC¹⁴⁸, der ASB¹⁴⁹, der CAR¹⁵⁰ und der NASB¹⁵¹ beim vorgelegten Wortlaut des *Exposure Draft* beanstanden, dass es „für zukünftige Versicherungsverträge“ lautet. Dies könnte man so auslegen, dass für bereits bestehende Versicherungsverträge solche Rückstellungen weiterhin beibehalten werden könnten. Noch prekärer wäre es, wenn man dies auch auf die Erneuerung solcher Verträge anwendet, was sicher nicht dem Regelwerk entsprechen würde.

Im Zusammenhang mit dem angekündigten Verlustansatztest fordern vor allem der FRSB¹⁵² und die OIC¹⁵³ genauere Regelungen und Erläuterungen, ganz besonders in Hinsicht auf die Anwendung des IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen. Während der GASB dieses angestrebte System voll

¹⁴⁴ Vgl. CL35, S. 6

¹⁴⁵ Vgl. CL130, S. 9

¹⁴⁶ Vgl. CL3, S. 6

¹⁴⁷ Vgl. CL38, S. 11

¹⁴⁸ Vgl. CL3, S. 6

¹⁴⁹ Vgl. CL33, S. 7

¹⁵⁰ Vgl. CL59, S. 6

¹⁵¹ Vgl. CL82, S. 5

¹⁵² Vgl. CL1A, S. 7

¹⁵³ Vgl. CL3, S. 6

unterstützt¹⁵⁴, sieht der ASB vor allem Probleme in der Schätzung der zukünftigen *Cash Flows*, was einen Verlustansatztest nicht sinnvoll erscheinen lassen würde¹⁵⁵. Hier schließt sich auch die italienische OIC an und fordert eine genaue Definition zur Schätzung zukünftiger *Cash Flows*¹⁵⁶. Das SAICA geht sogar soweit, dass es in diesem Zusammenhang genaue Anhangsangaben geben muss. So wäre es nach seiner Ansicht wünschenswert Details über die Festlegung der berücksichtigten Cashflows zu erfahren. Von Interesse wären vorrangig, ob diese abgezinst wurden und wie z.B. die Abgegrenzte Abschlusskosten bestimmt worden sind¹⁵⁷. Schließlich spricht sich der NASB hinsichtlich dieses Themenkreises für eine weitere Klarstellung aus, ob eine solche Verlustansatzüberprüfung für jeden Vertrag einzeln oder für eine Gruppe von Verträgen durchgeführt werden sollte¹⁵⁸.

Hinsichtlich der Nettodarstellung der Rückversicherung würde sich das AcSEC für die Beibehaltung während der Phase I zumindest in der Gewinn- und Verlustrechnung aussprechen, wohingegen es dem Bruttoausweis in der Bilanz voll zustimmen würde¹⁵⁹. Auch die NAIC würde sich entgegen dem Vorschlag des IASB für eine Nettodarstellung der Rückversicherung aussprechen, sofern gewisse Vorgaben erfüllt wären¹⁶⁰.

4.4. Umsetzung im Standard

Die in ED 5.9 vorgeschlagene zeitliche Ausnahme von der Befreiung zur Anwendung von IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern bis 1.1.2007 wurde ersatzlos gestrichen. So gilt die Befreiung von der Anwendung IAS 8.10 - IAS 8.12 für Versicherungsverträge, die im Bestand gehalten

¹⁵⁴ Vgl. CL130, S. 9

¹⁵⁵ Vgl. CL33, S. 6

¹⁵⁶ Vgl. CL3, S. 6

¹⁵⁷ Vgl. CL73, S. 6

¹⁵⁸ Vgl. CL82, S. 5

¹⁵⁹ Vgl. CL133, S. 6

¹⁶⁰ Vgl. CL38, S. 12

werden (einschließlich der zugehörigen Abschlusskosten und immateriellen Vermögenswerte) und für Rückversicherungsverträge, die genommen werden, nunmehr ohne Festlegung einer Endfälligkeit¹⁶¹. In diesem Punkt wurde also dem größten Teil der Kommentatoren vom IASB in der Forderung entsprochen, dass diese Ausnahmen bis zum Inkrafttreten des endgültigen Standards gelten müssten¹⁶².

Trotz der Kritik vieler Standardsetter wurden bereits in Phase I Großschaden- und Schwankungsrückstellungen untersagt¹⁶³, da diese nicht dem Begriff der Verbindlichkeit im Regelwerk entsprechen und auch im endgültigen Standard nicht mehr aufscheinen sollen¹⁶⁴. Im Zuge der Auflösung der Grossschaden- und Schwankungsrückstellung besteht allerdings die Möglichkeit des Ausweises in einem eigenen Posten des Eigenkapitals, der dann zum Ausgleich zukünftiger Gewinne und Verluste herangezogen werden kann¹⁶⁵. Hinsichtlich der unklaren Formulierung „*under future insurance contracts*“ im ED 5.10(a) wurde der Forderung der Standardsetter, die eine Klarstellung diesbezüglich gefordert haben, entsprochen und der Text wurde im Standard (IFRS 4.14(a)) so umformuliert, dass nunmehr klargestellt ist, dass eine Neubildung oder Erneuerung keinesfalls vorgesehen ist. Zusätzlich wurde IFRS 4.14(e) eingeführt, der die verpflichtende Berücksichtigung einer möglichen Wertminderung der Rückversicherungsvermögenswerte gem. IFRS 4.20 behandelt.

Die im *Exposure Draft* als Verlustansatztest (ED 5.10(b)) bezeichnete jährliche Überprüfung der Verbindlichkeiten wurde im derzeit gültigen Standard in einen Angemessenheitstest (IFRS 4.14(b)) umbenannt. Gleichzeitig wurde im Anhang A des IFRS 4 Versicherungsverträge eine Begriffsdefinition zum „Angemessenheitstest für Verbindlichkeiten“ aufgenommen. Hinsichtlich diesem wurde der Forderung des NASB nachgekommen, in dem in IFRS 4.18 der notwendige Umfang, der als Basis für einen Angemessenheitstest zu dienen hat, festgehalten wurde. Dieser darf sich

¹⁶¹ Vgl. IFRS 4.13

¹⁶² Vgl. IFRS 4.BC85

¹⁶³ Vgl. IFRS 4.14(a)

¹⁶⁴ Vgl. IFRS 4.BC90

¹⁶⁵ Vgl. *Rockel et al.* (2007), S. 75 iVm IFRS 4.BC93

daher auf einen Teilbestand von Verträgen, die ähnliche Risiken aufweisen und in einem Portfeuille geführt werden, beziehen¹⁶⁶. Ansonsten gestattet der IASB auch im endgültigen Standard weiter Prüfungen, die nach nationalen Vorgaben durchgeführt werden müssen, sofern sie den Mindestanforderungen des IFRS 4.17 entsprechen¹⁶⁷.

5. Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

5.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Diese Frage behandelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit man die Bilanzierung ändern kann. Grundregel ist, dass der Jahresabschluss dadurch verlässlicher werden muss, ohne an Relevanz zu verlieren oder aber relevanter ohne an Verlässlichkeit zu verlieren¹⁶⁸. Bisherige Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dürfen analog dazu beibehalten werden, allerdings dürfen folgende nicht neu dazukommen (obwohl sie, wenn bisher angewendet, auch vorläufig beibehalten werden dürfen). Erstens ist die Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten auf unabgezinsten Basis¹⁶⁹ nicht neu anwendbar, dasselbe gilt für die Bewertung mit erhöhter Vorsicht¹⁷⁰ und für die Berücksichtigung zukünftiger Kapitalanlagenspannen bei der Bewertung von Verbindlichkeiten durch Verwendung eines Abzinsungsfaktors, der den zu erwartenden Gewinn der Kapitalanlagen entspricht oder durch Anwendung unterschiedlicher Faktoren bei der Planung und Abzinsung der Gewinne dieser Kapitalanlagen¹⁷¹. Weiters ist hiervon auch die Bewertung zukünftiger Kapitalanlagegebühren mit einem Betrag, der den beizulegenden Wert

¹⁶⁶ Vgl. IFRS 4.18

¹⁶⁷ Vgl. IFRS 4.16

¹⁶⁸ Vgl. ED 5.14

¹⁶⁹ Vgl. ED 5.16(a)

¹⁷⁰ Vgl. ED 5.16(b)

¹⁷¹ Vgl. ED 5.16(c)

übersteigt, der durch den Vergleich mit aktuellen auf dem Markt basierenden Gebühren für ähnliche Dienstleistungen angenähert werden könnte¹⁷², betroffen. Schlussendlich ist auch die Neuanwendung von uneinheitlichen Methoden der Bewertung und Bilanzierung von Versicherungsverbindlichkeiten im Konzern nicht gestattet¹⁷³. Diese Regelung gilt für alle Versicherungsunternehmen, gleich, ob sie bereits IAS/IFRS anwenden oder dies zum ersten Mal tun¹⁷⁴.

Der IASB ist sich bewusst, dass es in vielen Systemen nicht üblich oder gestattet ist Verbindlichkeiten abzuzinsen, daher soll die weitere Bewertung nach diesen Regelungen vorläufig gestattet bleiben, wenngleich er die Ansicht vertritt, dass die entsprechende Berücksichtigung der Abzinsung einen Jahresabschluss sowohl relevanter, als auch verlässlicher macht. Da aber erst durch Fertigstellung der Phase II mit einer Vorgabe hinsichtlich der Abzinsungs- und Risiko-berücksichtigungsfaktoren durch den *Board* zu rechnen ist, soll bis zu diesem Zeitpunkt die weitere Anwendung der „Nichtabzinsung“ beibehalten werden dürfen¹⁷⁵. Des Weiteren ist es in manchen Ländern üblich bzw. vorgeschrieben, dass die Bewertung von Verbindlichkeiten mit erhöhter Vorsicht vorzunehmen ist, auch wenn dies zu unrealisierten Verlusten führt. Da der IASB dies in Phase I noch ausgegrenzt hat, wird auch hier die weitere Anwendung gestattet, wobei dies aber nicht auf das bereits oben unter 4.1. angesprochene Problem der Angemessenheitsprüfung für Verbindlichkeiten gem. IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen zutrifft. Dies sollte bereits durch Phase I geregelt sein¹⁷⁶. Dasselbe betrifft auch die Berücksichtigung erwarteter zukünftiger Kapitalanlagenspannen, die vielerorts als Abzinsungsfaktor für Versicherungsverbindlichkeiten herangezogen werden¹⁷⁷. Auch hier wäre eine Streichung im Zuge der Phase I kontraproduktiv, da dies unter Umständen zu neuen Modellen führen würde, die dann den durch Phase II angekündigten Vorgaben zur Ermittlung der Abzinsungs- und Risikoberücksichtigungsfaktoren widersprechen

¹⁷² Vgl. ED 5.16(d)

¹⁷³ Vgl. ED 5.16(e)

¹⁷⁴ Vgl. ED 5.17

¹⁷⁵ Vgl. ED 5.BC78

¹⁷⁶ Vgl. ED 5.BC79

¹⁷⁷ Vgl. ED 5.BC80

könnten. In vielen Verträgen ist es üblich, dass das Versicherungsunternehmen eine regelmäßige Kapitalanlagegebühr erhält. Diese zu erwartenden zukünftigen *Cash Flows* werden daher unter Berücksichtigung des damit verbundenen Risikos abgezinst und stellen dadurch den *Fair Value* der vertraglichen Rechte bzw. Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens daraus dar¹⁷⁸. Da der IASB diese Meinung nicht teilt, darf eine solche Bewertung zwar auch weiterhin, aber sicherlich nicht neu angewendet werden¹⁷⁹.

Hinsichtlich der uneinheitlichen Bewertung im Konzernverbund ist in dem Bewusstsein, dass darunter die Relevanz und Verlässlichkeit eines Konzernabschlusses leidet, die weitere, aber nicht neue Anwendung dieser uneinheitlichen Grundsätze gestattet, da unter Umständen auch hier in Phase I Änderungen notwendig werden könnten, die dann in Phase II nicht mehr zeitgemäß wären¹⁸⁰.

Im Falle der Änderung der Methoden zur Bewertung der Versicherungsverbindlichkeiten dürfen die Änderungen in den Kapitalanlagen, die zum *Fair Value* zu bewerten sind, erfolgswirksam berücksichtigt werden. Eine solche Neubewertung ist nur bei der erstmaligen Anwendung dieses IFRS möglich und stellt eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden analog zu IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern dar¹⁸¹.

¹⁷⁸ Vgl. ED 5.BC85

¹⁷⁹ Vgl. ED 5.BC86

¹⁸⁰ Vgl. ED 5.BC88

¹⁸¹ Vgl. ED 5.35

5.2. Fragen¹⁸²

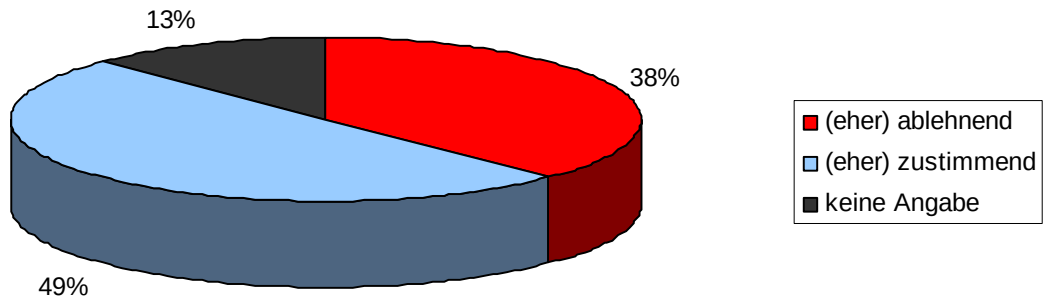
Der Standardentwurf:

- (a) sieht Anforderungen vor, die ein Versicherer erfüllen muss, damit er seine Bilanzierungsmethoden für Versicherungsverträge ändern kann (Paragraphen 14-17 des Standardentwurfs und Paragraphen BC76-BC88 der *Basis for Conclusions*).
- (b) sieht vor, dass ein Versicherer, der seine Bilanzierungsmethoden für Versicherungsverbindlichkeiten ändert, gleichzeitig manche oder auch alle Finanzanlagen der Kategorie der Finanzanlagen, die zum *Fair Value* bewertet werden zuordnen kann, wobei sich die entstehenden Änderungen im *Fair Value* direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung widerspiegeln (Paragraph 35 des Standardentwurfs).

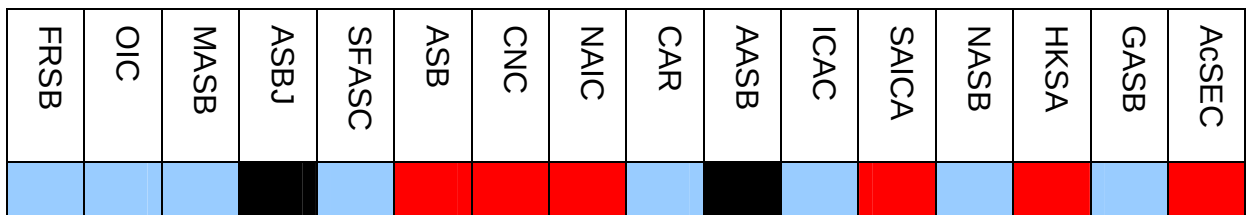
Sind diese Vorschläge angemessen? Falls nicht, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?

¹⁸² Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 8

5.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



14 - Stellungnahmen zu Frage 5
Quelle: eigene Darstellung



15 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.14
Quelle: eigene Darstellung

Hauptkritikpunkt hier ist vor allem der große Spielraum, der durch die angeführten Ausführungen gewährt wird. So ist der Punkt der uneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden den meisten Standardsettern ein Dorn im Auge, wobei aufgrund der Probleme der Umsetzung allerdings Verständnis für die Ausgliederung dieser Vereinheitlichung aus Phase I besteht¹⁸³, wenngleich aber eine unbedingte Umsetzung in Phase II gefordert wird¹⁸⁴. Der CAR fordert im Zusammenhang mit der uneinheitlichen Bewertung und Bilanzierung im Konzern, dass es ausschließlich

¹⁸³ Vgl. CL33, S. 7

¹⁸⁴ Vgl. CL3, S. 7; CL82, S. 5f.

ausländischen Töchtern gestattet sein sollte, von den Bilanzierungsmethoden im Versicherungskonzern abzuweichen, aber auch nur dann, wenn die angewendete Bilanzierungspraxis nicht schlagend von der im Konzern abweicht¹⁸⁵. Das AcSEC sieht vor allem in der Bezeichnung „*excessive prudence*“ ein Problem und fordert daher vom IASB eine genauere Definition dazu oder aber eine Streichung, da dieser Begriff unterschiedlich interpretiert werden und somit zu einer Vielzahl unterschiedlicher Auslegungen führen könnte¹⁸⁶.

Die HKSA kritisiert im Zusammenhang mit ED 5.15, dass der IASB dezidiert Anhangsangaben zu einer Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fordern soll, wenn dies seine Intention ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so wie dies auch die HKSA annehmen würde, so sollte es hier zu einer entsprechenden Umformulierung kommen¹⁸⁷.

Das CNC würde bevorzugen, wenn ED 5.14 nicht ausschließlich auf die Anwendung von Versicherungsverträgen beschränkt wäre, sondern auch auf Finanzinstrumente mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung erweitert würde¹⁸⁸. Das SAICA sieht vor allem in der Bilanzierung mit überhöhter Vorsicht (da noch nicht realisiert und somit dem Regelwerk widersprechend) und der unterschiedlichen Bilanzierung im Konzern (zumindest müsste es ausreichende Anhangsangaben dazu geben) große Probleme¹⁸⁹.

Grundsätzlich kann man aber festhalten, dass hinsichtlich dieses Punktes eher Unstimmigkeit und vor allem auch Unklarheit herrscht. So gibt es einige Länder, die kritisieren, dass nicht klar wäre, ob es sich um eine allgemeine Regelung oder aber um eine Fall-zu-Fall-Regelung handelt¹⁹⁰. Weiters wird eine genauere Klarstellung hinsichtlich der Neubewertung von Kapitalanlagen im Zusammenhang mit der

¹⁸⁵ Vgl. CL59, S. 7

¹⁸⁶ Vgl. CL133, S. 6

¹⁸⁷ Vgl. CL111, S. 3

¹⁸⁸ Vgl. CL35, S. 7

¹⁸⁹ Vgl. CL73, S. 7

¹⁹⁰ Vgl. CL33, S. 7f.

Änderung der Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten gefordert¹⁹¹. Das SAICA sieht ein Problem in der Ausformulierung und hätte gerne klargestellt, dass es sich beim Wahlrecht der Neubewertung gem. ED 5.35 ausschließlich um eine Möglichkeit in eine Richtung handelt, es somit nicht möglich ist wieder zurückzuwechseln¹⁹². Die US-amerikanische NAIC z.B. fordert generell die Aufhebung der *Fair-Value* Bewertung in der Phase I, solange es kein eigenes Regelwerk zu dieser Art der Bewertung gibt¹⁹³.

Nicht unerwähnt sollte allerdings bleiben, dass einige Standardsetter dem Vorschlag des IASB uneingeschränkt zugestimmt haben¹⁹⁴. So sind die OIC und der GASB grundsätzlich mit dem Vorschlag im *Exposure Draft* einverstanden, wollen aber verstanden wissen, dass es sich bei dieser Regelung nur um eine absolute Übergangsregelung handeln kann¹⁹⁵.

5.4. Umsetzung im Standard

Hinsichtlich des Hauptkritikpunktes der Standardsetter, welcher sich mit der Beibehaltung der lt. ED 5.16 gestatteten uneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungspraktiken beschäftigte, muss leider festgestellt werden, dass hierauf im endgültigen Standard keine Rücksicht genommen wurde. So wurde dieser Punkt hinsichtlich der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sogar noch erweitert, wie in IFRS 4.21 mit Verweis auf IFRS 4.22 - IFRS 4.30 ersichtlich ist. Neu hinzugekommen ist z.B. die Schattenbilanzierung gem. IFRS 4.30, welche bereits unter 1.4. erläutert worden ist. Inhaltlich ergeben sich somit kaum Änderungen, allerdings wurde der Forderung nach klarerer Definition zum Teil Rechnung getragen. Von dieser Ausnahme abgesehen, hat sich der IASB nicht von den Kritikpunkten der Standardsetter beeinflussen lassen.

¹⁹¹ Vgl. CL35, S. 7

¹⁹² Vgl. CL73, S. 7

¹⁹³ Vgl. CL38, S. 12

¹⁹⁴ Vgl. CL1A, S. 7; CL7, S. 6; CL30, S. 4

¹⁹⁵ Vgl. CL3, S. 7; CL130, S. 10

Was die (erfolgswirksame) Neueinstufung finanzieller Vermögenswerte aufgrund erstmaliger Anwendung von IFRS 4 Versicherungsverträge mit der damit verbundenen Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden betrifft, so wurde diese wie im *Exposure Draft* vorgeschlagen, beibehalten und findet sich nunmehr in IFRS 4.45.

6. Versicherungsverträge mit Sparkomponente

6.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Bei diesem Punkt steht vor allem die Forderung nach der Trennung der Versicherungs- und der Sparkomponente eines Versicherungsvertrages im Vordergrund, wenngleich sich dies in der Praxis meist sehr schwierig darstellt. Der IASB hat im Zuge der Entstehung des *Exposure Drafts* mehrmals seine Ansicht hierzu geändert¹⁹⁶, sich aber nunmehr dazu entschlossen der Trennung den Vorzug zu geben, wenn dies entsprechend leicht zu bewerkstelligen ist und sinnvoll erscheint¹⁹⁷. Das ist vor allem der Grund, warum eine möglichst präzise Definition eines Versicherungsvertrages festgelegt werden sollte, da man hierdurch die Trennung in der Zuordnung zum zukünftigen Standard und IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung erreichen wollte¹⁹⁸. Der *Exposure Draft* sieht vor, dass die Sparkomponente vom Hauptvertrag zu trennen ist, wenn bisher die Rückzahlungsverpflichtung nicht vollständig im Jahresabschluss abgebildet worden ist, also ein solcher Betrag oder aber auch ein solches Recht auf Rückerhalt eines bestimmten Betrages nicht gesondert berücksichtigt worden ist. So sieht ED 5 in diesem Fall vor, dass die Versicherungskomponente als Versicherungsvertrag

¹⁹⁶ Vgl. *Rockel et al.* (2007), S. 82

¹⁹⁷ Vgl. ED 5.BC33 – ED 5.BC34

¹⁹⁸ Vgl. ED 5.BC30

betrachtet wird, sofern der *Cash Flow* der Versicherungskomponente keinen Einfluss auf den *Cash Flow* der Sparkomponente hat. Diese müsste in diesem Falle getrennt dargestellt und nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung bewertet werden¹⁹⁹.

Traditionelle Lebensversicherungsverträge mit Rückkaufswerten stellen eine Art Ausnahme dar, da die Rückkaufswerte sicherlich als Sparkomponente angesehen werden können. Wenn hier eine entsprechende Verbindlichkeit bereits bisher ordnungsgemäß dargestellt worden ist, kann auf eine Entflechtung verzichtet werden²⁰⁰. Grundsätzlich wird daher das Entflechten vorgegeben, außer es würde, wie z.B. bei oben beschriebenen Lebensversicherungsverträgen dazu führen, dass umfangreiche Systemanpassungen notwendig wären, die in Phase I nicht vorgesehen sind. Dies jedoch immer nur unter der Prämisse, dass es nicht dazu kommt, dass damit verbundene Verbindlichkeiten überhaupt nicht im Jahresabschluss abgebildet werden²⁰¹. Allerdings weist der IASB ausdrücklich darauf hin, dass eine solche „Befreiung“ hinsichtlich der genauen Trennung der Rückkaufswerte nur im Bereich der Versicherungsverträge Gültigkeit haben, nicht allerdings bei anderen Finanzinstrumenten, die von Versicherungsunternehmen ausgegeben werden und ebenfalls solche enthalten. In diesem Fall ist natürlich eine Entflechtung vorzunehmen²⁰². Ein weiteres besonderes Beispiel stellen vor allem besonders auf Kunden angepasste Rückversicherungsverträge dar, bei denen mangels Entflechtung unter Umständen vertragliche Rechte oder Verpflichtungen nicht im Jahresabschluss aufscheinen. Solche Verträge stellen eigentlich meist zwei getrennte und nicht verbundene Verträge dar, die unter dem Deckmantel eines Versicherungsvertrages zusammengefügt worden sind. Solche „künstlichen“ Verträge müssen daher unbedingt in ihre entsprechenden Komponenten getrennt und gesondert betrachtet werden²⁰³.

¹⁹⁹ Vgl. ED 5.7

²⁰⁰ Vgl. ED 5.8

²⁰¹ Vgl. ED 5.BC36

²⁰² Vgl. ED 5.BC37

²⁰³ Vgl. ED 5.BC35

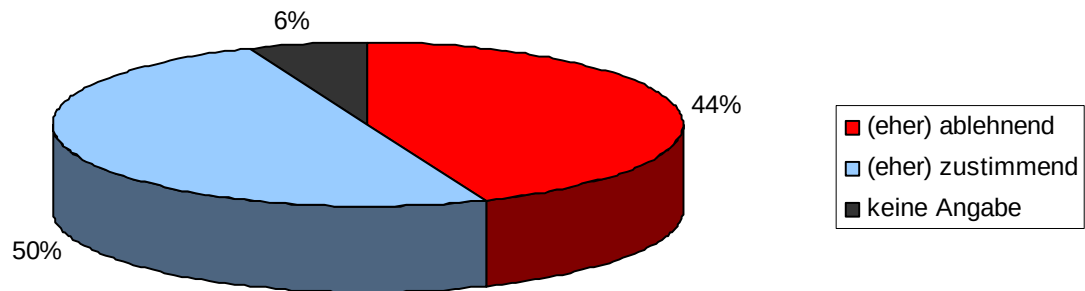
6.2. Fragen²⁰⁴

Der Standardentwurf sieht vor, dass ein Versicherer die Sparkomponenten aus seinen Versicherungsverträgen entflechten (d.h. getrennt bilanzieren) soll, um zu verhindern, dass Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in der Bilanz nicht aufscheinen (Paragraphen 7 und 8 des Standardentwurfs, Paragraphen BC30-BC37 der *Basis for Conclusions* und Paragraphen IG5 und IG6 der vorgeschlagenen *Implementation Guidance*).

- (a) Ist diese Entflechtung angemessen und für diese Fälle auch ausführbar? Falls nicht, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?
- (b) Sollte eine solche Entflechtung auch in anderen Fällen angewendet werden müssen? Falls ja, in welchen und warum?
- (c) Ist es klar, wann eine solche Entflechtung vorgenommen werden soll? Falls nicht, welche Änderung sollten bei der Beschreibung der Vorgaben gemacht werden?

²⁰⁴ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 8

6.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



16 - Stellungnahmen zu Frage 6
Quelle: eigene Darstellung

FRSB	OIC	MASB	ASBJ	SFASC	ASB	CNC	NAIC	CAR	AASB	ICAC	SAICA	NASB	HKSA	GASB	AcSEC

17 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.16
Quelle: eigene Darstellung

Die geforderte Entflechtung trifft im Großen und Ganzen nicht auf die Zustimmung der Standardsetter, wenngleich die Hälfte der Kommentatoren dem Vorschlag des IASB doch (eher) positiv, wenngleich vielleicht nicht unbedingt kommentarlos gegenübersteht, wie auch Abbildung 16 zeigt. Es wird vom überwiegenden Teil die Meinung vertreten, dass eine solche Entflechtung zwar vorteilhaft wäre, aber aufgrund der damit verbundenen großen IT- Anpassungen eher die Ausnahme bilden sollte²⁰⁵. Zumindest in Phase I sollte es zu keiner Anwendung kommen. Diese sollte

²⁰⁵ Vgl. CL35, S. 7

auf Phase II verschoben werden²⁰⁶, da dieser Punkt nicht isoliert betrachtet werden kann²⁰⁷. Zum Teil wird kritisiert, dass dies eine künstliche Entflechtung rein zu Bilanzierungszwecken darstellen würde, was nicht dem Sinn einer solchen Regelung entsprechen könnte²⁰⁸. Weiters besteht die Forderung nach einer Festlegung der Vorgehensweise hinsichtlich der Erfassung von Prämieneträgen und Schadensausgaben, wenn eine solche Trennung in Versicherungs- und Sparkomponente nicht ohne große Anstrengung möglich wäre bzw. zu keinem verlässlichen Ergebnis führen würde und darüber hinaus mit erhöhten Kosten verbunden wäre, wie z.B. bei hybriden Produkten²⁰⁹.

Die NAIC widerspricht der vorgeschlagenen Trennung allerdings vollkommen und argumentiert, dass es sich bei einem Versicherungsvertrag um einen Pauschalvertrag handelt, dessen Einzelteile, wenn er einmal ausgegeben wurde, nicht vom Versicherer einseitig gekündigt oder gar verkauft werden können. Daher würden auch alle *Cash Flows* den gesamten Vertrag betreffen und könnten nicht den einzelnen Bestandteilen zugeordnet werden²¹⁰. Dem schließt sich auch die HKSA an, die eine solche Trennung in diesem Fall nur für bedingt sinnvoll erachtet, selbst wenn sie einer solchen grundsätzlich zustimmt²¹¹.

In diesem Zusammenhang gab es vom SFASC einen sehr interessanten Einwurf, der sich damit befasst, dass man vorsichtig sein müsste mit Entflechtungen, vor allem im Hinblick auf die durch die Phase II angestrebte Lösung des *Assets-Liabilities-Mismatch* und möglicherweise veränderter Zuordnung zu IFRS 4 Versicherungsverträge und zu IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung aufgrund der Phase II des Projektes. Es wäre nämlich nicht sinnvoll wenn man jetzt Entflechtungen durchführen würde, die unter Umständen durch diese Phase II wieder rückgängig gemacht oder zumindest angepasst werden müssten²¹².

²⁰⁶ Vgl. CL68, S. 9

²⁰⁷ Vgl. CL59, S. 9

²⁰⁸ Vgl. CL3, S. 8; CL130, S.11

²⁰⁹ Vgl. CL1A, S. 7

²¹⁰ Vgl. CL38, S. 13

²¹¹ Vgl. CL111, S. 3f.

²¹² Vgl. CL30, S. 4f.

Der GASB unterstützt grundsätzlich die Forderung des IASB, möchte diese Entflechtung jedoch auf Fälle einschränkt wissen, bei denen eine Nicht-Trennung bedeuten würde, dass eine Verpflichtung nicht ersichtlich wäre oder auch auf solche, bei denen die Versicherungsverbindlichkeit auch wirklich eindeutig von der Sparkomponente getrennt werden kann²¹³.

Der AASB und das HKSA sprechen sich für eine genauere Definition und für eine klarere Wortwahl aus. Der AASB würde sich wünschen, dass die folgenden Kriterien für eine Entflechtung aus Verständlichkeitsgründen direkt im Standard abgebildet werden, damit eine Einordnung diesbezüglich unmissverständlich klar ist. Erstens gibt es eine Spar- und eine Versicherungskomponente, zweitens lassen die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden darauf schließen, dass es zu einer Unterbewertung kommt und schließlich haben die *Cash Flows* der Versicherungskomponente keinen Einfluss auf jene der Sparkomponente²¹⁴. So fordert auch die OIC dass der Wortlaut des ED 5.7 von „*the cash flows of the insurance component do not affect the cash flow from the deposit component*“ durch folgenden ersetzt wird: „*the cash flows of the insurance component and the investment component do not interact*“²¹⁵. Dieser Forderung nach einer Streichung einer einseitigen Abhängigkeit zugunsten einer gegenseitigen Beeinflussung stimmen sowohl die HKSA²¹⁶ als auch das NASB²¹⁷ zu.

Das AcSEC fordert hinsichtlich der verwendete Definitionen und Voraussetzungen weitere Klarstellung durch den IASB, da sie dem vorgelegten *Exposure Draft* ohne solche nicht zustimmen können²¹⁸.

²¹³ Vgl. CL130, S. 10f

²¹⁴ Vgl. CL65, S. 9

²¹⁵ Vgl. CL3, S. 8

²¹⁶ Vgl. CL111, S. 4

²¹⁷ Vgl. CL82, S. 6

²¹⁸ Vgl. CL133, S. 7

6.4. Umsetzung im Standard

IFRS 4.10 enthält im Gegensatz zu ED 5.7 weitaus genauere Regelungen, ob eine Trennung von Versicherungs- und Einlagen- bzw. Sparkomponente vorgenommen werden muss, kann bzw. wann eine solche Trennung überhaupt verboten ist²¹⁹. Dies führt meines Erachtens dazu, dass die meisten Kritikpunkte der Standardsetter hinsichtlich des finalen Standards nicht mehr greifen.

So muss eine Entflechtung vorgenommen werden, wenn die Sparkomponente getrennt bewertet werden kann und aufgrund der geltenden Bilanzierungskriterien die Verpflichtung daraus nicht gesondert in der Bilanz abgebildet werden müsste²²⁰.

Eine Entflechtung kann vorgenommen werden, wenn die Sparkomponente getrennt bewertet werden kann und die geltenden Bilanzierungskriterien ohnehin eine verpflichtende Abbildung der Verpflichtung aus der Sparkomponente vorschreiben²²¹.

Schließlich ist eine Entflechtung verboten, wenn die Sparkomponente nicht getrennt bewertet werden kann.²²²

Ansonsten wurde die Regelung im Falle einer Trennung hinsichtlich der Anwendung des IFRS 4 Versicherungsverträge auf die Versicherungskomponente und der Anwendung IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung auf die Einlagen- bzw. Sparkomponente aus dem *Exposure Draft* übernommen²²³. In den Anhang A des IFRS 4 wurden außerdem die Begriffsdefinitionen „Einlagenkomponente“ und „Entflechten“ mit aufgenommen.

Im Großen und Ganzen wurde die Entflechtung von Verträgen im IFRS 4 Versicherungsverträge deutlich abgeschwächt, was sicherlich auch an der Kritik

²¹⁹ Vgl. *Rockel et al.* (2007), S. 82

²²⁰ Vgl. IFRS 4.10(a)

²²¹ Vgl. IFRS 4.10(b)

²²² Vgl. IFRS 4.10(c)

²²³ Vgl. IFRS 4.12

hinsichtlich unverhältnismäßig hoher Kosten für eine solche Trennung gelegen haben mag²²⁴.

7. Passive Rückversicherung

7.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Der Entwurf definiert einen Rückversicherungsvertrag als einen, bei dem ein Versicherer einen Versicherungsvertrag ausgibt, der einen anderen Versicherer gegen den Verlust aus einem versicherten Risiko absichert²²⁵. Voraussetzung ist freilich, dass es sich bei beiden Verträgen um dasselbe Versicherungsrisiko handelt²²⁶ und dass auch wirklich ein Versicherungsrisiko durch den Rückversicherungsvertrag übertragen wird und es sich nicht um eine reine finanzielle Absicherung handelt. Genau deshalb wird das Öfteren auf nationaler Ebene das indirekte Versicherungsgeschäft restriktiver gehandhabt. Das Problem stellt sich vor allem dann, wenn im indirekten Geschäft eine Versicherung verkauft wird, da in diesem Falle vom aktuellen Marktwert, also unter Berücksichtigung eines Abzinsungsfaktors ausgegangen wird, wohingegen die betroffene Verbindlichkeit mit dem Buchwert dargestellt wird. Hier würde es also zwangsläufig zur Realisierung eines Gewinnes kommen, was aber nicht der wirtschaftlichen Realität entspricht und daher vermieden werden sollte²²⁷.

Es ist daher kein solcher Ausweis bei der passiven Rückversicherung vorgesehen, sondern lediglich die Darstellung eines Rechtes bzw. ein Vermögensgegenstandes²²⁸. Zahlungen eines Rückversicherers sollen zuerst zur

²²⁴ Vgl. *Rockel et al.* (2007), S. 82 iVm IFRS 4.BC44

²²⁵ Vgl. ED 5.Anhang A;

²²⁶ Vgl. ED 5.BC89

²²⁷ Vgl. ED 5.BC90

²²⁸ Vgl. ED 5.18(b)

Abdeckung der Abschlusskosten verwendet werden²²⁹. Ist der bezahlte Betrag niedriger als die Verbindlichkeit aus dem direkten Geschäft, so ist die Differenz auf die Laufzeit aufzuteilen²³⁰. Tritt das Gegenteil ein, ist also der bezahlte Betrag höher als die Verbindlichkeit aus dem direkten Geschäft, so ist eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen, da davon auszugehen ist, dass die Verbindlichkeit unterbewertet ist²³¹.

Im Zuge des Rückversicherungsgeschäftes hat der Zedent grundsätzlich IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten auf seine Rechte/Vermögensgegenstände aus dem Rückversicherungsgeschäft anzuwenden²³². An dieser Stelle wird ferner festgehalten, dass die Bewertung von Verbindlichkeiten nicht geändert werden darf, z.B. von nicht abgezinster zu abgezinster Basis²³³. Außerdem soll es zu keiner Vermischung in der Darstellung von direktem und indirektem Geschäft kommen und so soll es nicht gestattet sein Vermögensgegenstände aus dem Rückversicherungsgeschäft mit den Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft gegen zu rechnen²³⁴.

Dem IASB ist in diesem Punkt durchaus klar, dass dieser Regelungen enthält, die in Phase II aufgrund geänderter Zielvorgaben nicht mehr notwendig sein werden, da z.B. die Änderung von nicht abgezinster Basis auf abgezinste Basis kein Thema darstellt, da für die Endphase bereits geeignete Bewertungsmodelle vorhanden sein sollen, die eine solche Diskussion nicht aufkommen lassen werden. Doch sieht er aber eine unbedingte Notwendigkeit zur Umsetzung dieser Punkte in Phase I²³⁵.

²²⁹ Vgl. ED 5.18(c)

²³⁰ Vgl. ED 5.10(d)

²³¹ Vgl. ED 5.10(e)

²³² Vgl. ED 5.19

²³³ Vgl. ED 5.18(a)

²³⁴ Vgl. ED 5.BC91(a)

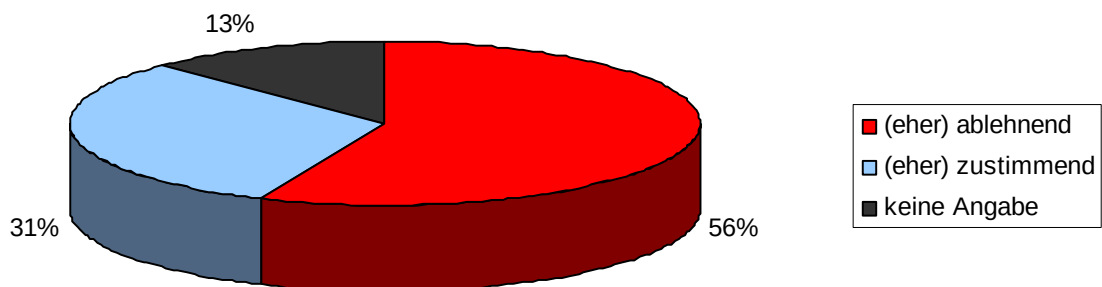
²³⁵ Vgl. ED 5.BC92

7.2. Fragen²³⁶

Die Vorgaben im Standardentwurf sollen Unregelmäßigkeiten in der Bilanzierung vermeiden, wenn ein Versicherer Rückversicherung erwirbt (Paragraphen 18 und 19 des Standardentwurfs und Paragraphen BC89-BC92 der Basis for Conclusions).

Sind diese Vorgaben angemessen? Sollten irgendwelche Änderungen vorgenommen werden? Falls ja, welche und warum?

7.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



18 - Stellungnahmen zu Frage 7
Quelle: eigene Darstellung

²³⁶ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 9

FRSB	OIC	MASB	ASBJ	SFASC	ASB	CNC	NAIC	CAR	AASB	ICAC	SAICA	NASB	HKSA	GASB	AcSEC
Blue	Red	Red	Black	Blue	Blue	Blue	Red	Red	Black	Red	Red	Red	Blue	Red	Red

19 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.18
Quelle: eigene Darstellung

Ein großer Teil der Standardsetter vertritt die Ansicht, dass die Bearbeitung des Themas Rückversicherung komplett in Phase II verschoben werden sollte, da es nur zum Teil in Phase I berücksichtigt wird²³⁷. So kritisiert der NASB, dass es nicht sinnvoll ist in Phase I eine Vorgehensweise hinsichtlich der Behandlung von Gewinnen und Verlusten aus dem Rückversicherungsgeschäft festzulegen, wenn dies noch nicht ausreichend für das direkte Geschäft geklärt ist²³⁸. Der GASB geht sogar so weit, dass er die Erlaubnis zur Beibehaltung der lokalen Rechnungslegungsvorschriften bis zur Umsetzung der Phase II fordert, da seiner Ansicht nach nicht alle Aspekte der Bilanzierung von Rückversicherungsverträgen in Phase I berücksichtigt werden²³⁹. Die OIC wiederum bemängelt die unterschiedliche Behandlung von direktem Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft, da sich nach ED 5.18 ein Verlust im direkten Geschäft zwar unmittelbar im Jahresabschluss niederschlägt, wohingegen dies nicht der Fall für die entsprechenden Rückflüsse aus dem Rückversicherungsgeschäft ist. Ein weiterer Kritikpunkt der OIC betrifft die Verteilung der Erträge aus dem Rückversicherungsgeschäft, die zusätzliche Systemänderungen in Phase I bedeuten würden, die dann für Phase II nicht mehr erforderlich wären²⁴⁰.

Das CNC stellt hingegen die Anwendung von IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten auf die Rechte aus dem Rückversicherungsgeschäft in Frage, wenngleich es grundsätzlich auch die Meinung vertritt, dass ein Test auf Werthaltigkeit erforderlich ist. Dennoch empfiehlt das CNC für Phase I die

²³⁷ Vgl. CL3, S. 8; CL 38, S. 14; CL68, S. 9; CL73, S. 8

²³⁸ Vgl. CL82, S. 6

²³⁹ Vgl. CL130, S. 11

²⁴⁰ Vgl. CL3, S. 8f.

Anwendung lokaler Testmethoden zur Feststellung dieser Werthaltigkeit²⁴¹. In der Frage der Anwendung von IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten schließt sich die NAIC dieser Meinung an, wenngleich vom NAIC hauptsächlich kritisiert wird, dass IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten vorsieht, dass der höhere der Werte Nettoverkaufspreis oder Nutzwert (auch diskontierte Netto Cash Flows aus Nutzung und zukünftiger Veräußerung²⁴²) zur Bewertung herangezogen wird und dass mangels aktiver Märkte für Rückversicherungsrechte die Möglichkeit der Anwendung des Nettoverkaufspreises quasi im Vorhinein bereits unmöglich ist. Dieser Umstand würde zu außerordentlichen Unterschieden in der Bewertung der Aktiva und Passiva führen²⁴³.

Die beiden US-amerikanischen Kommentatoren weisen in diesem Zusammenhang auf den *Mismatch* hin, der in Phase I entstehen würde, wenn Verbindlichkeiten undiskontiert bleiben, wohingegen die zukünftig zu erwartenden *Cash Flows* als Rückversicherungsforderungen diskontiert werden würden²⁴⁴, weshalb das AcSEC hinsichtlich der Kriterien zur Werthaltigkeit auch einen Verweis auf IAS 39.111 bevorzugen würde²⁴⁵. Der AASB fordert lediglich die Anerkennung von Gewinnen aus solchen Geschäften, sobald das Risiko entweder ganz oder teilweise ausgelaufen ist²⁴⁶. Eines ist allerdings vielen Standardsettern gleich, und zwar die Forderung nach weiteren und tiefer greifenden Erläuterungen im Hinblick auf die Umsetzung in einen Standard²⁴⁷ oder aber nach der dezidierten Vorgabe, welche Bilanzierungs- und Bewertungspraktiken in diesem Zusammenhang nicht akzeptiert werden²⁴⁸.

Allerdings gibt es auch hier Kommentatoren, wie z.B. den FRSB und die HKSA, die dem Vorschlag des IASB vorbehaltlos zustimmen²⁴⁹ und auch der SFASC sieht keinerlei Gründe, warum man in dieser Frage auf Phase II des Projektes warten

²⁴¹ Vgl. CL35, S. 8

²⁴² Vgl. Grünberger (2005), S. 319

²⁴³ Vgl. CL38, S. 14

²⁴⁴ Vgl. CL38, S. 14

²⁴⁵ Vgl. CL133, S. 8

²⁴⁶ Vgl. CL65, S. 10

²⁴⁷ Vgl. CL7, S. 6; CL35, S. 7; CL59, S. 9; CL133, S. 8

²⁴⁸ Vgl. CL73, S. 8

²⁴⁹ Vgl. CL1A, S. 8; CL111, S. 4

sollte²⁵⁰. Der ASB, der zwar grundsätzlich einige Anmerkungen hat, hebt aber hervor, mit dem IASB konform zu gehen, da es ganz besonders wichtig ist, dass die so genannte „*financial reinsurance*“ auf keinen Fall in die Vorschläge des Entwurfs miteinbezogen werden darf, weshalb eine möglichst genaue Definition des Versicherungsvertrages, wie schon weiter oben ausgeführt, besonders wichtig ist²⁵¹.

7.4. Umsetzung im Standard

Wie das AcSEC forderte, wurde im derzeit gültigen Standard der Werthaltigkeitstest gem. IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten durch jenen, der den Kriterien des IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung entspricht, ersetzt²⁵². So wurde ED 5.19 durch IFRS 4.20 ersetzt. Dieser fordert, dass im Falle einer Wertminderung eines Rückversicherungsvermögenswertes eines Zedenten, der Buchwert von diesem entsprechend erfolgswirksam zu reduzieren ist, wenn ein objektiv substantieller Hinweis vorliegt, dass im Zuge des erstmaligen Ansatzes nicht alle zustehenden Beträge geflossen sind und dies eine Auswirkung auf jene Beträge hat, die der Zedent vom Rückversicherer erhalten wird²⁵³.

Außerdem wurde durch Nichtübernahme der Kriterien aus ED 5.18 die Möglichkeit eröffnet, dass es im Zuge der Rückversicherungsübernahme bereits zur Gewinn- oder Verlustrealisierung kommt (hierdurch wurde auch der Forderung der OIC Rechnung getragen), wenngleich diesbezüglich aber Angaben im Anhang erforderlich werden. So müssen erfolgswirksam erfasste Gewinne und Verluste aus dem Rückversicherungsgeschäft, aber auch Beträge, die abgegrenzt oder getilgt werden inklusive etwaiger noch zu tilgender Beträge aus einer Abgrenzung im Anhang angegeben werden²⁵⁴.

²⁵⁰ Vgl. CL 30, S. 5

²⁵¹ Vgl. CL33, S. 9

²⁵² Vgl. IFRS 4 FAQ, S. 20

²⁵³ Vgl. IFRS 4.20

²⁵⁴ Vgl. IFRS 4.37(b)

Weiters wurde im Anhang A des IFRS 4 Versicherungsverträge in Ergänzung zu jenem des Entwurfes der Begriff des Rückversicherungsvermögenswertes als „*Netto-Anspruch des Zedenten aus einem Rückversicherungsvertrag*“²⁵⁵ per Definition ergänzt.

Es lässt sich daher festhalten, dass es im Bezug auf diesen Punkt zu umfangreichen Änderungen zwischen Entwurf und Standard gekommen ist und dass im Großen und Ganzen auf die Kritikpunkte der Standardsetter eingegangen worden ist und diese bei der Umsetzung in den derzeit gültigen Standard berücksichtigt worden sind.

8. Durch Zusammenschluss oder Bestandsübertragung erworbene Versicherungsverträge

8.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Hinsichtlich Versicherungsverträgen, die durch einen Unternehmenszusammenschluss erworben werden, gilt grundsätzlich die Bewertung gemäß ED 3 *Business Combinations*, also die Bewertung zum *Fair Value* sowohl für erworbene Vermögensgegenstände, als auch für Verbindlichkeiten. Durch diesen Entwurf sollen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge nicht ausgenommen werden. Da es aber nationale Regelungen gibt die eine Aufteilung des *Fair Values* vorsehen, soll dies als vorläufige Ausnahme in Phase I möglich sein. Daher wird es gestattet den *Fair Value* eines Versicherungsvertrag auf eine Verbindlichkeit, die nach geltenden Bewertungsregelungen angesetzt wird und einen immateriellen Vermögenswert als Ausgleichsposten, der den Unterschied zum *Fair Value* der angesetzten

²⁵⁵ IFRS 4, Anhang A

Verbindlichkeit darstellt, aufzuteilen²⁵⁶. Dieser als immaterieller Vermögenswert angesetzte Betrag unterliegt dann aber nicht IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte²⁵⁷. Diese würden somit dem Verlustansatztest gem. ED 5.11 - ED 5.13 unterliegen²⁵⁸. Wie schon andere Ausnahmen soll auch diese verhindern, dass es in Phase I zu Änderungen kommt, die durch eine vollkommene Neugestaltung in Phase II wieder rückgängig gemacht werden müssten²⁵⁹, was natürlich vor allem auf die *Fair Value* Bewertung im Zuge von Versicherungsverträgen im Besonderen zutrifft, da hierfür in Phase I vom IASB keine Regelung vorgesehen ist²⁶⁰. D.h. in diesem Stadium ist eine Anhangsangabe hinsichtlich eines solchen immateriellen Vermögenswertes ausreichend²⁶¹. IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte sollen aber natürlich weiterhin auf Kundenlisten und -beziehungen anwendbar bleiben, die Erwartungen hinsichtlich Erneuerung oder Wiederholung von Vertragsbeziehungen betreffen und welche nicht Bestandteil der übernommenen Rechte und Pflichten darstellen²⁶².

Der Entwurf gibt des Weiteren keinerlei Vorgabe über die Ermittlung des *Fair Values*, da auch dies erst in Phase II bearbeitet werden soll. All diese Regelungen sollen im selben Ausmaß aber nicht nur für Verträge, die durch einen Unternehmenszusammenschluss erworben werden gelten, sondern auch für solche, die durch Erwerb oder Übertragung in den Bestand übergehen²⁶³.

²⁵⁶ Vgl. ED 5.20

²⁵⁷ Vgl. ED 5.22

²⁵⁸ Vgl. ED 5.BC97

²⁵⁹ Vgl. ED 5.BC94a

²⁶⁰ Vgl. ED 5.BC95

²⁶¹ Vgl. ED 5.BC94a

²⁶² Vgl. ED 5.BC98

²⁶³ Vgl. ED 5.BC101

8.2. Fragen²⁶⁴

IAS 22 Unternehmenszusammenschlüsse (Anm.: seit 31.März 2004 durch IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse ersetzt) sieht vor, dass ein Unternehmen durch Unternehmenszusammenschluss erworbene Aktiva und übernommene Passiva mit dem *Fair Value* zu bewerten hat und ED 3 *Business Combinations* schlägt vor, dass diese Anforderung auch weiterhin anzuwenden ist. Die Vorschläge in diesem Standardentwurf sehen keine Ausnahme für Versicherungsaktiva oder -passiva vor (dies gilt auch für dazugehörige Rückversicherungen). Dennoch sehen diese Vorgaben vor, dass die Möglichkeit (allerdings nicht die Verpflichtung) besteht, dass für übernommene Versicherungsverträge eine Aufspaltung in zwei Teile vorgenommen wird:

- a) eine Verbindlichkeit, die in Anwendung der Bilanzierungsmethoden des Versicherers für Versicherungsverträge, welches es ausgibt, bewertet wird und
- b) in einen immateriellen Vermögenswert, der den Fair Value der vertraglichen Rechten und Pflichten, die erworben wurden, entspricht, der nicht bereits durch die ausgewiesene Verbindlichkeit widerspiegelt wird. Dieser immaterielle Vermögenswert wäre von der Anwendung des IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte ausgenommen. Die Folgebewertung müsste allerdings auch mit der Bewertung der dazugehörigen Versicherungsverbindlichkeit konsistent sein. Trotzdem sind IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte auf Kundenlisten und Kundenbeziehungen anzuwenden, die Erwartungen auf Vertragserneuerungen und Wiederholungsgeschäfte darstellen, die kein Bestandteil der erworbenen Rechte und Pflichten sind.

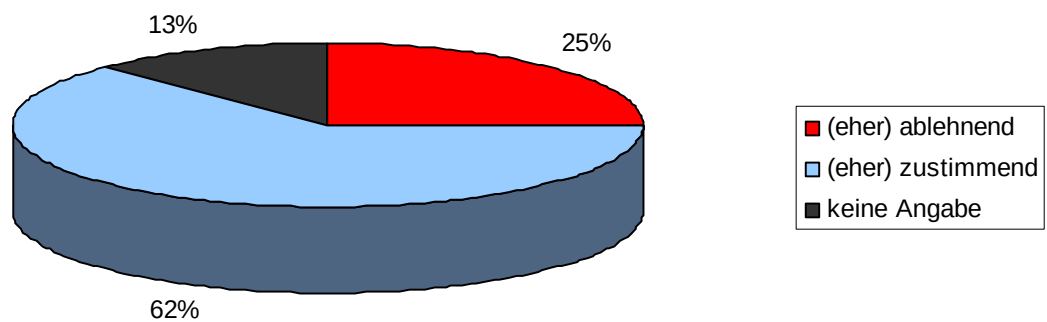
Die erweiterte Darstellung wäre im Falle einer Bestandsübertragung auch für eine Gruppe von Versicherungsverträgen, die erworben worden sind, anwendbar

²⁶⁴ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 9

(Paragrafen 20-23 des Standardentwurfs und Paragrafen BC93-BC101 der *Basis for Conclusions*).

Sind diese Vorschläge angemessen? Falls nicht, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?

8.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



20 - Stellungnahmen zu Frage 8
Quelle: eigene Darstellung

AcSEC	(eher) ablehnend
GASB	(eher) zustimmend
HKSA	(eher) zustimmend
NASB	(eher) zustimmend
SAICA	(eher) ablehnend
ICAC	(eher) zustimmend
AASB	keine Angabe
CAR	(eher) ablehnend
NAIC	(eher) ablehnend
CNC	(eher) zustimmend
ASB	(eher) zustimmend
SFASC	(eher) zustimmend
ASBJ	keine Angabe
MASB	(eher) zustimmend
OIC	(eher) zustimmend
FRSB	(eher) zustimmend

21 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.20
Quelle: eigene Darstellung

Im Großen und Ganzen stößt dieser Vorschlag auf breite Zustimmung²⁶⁵, wenngleich aber das CNC eine Erweiterung auf Finanzinstrumente mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung begrüßen würde²⁶⁶. Die wichtigsten Einwände kommen vom AcSEC, das diesen Punkt gerne in Phase II näher bearbeitet sehen möchte oder aber die Ausgliederung in ein eigenes Projekt bevorzugen würde²⁶⁷. Dementsprechend ist auch die NAIC gegen die *Fair-Value* Bewertung, da dies ihrer Ansicht nach, jegliche Vergleichbarkeit zerstören würde, so lange es noch kein allgemein gültiges Modell zur Ermittlung dieses gibt²⁶⁸. Dem schließt sich auch das SAICA an und kritisiert weiter, dass es keinerlei Vorgaben hinsichtlich der Bestimmung des immateriellen Vermögenswertes gibt und auch nicht wann bzw. wie dieser in der Folge bewertet, also erhöht oder vermindert werden soll²⁶⁹. Der CAR bemängelt, dass es weitere Klarstellung geben müsse und fordert, wie auch die OIC, eine solche hinsichtlich der Anwendung des „open“ im Gegensatz zum „closed book approach“²⁷⁰. Der NASB wünscht sich, obwohl er dem Vorschlag des IASB grundsätzlich positiv gegenübersteht, weitere Klarstellung hinsichtlich des anzuwendenden Verlustansatztestes, vor allem im Bezug auf die Berücksichtigung der getrennten Beträge bei der Bewertung der Verbindlichkeit²⁷¹.

8.4. Umsetzung im Standard

Der Standard weist keine Änderungen zum *Exposure Draft* auf. Abgesehen von erlaubten Ausnahmen müssen Versicherungsunternehmen gem. IFRS 4.31 Versicherungsvermögenswerte und -verbindlichkeiten, die im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses oder einer Bestandsübertragung erworben

²⁶⁵ Vgl. CL1A, S. 8; CL7, S. 7; CL30, S. 5; CL33, S. 10; CL68, S. 10; CL111, S. 4; CL130, S. 12

²⁶⁶ Vgl. CL35, S. 9

²⁶⁷ Vgl. CL133, S. 9

²⁶⁸ Vgl. CL38, S. 15

²⁶⁹ Vgl. CL73, S. 9

²⁷⁰ Vgl. CL3, S. 10; CL 59, S. 9

²⁷¹ Vgl. CL82, S. 7

werden analog zu IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse mit dem *Fair Value* bewerten²⁷².

Die wenigen Kritikpunkte der Standardsetter wurden im Zuge der Umsetzung nicht berücksichtigt und auf die geforderte Klarstellung hinsichtlich der Anwendung des „*open vs. closed book approach*“ wurde im derzeit gültigen Standard leider nicht näher eingegangen.

9. Versicherungsverträge mit Überschussbeteiligung

9.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Sobald ein Versicherungsvertrag eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung enthält, ist es wünschenswert, wenngleich nicht verpflichtend, den fixen Teil gesondert aufzuzeichnen²⁷³. Noch nicht zugewiesene Überschüsse sollten dementsprechend als Verbindlichkeit oder Eigenkapital oder aufgeteilt auf beide Kategorien ausgewiesen werden²⁷⁴, wobei ED 5 keinerlei Vorgabe vorsieht, wonach eine solche Zuordnung stattzufinden hat. Hier stellt sich z.B. das Problem der zeitlichen Zuordnung, da der ausschüttbare Überschuss im Jahresabschluss u. U. keine unrealisierten Gewinne enthält, die aber gem. IFRS durchaus berücksichtigt werden. Somit würde es hier zu einem Unterschied zwischen dem Buchwert und der entsprechenden Besteuerungsbasis kommen, die, wenn auch nur zeitlich begrenzt, Probleme mit der eindeutigen Zuordnung des gesamten Betrages auf eine der obigen Kategorien ergeben würde. Auf keinen Fall soll aber eine eigene Kategorie zwischen Verbindlichkeit oder Eigenkapital dargestellt werden, da dies dem Regelwerk widersprechen würde. Gemäß Regelwerk müsste eine solche

²⁷² Vgl. IFRS 4.31

²⁷³ Vgl. ED 5.24a

²⁷⁴ Vgl. ED 5.24b

„Zwischenkategorie“ mangels Zuordnung zu den Vermögensgegenständen bzw. den Verbindlichkeiten dem Eigenkapital zugewiesen werden²⁷⁵. Da sich der IASB hinsichtlich der genauen Zuordnung vorläufig noch nicht einig ist, soll diese Vorgehensweise daher weiterhin gestattet sein. Wenn ein solcher Vertrag ein eingebettetes Derivat beinhaltet, so muss auf dieses natürlich IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung angewendet werden²⁷⁶.

Grundsätzlich soll der Anwender die bisher angewandten Bewertungsregelungen beibehalten, außer durch Änderungen würde höhere Relevanz und Verlässlichkeit erreicht²⁷⁷. Eine tiefer gehende Bearbeitung dieses Themenkreises wurde daher auf die Phase II verschoben. Obige Regelungen sollen jedoch auf solche Überschussbeteiligungen angewendet werden, die nur Finanzinstrumente und keine Versicherungsverträge darstellen²⁷⁸, da dies sonst u. U. eine Ungleichbehandlung in Phase I nach sich ziehen würde²⁷⁹. Wichtig ist, dass es sich hierbei wirklich um ermessensabhängige Bestandteile handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, so stellen diese womöglich nur eingebettete Derivate dar und diese würden u. U. nicht unter diesen IFRS (siehe auch Punkt 3.1.) fallen, sondern wären nach IAS 39 Finanzinstrumente: Bewertung und Ansatz zu behandeln²⁸⁰.

9.2. Fragen²⁸¹

Die Vorschläge behandeln einige wenige Blickpunkte der ermessensabhängigen Überschussbeteiligungen, welche in Versicherungsverträgen oder Finanzinstrumenten integriert sein können (Paragraphen 24 und 25 des Standardentwurfs und Paragraphen BC102-BC108 der *Basis for Conclusions*). Der

²⁷⁵ Vgl. ED 5.BC105

²⁷⁶ Vgl. ED 5.24c

²⁷⁷ Vgl. ED 5.24d

²⁷⁸ Vgl. ED 5.25

²⁷⁹ Vgl. ED 5.BC104

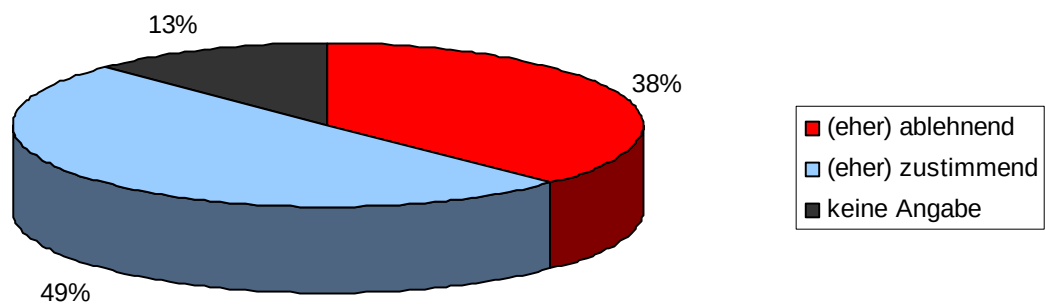
²⁸⁰ Vgl. ED 5.BC108

²⁸¹ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 10

IASB beabsichtigt, dieses Thema in Phase II des Projekts genauer und mehr in die Tiefe gehend zu behandeln.

Sind diese Vorschläge angemessen? Falls nicht, welche Änderungen würden sie für die Phase I dieses Projekts vorschlagen und warum?

9.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



22 - Stellungnahmen zu Frage 9
Quelle: eigene Darstellung

AcSEC	
GASB	
HKSA	
NASB	
SAICA	
ICAC	
AASB	
CAR	
NAIC	
CNC	
ASB	
SFASC	
ASBJ	
MASB	
OIC	
FRSB	

23 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.22
Quelle: eigene Darstellung

Die größten Probleme bei diesem Punkt verursachte den Standardsettern der Ausweis des nicht zugewiesenen Überschusses als Verbindlichkeit oder Eigenkapital. Das CNC fordert im Falle einer Trennung zwischen Eigenkapital und Verbindlichkeit eine unbedingte Anhangsangabe betreffend dieses Ausweises²⁸². Der norwegische NASB hingegen bevorzugt den Ausweis als faktische Verpflichtung, somit als Verbindlichkeit, da sie IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung als anzuwenden sehen und hier ein solches Recht als Verbindlichkeit darzustellen ist²⁸³. Der GASB zieht ähnlich wie die Norweger den Ausweis als faktische Verpflichtung vor, wobei hier ein Aufschub in die Phase II präferiert werden würde²⁸⁴. Dem schließt sich auch der ASB an²⁸⁵. Die italienische OIC regt diesbezüglich dringend ein weiteres Überdenken der Behandlung, des Ausweises und vor allem der Trennung an, da dies ihrer Meinung nach nicht klar genug vorgegeben ist und würde einen Ausweis als faktische Verpflichtung vorschlagen²⁸⁶.

Das CNC wünscht sich außerdem hinsichtlich der Finanzinstrumente mit ermessenabhängiger Überschussbeteiligung eine unbedingte, wenn auch nur temporäre Ausnahme von der Anwendung IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung bezüglich der *Fair Value*-Anhangsangaben, da dies in der Anfangsphase unnötige Probleme bedeuten würde²⁸⁷.

Der australische AASB sieht wiederum große Probleme durch die noch nicht ausgereifte Behandlung für die weitere Bearbeitung dieses Punktes in der Phase II, da bei der Bewertung der ermessensabhängigen Bestandteile von Versicherungsverträgen dies die lokalen Rechnungslegungsvorschriften überlagern und unter Umständen zu einer nochmaligen Korrektur in Phase II führen würde²⁸⁸.

Der MASB stimmt dem Vorschlag des IASB zu, weist aber seinerseits darauf hin, dass solche ermessensabhängigen Bestandteile eines Finanzinstrumentes (im

²⁸² Vgl. CL35, S. 9

²⁸³ Vgl. CL82, S. 8

²⁸⁴ Vgl. CL130, S. 12f.

²⁸⁵ Vgl. CL33, S. 11

²⁸⁶ Vgl. CL3, S. 11

²⁸⁷ Vgl. CL35, S. 10

²⁸⁸ Vgl. CL65, S. 8

Gegensatz zum Versicherungsvertrag) unbedingt nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung bewertet werden sollten²⁸⁹. Dieser Meinung ist auch das SAICA, da dieser Punkt des Entwurfs die Regeln der IFRS biegen würde²⁹⁰. Dem entspricht auch die norwegische Forderung, dass sonstige Finanzinstrumente keinesfalls aus der Anwendung von IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung und IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung ausgenommen werden sollten, außer es würde ein signifikantes Versicherungsrisiko bestehen²⁹¹.

Der niederländische CAR könnte sich hinsichtlich der ermessensabhängigen Bestandteile eines Versicherungsvertrages ebenfalls die Anwendung des Verlustansatztestes nach ED 5.11 - ED 5.13 vorstellen.

Allerdings gibt es auch hier Stellungnahmen, wie z.B. jene aus Neuseeland, die keinerlei Einwände gegen die Vorschläge im Entwurf haben²⁹², während z.B. die angloamerikanischen Kommentatoren den Vorschlag des ED 5 zumindest bis zur Phase II als vorläufig ausreichend ansehen²⁹³.

9.4. Umsetzung im Standard

Auch im IFRS 4 Versicherungsverträge gibt es keinerlei Vorgabe, ob der noch nicht zugewiesene Überschuss als Verbindlichkeit oder aber als Eigenkapital darzustellen ist. IFRS 4.34b sagt lediglich, dass im Falle einer Trennung das ermessensabhängige Element entweder als Verbindlichkeit oder als Eigenkapital einzuordnen ist²⁹⁴. Diese Vorgabe wurde in Phase II des Projektes verschoben²⁹⁵.

²⁸⁹ Vgl. CL7, S. 7

²⁹⁰ Vgl. CL73, S. 10

²⁹¹ Vgl. CL82, S. 8

²⁹² Vgl. CL1A, S. 9

²⁹³ Vgl. CL38, S. 15f.

²⁹⁴ Vgl. IFRS 4.34b

²⁹⁵ Vgl. IFRS 4.BC155

Daher wurde der Hauptforderung der Standardsetter bezüglich Zuordnung leider nicht Rechnung getragen.

Hinsichtlich der ermessensabhängigen Überschussbeteiligung in Finanzinstrumenten ist es im IFRS 4 Versicherungsverträge im Gegensatz zum *Exposure Draft* zu einer Klarstellung bzw. Vertiefung des Themas gekommen. In IFRS 4.35a wird geregelt, dass es, falls die Überschussbeteiligung als Verbindlichkeit angesehen wird, zu einem Angemessenheitstest für Verbindlichkeiten analog zu IFRS 4.15 - IFRS 4.19 kommen muss²⁹⁶, wie dies der CAR gefordert hat. Der von der CNC geforderten temporären Ausnahme von IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung wurde vom IASB nicht entsprochen, allerdings ist es zu einer Zwischenlösung gekommen. So wurde IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung angepasst und festgelegt, dass falls es nicht möglich sein sollte den *Fair Value* zu bestimmen, stattdessen im Anhang als Ersatz auch qualitative Angaben gemacht werden dürfen. (Anm.: Diese Regelung befand sich in IAS 32.91A, die mittlerweile allerdings zugunsten des IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben gestrichen wurde.)

10. Anhangsangaben zum Fair Value

10.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Der *Exposure Draft* fordert grundsätzlich eine Anhangsangabe zum *Fair Value* von Versicherungsvermögensgegenständen und -verbindlichkeiten²⁹⁷ verpflichtend für Jahresabschlüsse ab dem Stichtag 31. Dezember 2006²⁹⁸, da dies den dritten

²⁹⁶ Vgl. IFRS 4.34a

²⁹⁷ Vgl. ED 5.30

²⁹⁸ Vgl. ED 5.33

wichtigen Grundbestandteil des Anhangs entsprechend des zukünftigen Standards darstellen soll²⁹⁹.

Da an der Börse notierte Unternehmen ab dem Geschäftsjahr beginnend mit dem 1. Jänner 2005 verpflichtet sind, gem. IAS/IFRS zu bilanzieren und verpflichtet sein werden, den nunmehr entstehenden Standard anzuwenden, wird festgehalten, dass für Stichtage vor dem oben angeführten (also ab dem 31. Dezember 2005) keine Anhangsangaben hinsichtlich des *Fair Values* verpflichtend sein werden³⁰⁰, wenngleich es wünschenswert wäre, wenn sowohl der Standard, als auch die Anhangsangaben vor den verpflichtenden Terminen angewandt bzw. angegeben werden würden³⁰¹.

Dieser Punkt wurde vom IASB vor allem deshalb integriert, da es seinem Wunsch entspricht, dass nicht nur brauchbare Informationen für Adressaten von Jahresabschlüssen bereitgestellt werden, sondern dass sich auch Versicherer nach und nach mit der Problematik der Feststellung des *Fair Values* für ihre Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auseinandersetzen, um dadurch die Umsetzung in Phase II möglichst reibungs- und problemlos vorantreiben zu können³⁰². Entgegen jeder Kritik und dem vorläufigen Fehlen eines *Fair Value*-Bewertungsmodelles möchte der IASB an dieser Anhangsangabe festhalten und verweist darauf, dass IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung bereits die Angabe hinsichtlich des *Fair Values* für Finanzinstrumente forderte, bevor IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung diesbezüglich Regelungen vorgegeben hat³⁰³. Des Weiteren war sich der IASB zu diesem Zeitpunkt sicher, dass es ein entsprechendes Regelwerk zur Festlegung des *Fair Values* geben würde, bevor es zur Umsetzung dieses Punktes kommen würde³⁰⁴.

²⁹⁹ Vgl. ED 5.BC138

³⁰⁰ Vgl. ED 5.33

³⁰¹ Vgl. ED 5.31

³⁰² Vgl. ED 5.BC138

³⁰³ Vgl. ED 5.BC139

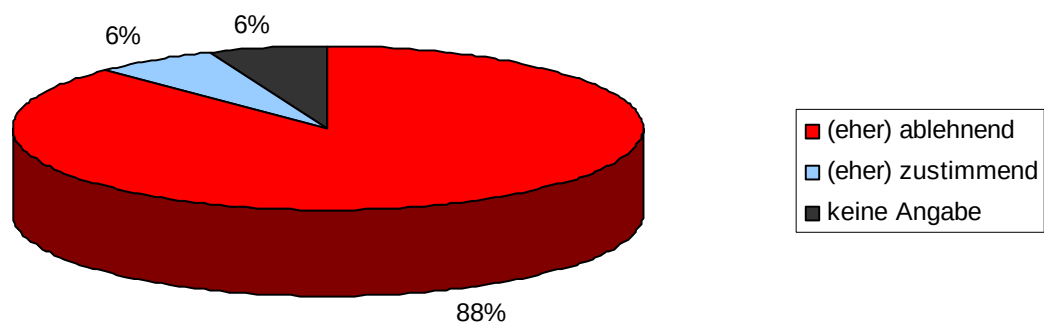
³⁰⁴ Vgl. ED 5.BC140

10.2. Fragen³⁰⁵

Die Vorschläge würden von einem Versicherer verlangen, dass dieser den *Fair Value* seiner Versicherungsvermögenswerte und Versicherungsverbindlichkeiten ab dem 31. Dezember 2006 im Anhang abbildet (Paragraphen 30 und 33 des Standardentwurfs, Paragraphen BC138-BC140 der *Basis for Conclusions* und Paragraphen IG60 und IG61 der *Implementation Guidance*).

Ist es angemessen, solche Anhangsangaben zu fordern? Falls ja, wann sollten diese erstmalig verpflichtend sein? Falls nein, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?

10.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



24 - Stellungnahmen zu Frage 10
Quelle: eigene Darstellung

³⁰⁵ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 10

FRSB	OIC	MASB	ASBJ	SFASC	ASB	CNC	NAIC	CAR	AASB	ICAC	SAICA	NASB	HKSA	GASB	AcSEC

25 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.24
Quelle: eigene Darstellung

Mit Ausnahme des ASB, der den Vorschlägen des IASB für die Übergangszeit (bis Phase II) positiv gegenübersteht und lediglich eine Angabe hinsichtlich der Ermittlung des *Fair Values* fordern würde³⁰⁶, sind sich eigentlich alle Kommentatoren einig darüber, dass dies zum geplanten Zeitpunkt nicht Ziel führend ist, da es bislang noch kein entsprechendes allgemein gültiges Modell zur Bestimmung des *Fair Values* gibt. Somit würde jeder seine eigenen Modelle anwenden und es gebe keine Möglichkeit der Vergleichbarkeit mehr³⁰⁷. Daher wird in vielen weiteren Stellungnahmen die gänzliche Streichung der „*sunset clause*“ oder zumindest der Ersatz durch „bis Phase II“ in Kraft tritt³⁰⁸ gefordert. Alternativ soll das Inkrafttreten des ED 5.30 solange aufgeschoben werden bis das gesamte Versicherungsrechnungslegungsprojekt abgeschlossen ist³⁰⁹. Für den Fall, dass der IASB trotz Fehlens eines allgemeingültigen Modells dennoch auf diese Angabe bestehen sollte, würden sich der SFASC und das SAICA auf jeden Fall dem ASB hinsichtlich der verpflichtenden Angabe betreffend der Ermittlung der im Anhang angegebenen Werte anschließen³¹⁰. Wie das spanische ICAC, das grundsätzlich damit einverstanden wäre (wenngleich auch es eine Verschiebung in Phase II bevorzugen würde³¹¹) sieht der neuseeländische FRSB, wie schon bei Pkt. 4.3. die Gefahr der Verzögerung der rechtzeitigen Umsetzung der Phase II³¹² und würde daher die angeführte „*sunset clause*“ gerne durch „bis Inkrafttreten der Phase II“ ersetzt sehen. Der MASB weist weiters darauf hin, dass diese Angaben nur möglich wären, wenn (vor Inkrafttreten

³⁰⁶ Vgl. CL33, S. 11f.

³⁰⁷ Vgl. CL3, S. 11f., CL59, S. 11

³⁰⁸ Vgl. CL1A, S. 9; CL 38, S. 16

³⁰⁹ Vgl. CL111, S. 5

³¹⁰ Vgl. CL30, S. 6; CL73, S. 10

³¹¹ Vgl. CL68, S. 11

³¹² Vgl. CL1A, S. 9

der Phase II) bereits genaue Vorgaben zur Bestimmung des *Fair Values* von Versicherungsvermögenswerten und -verbindlichkeiten durch den IASB vorgegeben werden³¹³.

Der deutsche GASB präzisiert die Einwände und befürchtet, dass solche Angaben ausschließlich aufgrund divergierender Werte, die aus nicht standardisierten internen Systemen entstehen, gemacht werden würden. Das würde den Jahresabschluss allerdings weder relevanter, noch verlässlicher machen, geschweige denn, die gewünschte Vergleichbarkeit fördern. Hierfür sollte deshalb ein eigenes Regelwerk geschaffen oder zumindest zusätzliche Anweisungen zur Bestimmung des *Fair Values* gegeben werden³¹⁴.

Das französische CNC ortet hinsichtlich dieser Anhangsangaben Probleme im Bezug auf IT-Systeme. Zur Bestimmung des *Fair Values* müsste erst ein Modell kreiert und ausführlich mit den Anwendern getestet werden. Das CNC befürchtet, dass ein solches Modell u. U. nicht rechtzeitig genug entstehen könnte, damit noch ausreichend Zeit bestünde, um die IT-Systeme der Versicherer an selbige anzupassen³¹⁵. Der NASB und der GASB verweisen auf unnötige Kosten, die durch die möglicherweise mehrmalige Anpassung von IT-Systemen und der damit verbundenen Schulung des Personals entstehen würden³¹⁶. Die US-Kommentatoren fordern eine Erstreckung des Zeithorizontes, vor allem, da der IASB sich nach Ansicht des NAIC hinsichtlich der Phase II bereits in Verzug befindet³¹⁷ und da es bis zur Umsetzung und zum Verständnis eines endgültigen *Fair Value* Modells dauern würde. Schließlich handle es sich hierbei für die meisten Unternehmen um eine ganz außerordentliche Änderung³¹⁸.

Der japanische ASBJ, der wie in Abb. 5 dargestellt, ausschließlich zu dieser Frage Stellung genommen hat, verweist auf Argumente, die zur Bewertung SFAS No. 107

³¹³ Vgl. CL7, S. 8

³¹⁴ Vgl. CL130, S. 13

³¹⁵ Vgl. CL35, S. 10

³¹⁶ Vgl. CL 82, S. 8; CL130, S. 14

³¹⁷ Vgl. CL38, S. 16

³¹⁸ Vgl. CL133, S. 10

„Disclosures about Fair Value of Financial Instruments“ empfehlen. Allerdings gibt es für Finanzinstrumente Marktpreise bzw. gültige Bewertungsmodelle, die es für Versicherungsverträge aufgrund des Mangels an aktiven Märkten und aufgrund des Fehlens gültiger Bewertungsmodelle nicht gibt. Außerdem betont der ASBJ, wie auch der GASB, dass hinsichtlich dieses Punktes bereits seit 1996 eine Diskussion besteht und bislang noch keine Einigung auf internationaler Basis gefunden werden konnte³¹⁹.

Aus Australien kommt hingegen die Aufforderung auf eine solche Angabe in Phase I komplett zu verzichten und stattdessen die benötigte Zeit gleich in die Definition einer geeigneten *Fair Value* Bewertung zu investieren, da es sich bei der geplanten Umsetzung nur um eine sehr reduzierte handeln würde und es sehr wahrscheinlich wäre, dass die Angaben auf einer Bewertung beruhen würden, die in Phase II wieder geändert werden müssten³²⁰.

10.4. Umsetzung im Standard

Da der IASB den Kommentatoren zustimmt, dass die geforderten Angaben in der jetzigen Phase der Projektes noch nicht angemessen wären, wenngleich er diese grundsätzlich weiterhin als äußerst wichtig erachtet³²¹, wurden die Angaben hinsichtlich des *Fair Values* für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ersatzlos gestrichen. Was die von einem großen Teil geforderte Bereitstellung von Leitlinien für Unternehmen, wie der *Fair Value* zu ermitteln ist, betrifft, wurde im November 2006 eine Kurzdarstellung von FAS 157 „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ als *Discussion Paper* veröffentlicht. Mit einem Entwurf für den Standard ist noch 2009 zu rechnen³²².

³¹⁹ Vgl. CL11, S. 1; CL130, S. 13

³²⁰ Vgl. CL65, S. 8

³²¹ Vgl. IFRS 4.BC226

³²² Vgl. IFRS im Überblick, *Deloitte* (2008), S.121

11. Ergänzende Anhangsangaben in Verbindung mit Versicherungsverträgen

11.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Nach Ansicht des IASB sollen die verpflichtenden Anhangsangaben aus drei Grundbestandteilen bestehen³²³. Diese betreffen erstens die Beschreibung der Zahlen des Jahresabschlusses³²⁴, zweitens die Höhe, den zeitlichen Anfall und die mögliche Unsicherheit zukünftiger *Cash Flows*³²⁵ und drittens die bereits unter Punkt 10.1 geforderte Angabe hinsichtlich des *Fair Values*³²⁶. Was die beiden ersten Punkte betrifft, so stellen diese lediglich Anpassungen bereits existierender Verpflichtungen aus anderen IAS/IFRS dar und diese sollen nach Wunsch des IASB nahezu unverändert in Phase II übernommen werden³²⁷.

Der *Exposure Draft* fordert daher umfangreiche Anhangsangaben, die im Besonderen Versicherungsverträge betreffen³²⁸. Hier stehen vor allem Informationen hinsichtlich der Bewertungs- und Bilanzierungspraktiken und auch Werte betreffend Versicherungsverträgen, damit verbundenen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, sowie auch jener hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben im Vordergrund³²⁹. Ein wichtiger Faktor für den Anhang ist die Höhe der *Cash Flows* aus dem Versicherungsgeschäft³³⁰. Nicht vergessen werden sollte auf die Bekanntgabe der maßgeblichen Faktoren und deren Ermittlung und wie diese am ehesten die bekannt zugebenden Zahlen beeinflussen³³¹. Zusätzlich soll die Auswirkung möglicher Änderungen in den getroffenen Annahmen und deren Einfluss

³²³ Vgl. ED 5.BC124

³²⁴ Vgl. ED 5.BC127

³²⁵ Vgl. ED 5.BC131

³²⁶ Vgl. ED 5.BC138

³²⁷ Vgl. ED 5.BC126

³²⁸ Vgl. ED 5.26

³²⁹ Vgl. ED 5.27a

³³⁰ Vgl. ED 5.27b

³³¹ Vgl. ED 5.27c

auf diese Anhangsangaben angegeben werden³³². Hier sieht der IASB aus Sicht der Anwender das größte Problem, da es eine Vielzahl von Annahmen gibt, die man veröffentlichen könnte, es aber durchaus sinnlos bzw. verwirrend sein könnte diese anzugeben. Daher gilt hier die Regelung Qualität vor Quantität, weshalb es keine verpflichtenden Vorgaben zu diesem Punkt seitens des IASB gibt, da die Versicherer diese entsprechend ihren Umständen festlegen sollen³³³.

Des Weiteren wird die Veröffentlichung von absoluten Zahlen im Hinblick auf die Änderung von Versicherungsverbindlichkeiten, Vermögensgegenständen betreffend dem indirekten Geschäft und abgegrenzter Abschlusskosten vorgeschrieben³³⁴. Die Angabe all dieser Daten soll es Lesern des Jahresabschluss leichter machen die angegebenen Zahlen und Daten zu verstehen und das Vertrauen in die Transparenz und Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses erhöhen.

Ein weiterer zentraler Punkt der Anhangsangaben soll die Schätzung hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung zukünftiger Schäden und die Höhe bzw. Unsicherheit zukünftiger Cash Flows aus Versicherungsverträgen sein³³⁵. Dies baut sehr stark auf den bereits bestehenden Angaben des IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung auf³³⁶. Im Vordergrund steht hier die Information hinsichtlich des zu erwartenden bzw. mit dem Geschäft grundsätzlich verbundenen Versicherungsrisikos. Dies ist vor allem für Versicherer ein ganz spezifischer Punkt, weshalb es hier keine strikten Vorgaben gibt, da dies doch sehr vom einzelnen Versicherer abhängt³³⁷. Allerdings darf nicht auf die Nennung der Ziele und Methoden im Hinblick auf den Umgang mit dem Versicherungsrisiko³³⁸ und die angewandten Prozesse zur Reduktion bzw. Streuung dieses vergessen werden. Dies betrifft auch Informationen betreffend des Ausgleichs durch Rückversicherung³³⁹. Der IASB erachtet hierfür die Durchführung einer

³³² Vgl. ED 5.27d

³³³ Vgl. ED 5.BC129

³³⁴ Vgl. ED 5.27e

³³⁵ Vgl. ED 5.28

³³⁶ Vgl. ED 5.BC131

³³⁷ Vgl. ED 5.BC132

³³⁸ Vgl. ED 5.29a

³³⁹ Vgl. ED 5.29c

Sensitivitätsanalyse als sinnvoll, wobei diesbezüglich keine speziellen Vorschriften vorgegeben werden³⁴⁰.

Im Hinblick auf die Schadensentwicklung ist die Aufnahme in den Anhang vorgesehen, wenngleich dies z.B. in den USA nicht üblich ist. Allerdings ist auch hier der IASB der Ansicht, dass diese dem Jahresabschlussleser wichtige Informationen geben kann, vor allem auch im Hinblick darauf, wie gut der Versicherer zukünftige Schäden eingeschätzt hat³⁴¹. Daher ist die Angabe laufender Soll/Ist-Vergleiche vorgesehen, um hier besser mögliche Abweichungen zwischen der Schätzungen der Vergangenheit mit den effektiven Zahlen aufzeigen zu können. Diese Vergleiche sollen Daten bis zu möglichst weit in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkten, für die noch versichertes Risiko besteht, allerdings bislang noch keine Schäden eingetreten sind, enthalten, wobei als verpflichtende Höchstanforderung ein Zeitraum von 10 Jahren für zu veröffentlichende Zahlen festgesetzt wurde. Hinsichtlich Schäden, die im Normalfall innerhalb eines Jahres auftreten, kann auf eine solche Angabe verzichtet werden³⁴². Allerdings ist eine Übergangserleichterung vorgesehen, da die Angaben zur Schadensentwicklung, die mehr als fünf Jahre vor Erstanwendung eingetreten sind, unterbleiben können³⁴³.

Im Zuge der Anhangserstellung soll auch auf das Zinsänderungs- und Kreditrisiko von Versicherungsverträgen eingegangen werden, als würden diese unter IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung fallen³⁴⁴. Sollte es nicht, wie unter 7.1. gefordert, zu einer Trennung eingebundener Derivate vom Hauptvertrag kommen und somit zu keiner Bewertung dieser nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, so sind damit verbundene Zinsänderungs- und Marktrisiken unbedingt im Anhang anzugeben³⁴⁵.

³⁴⁰ Vgl. ED 5.BC133

³⁴¹ Vgl. ED 5.BC135

³⁴² Vgl. ED 5.BC134

³⁴³ Vgl. ED 5.34

³⁴⁴ Vgl. ED 5.29d

³⁴⁵ Vgl. ED 5.29e

In diesem Zusammenhang wird allgemein auf die *Implementation Guidance* verwiesen, die Beispiele und Hinweise enthält, wie die Versicherer diesen hohen Anforderung gerecht werden können³⁴⁶.

Vorläufig nicht Bestandteil des zukünftigen IFRS sollen die Angaben betreffend Eigenkapital und Zahlungsfähigkeit, allgemeinem Markt-, Liquiditäts- und operativem Risiko sein. Diese sind in einem eigenen Projekt vorgesehen³⁴⁷.

11.2. Fragen³⁴⁸

(a) Der Standardentwurf sieht vor, dass der Anhang besondere Angaben hinsichtlich der Beträge aus dem Jahresabschluss enthalten muss, die aus Versicherungsverträgen stammen. Es sind Angaben hinsichtlich der erwarteten Werte, deren Eintrittszeitpunkt und hinsichtlich der Unsicherheit zukünftiger *Cash Flows* aus Versicherungsverträgen erforderlich (Paragrafen 26-29 des Standardentwurfs, Paragraphen BC124-BC137 der *Basis for Conclusions* und Paragraphen IG7-IG59 der *Implementation Guidance*).

Sollten irgendwelche dieser Vorschläge angepasst oder gestrichen werden? Sollten weitere Anhangsangaben gefordert werden? Bitte geben sie Gründe für gewünschte Änderungen an.

Zu einem großen Teil handelt es sich bei den vorgeschlagenen Anhangsangaben um solche, die bereits von anderen IFRS gefordert werden oder zumindest solchen aus anderen IFRS ähneln. Wenn sie Änderungen hinsichtlich der Anhangsangaben für Versicherungsverträge wünschen, erläutern sie bitte, welche besonderen Merkmale von Versicherungsverträgen dazuführen sollten,

³⁴⁶ Vgl. ED 5.BC124

³⁴⁷ Vgl. ED 5.BC141

³⁴⁸ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 10f.

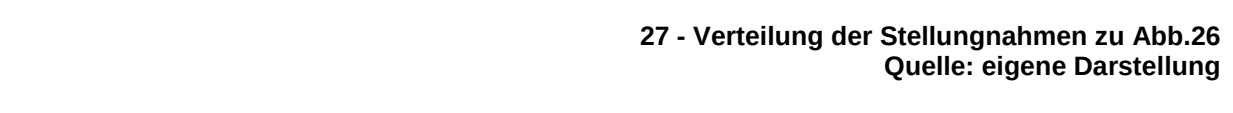
dass von ähnlichen Anhangsangaben, die von anderen IFRS vorgeschrieben werden, abgegangen werden sollte.

- (b) Die vorgeschlagenen Anhangsangaben werden als solche von hoher Wichtigkeit eingestuft und durch die Implementation Guidance, die erläutert, wie ein Versicherer dieser hohen Wichtigkeit gerecht werden kann, ergänzt.

Ist dieser Ansatz angemessen? Falls nicht, welche Änderungen würden sie vorschlagen und warum?

- (c) Als Übergangserleichterung muss ein Versicherer keinerlei Informationen über die Schadensentwicklung, hinsichtlich eines Zeitraumes von mehr als fünf Jahren vor dem Ende des Jahres, für das erstmalig der vorgeschlagene IFRS anzuwenden ist, im Anhang bekanntgeben (Paragraphen 34, BC134 und BC135).

Sollten irgendwelche Änderungen an diesen Übergangserleichterungen vorgenommen werden? Falls ja, welche und warum?



³⁵⁰ Vgl. CL68, S. 12f.

gemacht wird, die ja nicht Bestandteil des Standards werden soll. Dieser Meinung schließen sich auch die OIC³⁵¹, der CAR³⁵², sowie das CNC³⁵³ an.

Der deutsche GASB rät zu äußerster Vorsicht bei gewissen Angaben, da diese das Kerngeschäft des Versicherers betreffen könnten, wie z. B. „*policies for accepting insurance risk including selection and approach*“ gem. ED 5.IG37. Aus diesem Grund sollten diese nicht verpflichtend sein, was auch den Standpunkt des CNC widerspiegelt³⁵⁴.

Das AcSEC lehnt die Forderung nach Veröffentlichung der Schadensentwicklung für 10 Jahre ab, da dies seiner Meinung nach zu lange und absolut unüblich sei, vor allem da es dadurch zu einer extremen Kostensteigerung kommen könnte. Sollte eine solche Angabe vom IASB allerdings gewünscht werden, so sollten die Angaben betreffend der Jahre, die nicht im Basisjahresabschluss enthalten sind aber jedenfalls von der Prüfung ausgenommen werden³⁵⁵. Diese Ausnahme hinsichtlich der Prüfung wird im Hinblick auf die 5 Jahres-Regel auch vom neuseeländischen Standardsetter gefordert, da seiner Meinung nach die Basis für die Prüfung der Schadensentwicklung erst das erste Jahr der Anwendung des künftigen IFRS sein sollte³⁵⁶. Auch das SAICA sieht hinsichtlich der Prüfung keine Notwendigkeit der Berücksichtigung des 10-Jahres-Zeitraumes. Es stellt vielmehr fest, dass Unternehmen, die eine solche Entwicklung für diesen Zeitraum in der Praxis aufstellen mussten, große Probleme hatten und dies überhaupt erst nach umfangreichen Systemanpassungen möglich war. Daher könnte sich das SAICA vorstellen, dass eine solche Entwicklung nur außerhalb des zu prüfenden Jahresabschlusses aufgestellt werden muss³⁵⁷.

Der neuseeländische FRSB sieht außerdem Probleme in der Erstellung solcher Schadensentwicklungen rein für Zwecke als Anhangsangabe, da z.B. im Bereich der

³⁵¹ Vgl. CL3, S. 12f.

³⁵² Vgl. CL59, S. 12

³⁵³ Vgl. CL35, S. 11f.

³⁵⁴ Vgl. CL 35, S. 12

³⁵⁵ Vgl. CL133, S. 10f.

³⁵⁶ Vgl. CL1A, S. 10

³⁵⁷ Vgl. CL73, S. 11

Lebensversicherung, Angaben über Auszahlungen aufgrund von Todesfällen in der Vergangenheit sicherlich keinerlei Tendenz für die Zukunft erkennen lassen. Für diesen Zweck gibt es nach Ansicht des FRSB die üblichen und publizierten Sterbetabellen. Daraus folgt die Forderung nach genaueren Vorgaben, vor allem in Hinsicht auf Darstellung nach Versicherungssparte, Trennung nach Laufzeit und welche Angaben speziell für Lebensversicherer notwendig sind³⁵⁸.

Diesbezüglich kritisiert die NAIC, dass einheitliche und standardisierte Anhänge aufgrund diverser Produkte, die von Land zu Land unterschiedlich sind, weder praktisch noch informativ wären. In diesem Punkt sollten Fachleute hinzugezogen werden. Daher fordert die NAIC den IASB auf, dass er diese Anhangsangaben nochmals überdenkt und gemeinsam mit Versicherungsverbänden solche Angaben zusammenstellt, die auch wirklich Aussagen über die Finanzkraft und über die Geschäfte eines Versicherers geben³⁵⁹. Das spanische ICAC würde sich eine Präzisierung der Parameter wünschen, damit das Ziel der Vergleichbarkeit der Abschlüsse auch wirklich realisiert werden kann³⁶⁰.

Der GASB verweist auf den *German Accounting Standard (GAS) 5-20 „Risk reporting for insurance enterprises“*, da er der Meinung ist, dass dieser dt. Standard ausreichend Information erzeugt und dabei auf eine Ausgewogenheit von Relevanz und Verlässlichkeit achtet. Außerdem wäre es für den GASB wünschenswert, dass im Standard darauf hingewiesen wird, dass die *Implementation Guidance* hier nicht als Checkliste verstanden wird, sondern lediglich als Erläuterung möglicher Beispiele³⁶¹. Trotz allem unterstützt der GASB allerdings sehr wohl die Intention des IASB und spricht sich für die Entwicklung eines weltweiten Risikoberichtssystems als erstrebenswertes Instrument aus³⁶².

³⁵⁸ Vgl. CL1A, S. 10

³⁵⁹ Vgl. CL38, S. 17

³⁶⁰ Vgl. CL68, S. 12

³⁶¹ Vgl. CL130, S. 15

³⁶² Vgl. CL130, S. 14

Die HKSA ist schließlich der Meinung, dass solche Angaben keinen Bestandteil des Jahresabschlusses darstellen, sondern vielmehr Teil der „*Management Discussion*“ bzw. der „*Analysis of an Annual Report*“ sind³⁶³.

11.4. Umsetzung im Standard

Grundsätzlich ist es zwar zu Anpassungen im derzeit gültigen Standard gekommen, allerdings wurde im Großen und Ganzen die Regelung aus dem *Exposure Draft* übernommen. So führt der IASB in seiner *Basis for Conclusions* und der *Implementation Guidance* zum IFRS 4 Versicherungsverträge aus, dass es sich bei den geforderten Angaben nur um solche handelt, die analog bereits durch andere IFRS erforderlich sind³⁶⁴. Nicht alle Punkte, die in der *Implementation Guidance* angesprochen werden, sind verpflichtend, somit kommt es nicht zwangsläufig zu einer unnötigen Informationsflut³⁶⁵. IFRS 4.IG15 und IFRS 4.IG16 verweisen auf IAS 1 Darstellung des Abschlusses³⁶⁶, der in IAS 1.11 besagt, dass Informationen dann als wesentlich gelten, wenn ihre Nichtangabe oder ihre fehlerhafte Darstellung den Leser eines Jahresabschlusses beeinflussen können³⁶⁷. Dadurch wurde meines Erachtens der Kritik vieler Standardsetter Rechnung getragen.

Was die geforderte Ausgliederung der Schadensentwicklung betrifft, so hat sich der IASB konträr zur HKSA dagegen ausgesprochen, diese aus dem Jahresabschluss auszugliedern, da er diese als wichtig erachtet und daher eine Abbildung im Jahresabschluss als einzig richtige Maßnahme erachtet³⁶⁸.

Der Frage des FRSB hinsichtlich der Anwendbarkeit auf Lebensversicherer wurde eindeutig Zustimmung erteilt, wobei hier einschränkend anzumerken ist, dass ein

³⁶³ Vgl. CL111, S. 5

³⁶⁴ Vgl. IFRS 4.BC203

³⁶⁵ Vgl. IFRS 4.IG11

³⁶⁶ Vgl. *Rockel et al.* (2007), S. 261

³⁶⁷ Vgl. IAS 1.11

³⁶⁸ Vgl. IFRS 4.BC205

Versicherer keine Informationen zu Schäden, deren Ungewissheit hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Schadenszahlung üblicherweise innerhalb eines Jahres geklärt werden, anzugeben hat³⁶⁹ und dies wird wohl ohnehin auf die meisten Lebensversicherungen zutreffen³⁷⁰.

Entschärft wurde das Thema rückwirkende Feststellung der Schadensentwicklung weiter durch IFRS 4.44 (in Ergänzung zu ED 5.34), der besagt, dass im Falle der Nichtdurchführbarkeit der Feststellung der rückwirkenden Schadensentwicklung im Zuge der erstmaligen Anwendung des IFRS 4 Versicherungsverträge, dies im Anhang anzugeben ist. Die Erleichterung hinsichtlich der Angabe der Schadensentwicklung bei erstmaliger Anwendung von einem Vergleichszeitraum von 10 auf 5 Jahre wurde allerdings unverändert in den Standard aufgenommen³⁷¹.

12. Finanzgarantien

12.1. Im Entwurf vorgeschlagene Regelung

Diese werden eingegangen, um den Inhaber für einen erlittenen Schaden durch Zahlung eines festgelegten Betrages durch einen Garantiegeber zu entschädigen, wenn ein bestimmter Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Es wird somit ein Kreditrisiko versichert. Solche Garantien können auch als Versicherungsvertrag auftreten, allerdings ist der IASB der Meinung, dass diese egal in welcher Form sie auftreten nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung bewertet werden sollten³⁷². Es sollte daher keinen Unterschied machen, ob es sich dabei um einen Versicherungsvertrag, ein Akkreditiv oder eine Finanzgarantie

³⁶⁹ Vgl. IFRS 4.39c(iii)

³⁷⁰ Vgl. IFRS 4.BC220

³⁷¹ Vgl. IFRS 4.44

³⁷² Vgl. ED 5.BC44 iVm ED 5.BC41

handelt³⁷³. Einzig entscheidend ist, ob es im Zuge des Vertrages zur Übertragung von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten kommt, denn diese Form der Garantieverträge sollte gem. IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung bewertet und nur die restlichen Verträge, die der Definition eines Versicherungsvertrages entsprechen, sollten gem. diesem zukünftigen IFRS behandelt werden. Finanzgarantien, die unter diesen IFRS fallen, unterliegen dem Verlustansatztest gem. Pkt. 4.1.³⁷⁴.

12.2. Fragen³⁷⁵

Der Standardentwurf sieht vor, dass der Abtretende eines nicht-finanziellen Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung auf die Finanzgarantie, welche im Zuge dieser Transaktion übertragen wird, anzuwenden hat (Paragraph 4(e) des Standardentwurfs, C5 des Anhang C des Standardentwurfs und BC41-BC46 der *Basis for Conclusions*). IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung ist bereits auf Finanzgarantien anzuwenden, die im Zuge einer Übertragung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auftreten.

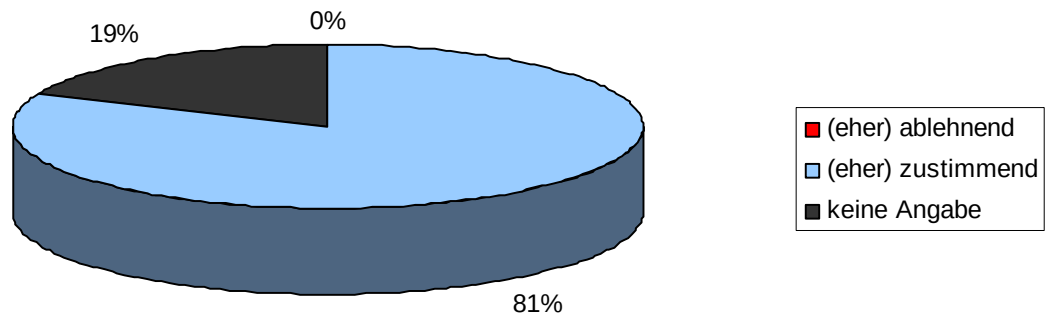
Ist es angemessen, dass IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung auf Finanzgarantien, die in Verbindung mit der Übertragung von nicht-finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auftreten, anzuwenden ist? Falls nicht, welche Änderungen sollten gemacht werden und warum?

³⁷³ Vgl. ED 5.BC41

³⁷⁴ Vgl. ED 5.BC46

³⁷⁵ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 11

12.3. Stellungnahmen und Kritikpunkte der Kommentatoren



28 - Stellungnahmen zu Frage 12
Quelle: eigene Darstellung

FRSB	OIC	MASB	ASBJ	SFASC	ASB	CNC	NAIC	CAR	AASB	ICAC	SAICA	NASB	HKSA	GASB	AcSEC

29 - Verteilung der Stellungnahmen zu Abb.28
Quelle: eigene Darstellung

In diesem Punkt sind sich im Wesentlichen sämtliche Kommentatoren einig und stimmen einer Ausnahme und Zuordnung zu IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung zu, wobei das spanische ICAC zusätzlich zufrieden anmerkt, dass Kreditversicherungen im Gegensatz zu normalen Finanzgarantieverträgen als Versicherungsverträge anzusehen sind und unter den zukünftigen IFRS fallen sollen³⁷⁶.

³⁷⁶ Vgl. CL68, S. 13

12.4. Umsetzung im Standard

Hinsichtlich der Finanzgarantieverträge wurde im August 2005 durch IFRS 4.4d ein Wahlrecht (gültig ab 1. Januar 2006³⁷⁷) eingeführt, nachdem diese entweder nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung oder aber nach IFRS 4 Versicherungsverträge bilanziert werden dürfen. Es darf nunmehr der Garantiegeber für jeden Vertrag einzeln entscheiden, wonach er diesen berücksichtigen möchte, allerdings ist er dann an diese Entscheidung gebunden.³⁷⁸

13. Weitere Kommentare

Unter diesem Punkt ersucht das IASB um weitere Anmerkungen bzw. Anregungen der Kommentatoren.

13.1. Frage³⁷⁹

Haben sie noch weitere Anmerkungen zu diesem Standardentwurf und dem Entwurf der beigefügten *Implementation Guidance*?

³⁷⁷ Vgl. IFRS 4.41A

³⁷⁸ Vgl. „Standards: IFRS 4 Versicherungsverträge“ – <http://www.iasb.org>

³⁷⁹ Vgl. ED 5, Invitation to Comment, S. 11

13.2. Stellungnahmen der Kommentatoren

Eine allgemeine Hauptforderung der Standardsetter besteht in einer möglichst raschen Umsetzung der Phase II des IFRS 4³⁸⁰, da die derzeit gültige Phase I nur eine Übergangslösung darstellen kann und allgemein keine große Zustimmung findet. Markante Teilbereiche wurden in die Phase II verschoben und es sollte unbedingt möglichst rasch eine umfassende Lösung für alle Bereiche der Rechnungslegung von Versicherungsverträgen gefunden werden. Einzig der GASB merkte in diesem Zusammenhang an, dass eine solche weiterreichende Phase vorab ausreichend getestet werden müsste und Vorsicht geboten ist, da Ziel die Entwicklung eines hochqualitativen Standards sein müsse³⁸¹. So zeigt sich z.B. das SAICA auch vom Entwurf enttäuscht, da eben diese hohe Qualität im Standardentwurf aufgrund mangelnder Erläuterungen nicht gegeben ist³⁸².

Ein weiterer Kritikpunkt im Zuge der Trennung der Umsetzung liegt, vor allem darin, dass es sowohl für den Ersteller, als auch für den Leser ausgesprochen schwierig werden wird, da bis zur endgültigen Umsetzung des Gesamtprojektes laufend Änderungen erforderlich sind³⁸³.

Das größte auftretende Problem für die meisten Standardsetter war der *Asset-Liability-Mismatch*. Auf diesen Punkt wurde an dieser Stelle, mit dem Verweis auf die Dringlichkeit einer Lösung, nochmals von manchen Kommentatoren hingewiesen³⁸⁴. Das Mismatch-Problem im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Bewertung von Aktiven und Passiven würde einzig für Organisationen, wie dem FRSB³⁸⁵, dem

³⁸⁰ Vgl. CL1A, S. 2

³⁸¹ Vgl. CL130, S. 1

³⁸² Vgl. CL73, S. 1

³⁸³ Vgl. CL130, S. 4

³⁸⁴ Vgl. CL3, S. 13 – 16; CL35, S. 13 - 16

³⁸⁵ Vgl. CL1A, S. 2

ASB³⁸⁶ und dem NASB kein Problem darstellen bzw. wurde gar nicht als solches kommentiert (z.B. vom MASB), da in diesen Ländern die Bewertung der Aktiven mit dem *Net Market Value* üblich ist und es z.B. in Norwegen sogar gestattet ist Verbindlichkeiten abzuzinsen³⁸⁷. Der GASB weist im Zuge dessen vor allem darauf hin, dass aktive Märkte für Versicherungen fehlen. Diese wären nämlich notwendig, denn mathematische Modelle, die solche Werte annähernd darstellen könnten, würden nicht unbedingt verlässliche Marktwerte erzeugen, da genau in diesem Bereich vor allem sehr viel von den besonders unsicheren zukünftigen *Cash Flows* abhängt³⁸⁸. So führt der GASB auch aus, dass Versicherungsverträge sehr unterschiedlich sind, da die Laufzeiten solcher Verträge teilweise Jahrzehnte, manche aber auch nur Monate betragen. Des Weiteren beanstandet der GASB, dass eine *Fair Value* Bewertung Versicherungsunternehmen gegenüber anderen Unternehmen unter Umständen benachteiligen könnte, da die Ergebnisse sehr volatil sind und vor allem in sehr großer Abhängigkeit von Veränderungen der Wirtschaft und der Kapitalmärkte stehen. Diese Benachteiligung zeigt sich auch dadurch, da Unternehmen, die nicht in der Versicherungsbranche tätig sind, den Kundenstock nicht als Vermögenswert betrachten und mit dem *Fair Value* zu bewerten haben. Als Lösung sieht der GASB einen Standard, der eine solche Bewertung für alle Unternehmen verpflichtend einführen würde³⁸⁹.

Der australische AASB fordert, dass der IASB die Anerkennung von Abgegrenzten Abschlusskosten explizit festhalten möge³⁹⁰, dieser Meinung schlossen sich auch das ICAC³⁹¹, der GASB³⁹², sowie die OIC³⁹³ an.

Der AASB regt ferner eine Änderung des IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards an, da ein Inkrafttreten der Übergangserleichterung im Hinblick auf die Anpassung der Vergleichsinformationen

³⁸⁶ Vgl. CL33, S. 3 des Begleitschreibens

³⁸⁷ Vgl. CL82, S. 2

³⁸⁸ Vgl. CL130, S. 2

³⁸⁹ Vgl. CL130, S. 3

³⁹⁰ Vgl. CL 65, S. 10

³⁹¹ Vgl. CL68, S. 13

³⁹² Vgl. CL130, S. 17

³⁹³ Vgl. CL3, S. 15

sonst nicht möglich wäre, da es in IFRS 1.9 heißt, dass alle anderen Übergangsbestimmungen durch IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards für erstmalige Anwender außer Kraft gesetzt werden, außer es gibt spezifische Ausnahmen dazu in IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards.³⁹⁴. Somit würden die Übergangserleichterungen des *Exposure Drafts* lediglich auf jene zutreffen, die bereits nach IAS/IFRS bilanzieren.

Hinsichtlich der Bewertung von erworbener Versicherung merkt das AcSEC an, dass hier eine Ungleichmäßigkeit in der vorliegenden Anleitung des IASB vorliegt, da für diese grundsätzlich eine Bewertung nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung stattfinden müsste und dieser Punkt vom vorliegenden *Exposure Draft* nicht erfasst wird. In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, ob dies vom IASB auch wirklich so beabsichtigt war³⁹⁵. Außerdem kritisiert es den Verlustansatztest. Laut *Exposure Draft* bestehen zwei Möglichkeiten: entweder eine, die den bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entspricht oder aber eine Bewertung nach IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen. Hier sollte nach Ansicht des AcSEC ergänzt werden, dass, wenn bisher keine solche Prüfung existiert, diese nur nach minimalen Anforderungen erfolgen müsse, wobei diese Minimalanforderungen noch genau zu definieren wären³⁹⁶.

Das amerikanische AcSEC sieht außerdem noch ein Problem mit „*policy loans*“, da diese sicherlich nicht mit den entsprechenden Verbindlichkeiten saldiert werden sollten, man sie also als Vermögensgegenstände bestehen lassen und erst in Phase II behandeln sollte³⁹⁷.

Weiters weist das AcSEC darauf hin, dass es genauere Anmerkungen zur Unterscheidung zur Bewertung nach IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und

³⁹⁴ Vgl. CL65, S. 9

³⁹⁵ Vgl. CL133, S. 13

³⁹⁶ Vgl. CL133, S. 13

³⁹⁷ Vgl. CL133, S. 13

Bewertung geben müsste, die gegebenenfalls im Zuge des neuen Standards zu Anpassungen IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung führen würden³⁹⁸.

Das norwegische NASB fordert analog zu IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, dass es kein *Restatement* im Zuge der erstmaligen Anwendung des Standards geben dürfe, sondern es vielmehr eine ausreichend qualifizierte Überleitung geben sollte³⁹⁹.

Das neuseeländische FRSB würde eine Ergänzung der Angaben im Anhang zum Versicherungsrisiko fordern, da dies bei Gleichstellung zur Förderung der Vergleichbarkeit führen würde, wobei diese Forderung auch der des australischen AASB entspricht⁴⁰⁰. Außerdem wäre die Inkludierung standardisierter Aktuar-Informationen, die nach den neuseeländischen Rechnungslegungsvorschriften, sofern ein Bericht des Aktuars vorliegt, einen wichtigen Bestandteil des Anhangs darstellen, wünschenswert. Nach Ansicht des FRSB stellt dieser wertvolle und nützliche Informationen für den Leser des Jahresabschlusses bereit⁴⁰¹. Der neuseeländische Kommentator wirft ferner das Problem hinsichtlich der Abzinsung latenter Steuern auf, da dies gem. IAS 12 Ertragsteuern derzeit nicht gestattet ist, wenngleich dies nach den lokalen Rechnungslegungsgrundsätzen allerdings für Lebensversicherer möglich ist. In diesem Punkt wird daher eine Ergänzung zu IAS 12 Ertragsteuern angeregt⁴⁰².

13.3. Umsetzung im Standard

Zu diesem Punkt lässt sich keine eindeutige Zuordnung darstellen, da es sich hier um allgemeine und teilweise schon unter früheren Punkten bearbeitete Kritikpunkte

³⁹⁸ Vgl. CL133, S. 11

³⁹⁹ Vgl. CL82, S. 10

⁴⁰⁰ Vgl. CL1A, S. 11

⁴⁰¹ Vgl. CL1A, S. 12

⁴⁰² Vgl. CL1A, S. 11

und Ergänzungen handelt. Was sich aber feststellen lässt, ist, dass IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung und 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung z.B. hinsichtlich der Wetterderivate⁴⁰³ und IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards betreffend der Anpassung von Vergleichsinformationen überarbeitet wurden⁴⁰⁴. Darüber hinaus kam es noch zu weiteren Anpassungen anderer IFRS, die gesammelt im Anhang C des IFRS 4 Versicherungsverträge aufgelistet sind.

⁴⁰³ Vgl. IFRS 4.C3

⁴⁰⁴ Vgl. IFRS 1.25D

D. Abschluss

1. Ausblick auf die weitere Entwicklung des Standards (Phase II)

Im Juli 2004 startete der IASB seine Arbeit an der finalen Phase des Projektes Versicherungsverträge. Die Working Group dazu tagte erstmals im September 2004⁴⁰⁵ und am 3. Mai 2007 wurde das *Discussion Paper* „*Preliminary Views on Insurance Contracts*“ hinsichtlich der Phase II herausgegeben. Bis 16. November 2007 war es möglich Stellung dazu zu nehmen und im Februar 2008 wurde mit der Bearbeitung der Stellungnahmen zum *Discussion Paper* begonnen.

Kernpunkte des *Discussion Paper* sind die Bewertung, das Verhalten des Versicherungsnehmers, Kundenbeziehungen und Abschlusskosten, die Überschussbeteiligung des Versicherungsnehmers und Veränderungen in den Versicherungsverpflichtungen⁴⁰⁶. Der größte Fokus liegt sicherlich auf dem Thema Bewertung, da hier die Einführung eines *Current Exit Values* geplant ist, der auf dem *Fair Value* Modell aufbaut und „*jenen Wert darstellt, den ein Versicherer am Bilanzstichtag zahlen müsste, um die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen unverzüglich auf eine andere Gesellschaft zu übertragen*“⁴⁰⁷.

Im Oktober 2008 hat der FASB entschieden, nachdem er im August 2007 bereits einen Agendavorschlag zu diesem Thema erlassen hat, sich ebenfalls diesem Projekt zu widmen und seither handelt es sich um ein *joint project* des IASB und des FASB. Die letzte gemeinsame Sitzung diesbezüglich hat im Juli und die letzte Einzelsitzung des IASB im September 2009 stattgefunden⁴⁰⁸.

⁴⁰⁵ Vgl. http://www.standardsetter.de/drsc/projects_drsc/index.php?primary_key=29&function

⁴⁰⁶ Vgl. ifrs-forum 3/2007, S. 2

⁴⁰⁷ Dimensionen 02.2007, KPMG (2007), S. 7, 2.Absatz

⁴⁰⁸ Vgl. <http://www.iasplus.de/agenda/insurell.php#0909>

Mit einem Entwurf des finalen Standards ist noch 2009⁴⁰⁹ und mit einer Anwendung durch die Versicherer weltweit ist voraussichtlich ab 2010/2011 zu rechnen⁴¹⁰.

2. Zusammenfassende Bemerkungen

Wie die Arbeit bereits gezeigt hat, gibt es eine Vielzahl von Problemen, die im Zuge der Schaffung eines neuen Rechnungslegungsstandards auftreten. Dies gilt vor allem für das doch sehr umfangreiche Thema der Bilanzierung von Versicherungsverträgen. Zieht man den vorläufigen Zeithorizont in Betracht, so läuft das gesamte Projekt bereits seit mehr als 10 Jahren. Glaubt man den Experten so wird bis zum endgültigen Abschluss voraussichtlich eine Dauer von fast 15 Jahren abgelaufen sein, da ja nicht vor 2010/2011 mit einem endgültigen Standard gerechnet wird⁴¹¹. Ich vertrete jedoch die Ansicht, da vor Ende 2009 nicht mit einem Entwurf zu rechnen ist, dass es vor 2012 zu keinem endgültigen Standard kommen wird.

Nicht zuletzt die lange Dauer des Projektes zeigt den Wunsch nach Schaffung einer einheitlichen Bilanzierung und auf eine Umsetzung, die allen Beteiligten sinnvoll erscheint. Kernpunkt des gesamten Projektes ist sicher das Thema der *Fair Value* Bewertung, die vor allem im Bereich der Versicherungswirtschaft von großer Wichtigkeit ist, da es hier für den Großteil keine aktiven Märkte und somit auch keine Marktpreise gibt. Dieser Punkt wurde nach meiner Ansicht richtigerweise nicht in Phase I des Projektes bearbeitet, da es vorerst von größerer Priorität erschienen ist, einheitliche Definitionen und Zuordnungen zu treffen bzw. Unterscheidungen zu anderen IAS/IFRS aufzuzeigen bzw. festzulegen. Im Mai 2009 hat der IASB einen *Exposure Draft „Fair Value Measurement“* veröffentlicht. Dieser ED sieht vor, dass Kommentatoren bis 28. September 2009 dazu Stellung nehmen können. Es bleibt

⁴⁰⁹ Vgl. IFRS im Überblick, *Deloitte* (2008), S.122

⁴¹⁰ Vgl. Dimensionen 02.2007, KPMG (2007), S. 6

⁴¹¹ Vgl. Dimensionen 02.2007, KPMG (2007), S. 6

abzuwarten, wie ein endgültiger Standard zu diesem Bewertungsproblem aussehen wird.

Das Hauptproblem in Phase I stellte für die Standardsetter sicherlich das Problem des so genannten *Asset-Liabilities-Mismatch* dar, der in direktem Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Kernpunkt der *Fair Value* Bewertung einhergeht. Trotz teils herber Kritik der Kommentatoren, ist der IASB hier ganz seinem Standpunkt des *Exposure Drafts* treu geblieben, doch wurden Erleichterungen, wie die Schattenbilanzierung und die Diskontierung von Versicherungsverbindlichkeiten gestattet. Die große Forderung nach einer Aufweichung der HTM-Kategorie oder der Einführung einer neuen Kategorie in IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung wurde aber erwartungsgemäß vom IASB abgelehnt.

Hinsichtlich der vorübergehenden Ausnahme von der Anwendung des IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehlern und *Fair Value* Angaben betreffend Versicherungsvermögenswerten und -verbindlichkeiten wurde von Seiten der Standardsetter vor allem bemängelt, dass es nicht sinnvoll erscheint eine *sunset clause* in einen Standard mit aufzunehmen, der aus mehreren Stufen besteht. Wie sich gezeigt hat, können sich diese ohne weiteres verzögern, was jedenfalls mehrere Systemanpassungen nach sich gezogen hätte. Hier hat der IASB in weiser Voraussicht den Kommentatoren Recht gegeben und diese *sunset clauses* nicht in den Standard übernommen. Bezüglich der *Fair Value* Angaben im Anhang wurde auch auf die Bewertungsproblematik Rücksicht genommen und diese wurden gänzlich fallen gelassen. Dadurch ist der IASB von seinem Wunsch nach einem dritten qualitativ hochwertigen Bestandteil des Anhangs vorläufig abgegangen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für die Standardsetter erwartungsgemäß vor allem die Probleme hinsichtlich der Zuordnung und Bewertung von Aktiven und Passiven, sowie die Angaben im Anhang im Vordergrund standen. Trotzdem ich der Meinung bin, dass die abgegebenen Kommentare der Standardsetter teils sehr großen Einfluss auf die Umsetzung in den Standard hatten,

lässt sich aber, wie einleitend bereits erwähnt, nicht ausschließen, dass auch Kommentare anderer Unternehmen oder Vereinigungen denselben oder vielleicht sogar einen größeren Einfluss auf die Fassung des derzeit gültigen Standard hatten.

Zum Abschluss möchte ich festhalten, dass meiner Meinung nach seitens der Kommentatoren das Projekt Versicherungsverträge durchaus positiv aufgefasst worden ist. Dies nicht zuletzt, da es gerade in diesem Bereich sehr große nationale Unterschiede gibt, die es selbst versierten Lesern von Jahresabschlüssen schwer machen eine Vergleichbarkeit herzustellen. Ein Projekt dieser Art, unterstützt von den Grundpfeilern des *Frameworks* des IASB kann eine solche internationale Vergleichbarkeit durchaus herstellen und daher ist es meiner Ansicht nach ausgesprochen begrüßenswert, dass sich der FASB entschieden hat dem Projekt beizutreten, da dies der internationalen Harmonisierung in der Rechnungslegung nur zuträglich sein kann.

QUELLENVERZEICHNIS

Bücher und Artikel:

Deloitte: ifrs-forum (3/2004)

Deloitte: ifrs-forum (3/2007)

Deloitte (2008): IFRS im Überblick, 09/2008

Grünberger, David (2005): IAS/IFRS 2006, 4. Auflage, Wien 2005

IASB: IFRS 4 Insurance Contracts – Frequently asked questions (FAQ), London 2004

KPMG (2004): Express Accounting News Nr. 04/09 v. 31.3.2004

KPMG (2004): Insurance accounting under IFRS, IFRS 4 Practitioners guide, Oktober 2004

KPMG (2007): Dimensionen 02.2007, S. 6 – 7

Linde: Kodex Internationale Rechnungslegung IAS/IFRS 2008, Stand 1.2.2008, 4. Auflage, Graz 2008

PricewaterhouseCoopers AG (2007) – Kernpunkte des neuen IFRS 4: Für Versicherer eine Übergangslösung – Stand 15.3.2007

Rockel, Werner / Helten, Elmar / Loy, Herbert / Ott, Peter / Sauer, Roman (2007): Versicherungsbilanzen, 2. Auflage, Stuttgart 2007

Steria Mummert ISS GmbH und Releas GmbH, Broschüre 2007, Kapitel 5 IFRS 4 – Versicherungsverträge, S. 51 - 54, Hamburg 2007

Entwurf und Stellungnahmen:

Exposure Draft ED 5 Insurance Contracts,
http://www.standardsetter.de/drsc/docs/drafts/iasb/ed5_insurance_contracts/ed05.pdf
(ltzt. Abruf 5.5.2009)

Basis for Conclusion on Exposure Draft ED 5 Insurance Contracts,
http://www.standardsetter.de/drsc/docs/drafts/iasb/ed5_insurance_contracts/ed05-bc.pdf
(ltzt. Abruf 5.5.2009)

Draft Implementation Guidance ED 5 Insurance Contracts,
http://www.standardsetter.de/drsc/docs/drafts/iasb/ed5_insurance_contracts/ed05-ig.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

Übersicht der Comment Letters, <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/452D5295-AADC-4618-8B29-07A2C86F32B0/0/IndexED5InsuranceContracts.pdf> (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 1A, Financial Reporting Standards Board (FRSB) (New Zealand),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2A67DF68-491C-4133-98FA-AC4AFDBF077B/0/Letters145.zip> und Auswahl ed5-cl01a.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 3, Organismo Italiano di Contabilità (OIC) (Italy),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2A67DF68-491C-4133-98FA-AC4AFDBF077B/0/Letters145.zip> und Auswahl ed5-cl03.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 7, Malaysian Accounting Standards Board (Malaysia),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2A67DF68-491C-4133-98FA-AC4AFDBF077B/0/Letters145.zip> und Auswahl ed5-cl07.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 11, Accounting Standards Board of Japan (Japan),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2A67DF68-491C-4133-98FA-AC4AFDBF077B/0/Letters145.zip> und Auswahl ed5-cl11.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 30, Swedish Financial Accounting Standards Council (Sweden),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2A67DF68-491C-4133-98FA-AC4AFDBF077B/0/Letters145.zip> und Auswahl ed5-cl30.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 33, Accounting Standards Board (ASB) (UK),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2A67DF68-491C-4133-98FA-AC4AFDBF077B/0/Letters145.zip> und Auswahl ed5-cl33.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 35, Conseil National de la Comptabilite CNC (France),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2A67DF68-491C-4133-98FA-AC4AFDBF077B/0/Letters145.zip> und Auswahl ed5-cl35.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 38, International Accounting Standards Working Group (IASWG) of the National Association of Insurance Commissioners (NAIC) (USA),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/2A67DF68-491C-4133-98FA-AC4AFDBF077B/0/Letters145.zip> und Auswahl ed5-cl38.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 59, Raad voor de Jaarverslaggeving (Council of Annual Reporting) (Netherlands),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/3E3EFEA3-10A9-423D-9512-CF0A93EEE270/0/Letters4690.zip> und Auswahl ed5-cl59.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 65, Australian Accounting Standards Board (AASB) Australia,
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/3E3EFEA3-10A9-423D-9512-CF0A93EEE270/0/Letters4690.zip> und Auswahl ed5-cl65.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 68, Instituto de Contabilidad y Auditoria de Cuentas (Spain),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/3E3EFEA3-10A9-423D-9512-CF0A93EEE270/0/Letters4690.zip> und Auswahl ed5-cl68.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 73, South African Institute of Chartered Accountants (South Africa),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/3E3EFEA3-10A9-423D-9512-CF0A93EEE270/0/Letters4690.zip> und Auswahl ed5-cl73.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 82, Norsk RegnskapsStiftelse – Norwegian Accounting Standards Board (Norway), <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/3E3EFEA3-10A9-423D-9512-CF0A93EEE270/0/Letters4690.zip> und Auswahl ed5-cl82.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 111, Hong Kong Society of Accountants (Hong Kong),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/0C60C2D3-09FF-448E-B42E-9ED3B200E6B9/0/Letters91133.zip> und Auswahl ed5-cl111.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 130, German Accounting Standards Committee (DRSC) (Germany),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/0C60C2D3-09FF-448E-B42E-9ED3B200E6B9/0/Letters91133.zip> und Auswahl ed5-cl130.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

CL 133, Accounting Standards Executive Committee (AcSEC) of the American Institute of Certified Public Accountants (USA),
<http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/0C60C2D3-09FF-448E-B42E-9ED3B200E6B9/0/Letters91133.zip> und Auswahl ed5-cl133.pdf (ltzt. Abruf 5.5.2009)

Websites:

<http://www.aasb.com.au/Home.aspx> (ltzt. Abruf am 5.5.2009)

<http://www.aicpa.org> (Abruf am 15.3.2009)

http://www.asb.or.jp/index_e.php (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

<http://www.cnc.minefi.gouv.fr> (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

<http://www.efrag.org/content/default.asp?id=4103> (ltzt. Abruf am 21.5.2009)

<http://www.fsa.go.jp/en/index.html> (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

<http://www.fasb.org/> (ltzt. Abruf am 5.5.2009)

<http://www.frc.org.uk/asb/> (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

<http://www.iasb.org/Home.htm> (ltzt. Abruf am 5.5.2009)

<http://www.iasplus.com/country/france.htm> (ltzt. Abruf am 5.5.2009)

<http://www.iasplus.com/country/italy.htm> (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

<http://www.iasplus.com/standard/ifrs04.htm> (ltzt. Abruf am 5.5.2009)

<http://www.iasplus.de/agenda/insurell.php#0909> (ltzt. Abruf am 4.10.2009)

http://www.ifrs-portal.com/Texte_deutsch/Standards/Standards_2007/IFRS_4/IFRS_4_index.htm
(ltzt. Abruf am 5.5.2009)

<http://www.icac.meh.es> (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

<http://www.masb.org.my> (ltzt. Abruf am 5.5.2009)

<http://www.naic.org> (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

<http://www.nzica.com> (ltzt. Abruf am 5.5.2009)

http://www.overvakningspanelen.se/In_English.asp (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

<http://www.rjnet.nl/index.asp> (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

<https://www.saica.co.za/default.asp> (ltzt. Abruf am 5.5.2009)

<http://www.standardsetter.de/drsc/news/news.php> (ltzt. Abruf am 5.5.2009)

http://www.standardsetter.de/drsc/projects_drsc/index.php?primary_key=29&function
(ltzt. Abruf am 5.5.2009)

<http://80.207.146.178/Pages/Public/default.aspx> (ltzt. Abruf am 15.3.2009)

ANHANG

ABSTRACT

Diese Arbeit befasst sich mit der Phase I des Projekts des IASB einen allgemein gültigen Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge zu gestalten. Ziel war es herauszuarbeiten, wie der Standard aufgrund des Entwurfes (*Exposure Draft*) gestaltet werden sollte und welche Fragen der IASB in diesem Zusammenhang aufgeworfen hat. Da es insgesamt 133 Stellungnahmen von diversen Institutionen, Versicherungen, Verbänden, Standardsettern, usw. zum Entwurf gab, wurden diese unter Mithilfe von Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger und Mag. Magdalena Kuntner in Kategorien eingeteilt und gesondert bearbeitet, wobei sich die vorliegende Arbeit mit den Kommentaren der Standardsetter befasst.

Der Hauptteil der Arbeit gliedert sich in 13 Fragen, die der IASB zur Stellungnahme ausgeschrieben hat und bearbeitet dadurch den Standardentwurf. Ergänzend wurden zu jeder dieser Fragen die größten Kritikpunkte, aber auch zustimmenden Kommentare und gewünschte Ergänzungen der Standardsetter angeführt, wobei versucht wurde, eine grundlegende Tendenz zu den einzelnen Punkten aufzuzeigen.

Schließlich galt es zu untersuchen, welche Änderungen in den derzeit gültigen Standard IFRS 4 übernommen worden sind und eine Aussicht zu geben, wie sich die noch aktuell laufende Phase II weiterentwickelt.

LEBENS LAUF

PERSÖNLICHE DATEN:

Geburtsdatum: 2. April 1976

Staatsangehörigkeit: Österreich

2 Kinder (Patrick und Nathalie)

AUSBILDUNG:

Handelsakademie der Wr.Kaufmannschaft, 1080 Wien, Matura 1995

Studium der Internationalen Betriebswirtschaft, BWZ, Universität Wien

Schwerpunkt: Externes Rechnungswesen

Diplomarbeitsthema und –betreuung: “Rechnungslegung über

Versicherungsverträge – Der Einfluss der Standardsetter auf den International Financial Reporting Standard 4”, Univ.-Prof. Dr. Otto Altenburger und Mag.

Magdalena Kuntner

Steuerberaterprüfung April 2008

BERUFSERFAHRUNG:

1995 – 1998: Buchhalter/Steuersachbearbeiter Dr.Sepp Zacek
(Steuerberater/Wirtschaftsprüfer), Wien

1998 – 2001: Steuersachbearbeiter Franz Scharf WTH GmbH, Wien

2001 – 2004: Selbständiger Buchhalter, freiberuflich tätig

2004 – 2008: Berufsanwärter Steuerberater Franz Scharf WTH GmbH, Wien

Seit Juni 2008: Steuerberater